

Vorarlberger Landtag.

17. Sitzung

am 24 Oktober 1903

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. - Abwesend die Herren: Hochwst. Bischof Dr. Zobl,

Dr. von Bren und Jodok Fink.

Regierungsvertreter:

Heer k. k. Statthaltereirat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Hat einer der Herren gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben?

Kohler: Ich möchte nur die Frage stellen, ob ich nicht falsch verstanden habe, da die Gesamtsumme dieser Kosten mit 600 K doch zu diesem Brückenbau zu niedrig ist.

Landeshauptmann: Der Herr? Abgeordnete meinen Wolfurt? - Da heißt es 12.600 K. .

Wenn niemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben hat, betrachte ich dasselbe als genehmigt. -

Bevor ich den verschiedenen Herren, welche sich zum Worte gemeldet haben, dasselbe erteile, möchte ich bezüglich der heutigen Tagesordnung eine Änderung in Vorschlag bringen. Es ist mittlerweile auch der Bericht des Gemeindevausschusses über die Regierungsvorlage betreffend Feststellung des Rekrutenkontingentes gedruckt worden und samt dem diesbezüglichen Gesetzentwürfe in die Hände der Herren Abgeordneten gelangt. Wenn von keiner Seite des hohen Hauses eine Einwendung dagegen erhoben

202

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

würde, möchte ich die Anregung machen, daß dieser Gegenstand als sechster Gegenstand der heutigen Tagesordnung angegliedert werde. Wird eine Bemerkung

gegen diesen Vorschlag gemacht? -

Es ist dies nicht der Fall, somit wird in dieser Weise vorgegangen werden. Zunächst Hut das Wort der Herr Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag! Im Allerhöchsten Auftrage habe ich die Ehre, für die zum Ausdrucke gebrachten Glückwünsche aus Anlaß des Allerhöchsten Namensfestes Sr- k. u. k. apost. Majestät dem hohen Landtage den Allerhöchsten Dank bekannt zu geben. (Das Haus erhebt sich.)

Landeshauptmann: Vor der Tagesordnung hat sich zur Stellung eines Antrages der Herr Abg. Ölz zum Worte gemeldet.

Ich erteile ihm dasselbe.

Ölz: Hohes Haus! Mit dem Gesetze vom 10. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 133, wurde der Zwang der Revision der Genossenschaften eingeführt. Es haben sich in Vorarlberg zirka 250 bis 300 Genossenschaften revidieren zu lassen. Ich habe in dieser Sache mit dem Kreisgerichte Fühlung genommen, beziehungsweise mit dem Hofrat Larcher, und der hat mir die Mitteilung gemacht, daß eine sehr große Anzahl Revisionen notwendig sei. Nun ist es aber selbstverständlich, daß auch Revisoren bestellt werden sollen. Solche Revisoren sind aber schwer zu suchen. Es steht nun allerdings jenen Verbänden z. B. den Raiffeisenverbänden frei, selbst Revisoren aufzustellen, aber im Großen und Ganzen wird es nicht gut gehen, solche Personen zu finden, wenigstens wie in der Besprechung zum Vorschein kam. Ich habe nun die Anschauung, es wäre gut, wenn man vom Lande Vorarlberg solche Revisoren bestellen würde. In Oberösterreich, in Niederösterreich und selbst in Tirol bestehen schon solche Revisoren seitens des Landes. Ich würde demnach aus diesen gesagten Gründen, ohne mich noch weiter darauf einzulassen, den Antrag stellen, das Land Vorarlberg solle auch einen solchen Beamten anstellen und zwar provisorisch. Der Landes-Ausschuß hat allerdings von dem Rechte, das ihm zustehen würde, die unterstützten Genossenschaften selbst revidieren zu lassen, dermalen abgesehen und das dem Justizministerium mitgeteilt. Mein Antrag baut sich nicht aus dieser Entschliebung auf. Ich möchte den Genossenschaften vom Lande Vorarlberg Gelegenheit geben, daß sie sich an einen Mann wenden könne, und zwar an einen vertrauenswürdigen Mann, wo sie wissen, daß über die Revision Stillschweigen beobachtet wird. Dem Lande erwachsen durch die Bestellung eines solchen Mannes nicht viele Auslagen. Es ist nämlich gesetzlich festgestellt, daß jene Genossenschaften, welche revidiert werden, eine Gebühr zu bezahlen haben. Das Land wird also ungefähr denselben Betrag einnehmen, den es für den Mann ausgeben muß. Gut wird es

unbedingt immer sein, wenn ein Beamter zur Revision kommt. Es hat ein ganz anderes Gesicht, als wenn sonst ein Mann kommt, der vielleicht nicht einmal in einer guten sozialen Stellung ist. Aus diesem Grunde stelle ich folgende Anträge: (liest) der hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Es wird mit 1. Jänner 1904 provisorisch ein Beamter angestellt zwecks Revisionen im Sinne des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1903, R.-G.-BI. Nr. 133.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich um eine geeignete Persönlichkeit umzusehen, mit derselben einen provisorischen Vertrag abzuschließen und dem Landtage seinerzeit hierüber Bericht zu erstatten."

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist ein selbständiger, auf welchen die nach § 24 der Geschäftsordnung vorgesehene Bestimmung Anwendung zu finden hat. Nach § 24 der Geschäftsordnung ist der Antrag in Druck zu legen und mindestens 24 Stunden vor der Verhandlung unter die Herren Abgeordneten zu verteilen. Wenn jedoch von keiner Seite dieses Verlangen gestellt wird, würde ich den Antrag auch ohne Drucklegung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Thurnher: Ich würde beantragen, zur Abkürzung des Verfahrens, daß dieser Antrag sofort dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wenn die Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß gewünscht wird, habe ich nichts dagegen einzuwenden.

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

203

Es ist also der Antrag gestellt worden, daß dieser selbständige Antrag des Herrn Abg. Ölz zur Vorberatung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß verwiesen werde. Wird eine Einwendung dagegen vorgebracht?

Es ist dies nicht der Fall, somit nehme ich an, daß das hohe Haus zustimmt.

Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat sich mittelst Schreibens für die heutige Sitzung entschuldigt, weil er infolge Erkrankung Bludenz nicht mehr verlassen kann. Ferner hat sich der Herr Abg. Jodok Fink für die heutige Sitzung aus familiären Gründen entschuldigt. Endlich habe ich noch dem hohen Hause mitzuteilen, daß dem Landes-Ausschusse eine Einladung an die Herren Abgeordneten zugekommen ist zur Teilnahme an dem Mittwoch, den 28. d. M. im Gasthause zur "Post" in Hohenems stattfindenden

Vorarlberger Gastwirtetag, was ich bitte zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Auf derselben steht zunächst als erster Gegenstand der Bericht des Finanzausschusses in Sachen der Herausgabe einer Wandkarte von Vorarlberg. Berichterstatte über diesen Gegenstand ist der Herr Abg. Luger. Ich erteile ihm das Wort.

Lüger: Hoher Landtag! In Sachen der Herausgabe einer Wandkarte von Vorarlberg hat der Finanzausschuß am 13. Oktober eine Sitzung abgehalten, welcher beiwohnten der Herr Regierungsvertreter Graf Schaffgotsch als Vorsitzender des Landesschulrates, Herr Landesschulinspektor Baldauf und die Mehrzahl der Herren Abgeordneten. Bei dieser Sitzung wurde sowohl die Dankschrift des Herrn Landesschulinspektors, als auch der Vertragsentwurf mit der Firma Kümmerly & Frei in Verhandlung gezogen und wurde über diese Angelegenheit eine längere Debatte geführt, welche einstimmig dahin führte, daß die Herausgabe einer solchen Wandkarte ein dringendes Bedürfnis sei. Ich halte es daher nicht für notwendig, vorderhand ins Detail weiter einzugehen und gebe besannt den Antrag des Finanzausschusses, welcher dahin geht: (liest den Antrag aus Beilage LV.) Ad Punkt 2 des Antrages ist nach der Drucklegung eine Änderung vorgenommen worden, daß 300 Kronen für den Steinzins eingesetzt wurden sowohl in der Haupt-

summe von 13.300 Kronen als auch in der letzten Jahresrate. Ebenso wurde zum Worte "Ausbezahlung" "über Anweisung des Landesschulrates" beigesezt.

Landeshauptmann: Bei Punkt 1 des Antrages ist ein Druckfehler zu berichtigen. "Dem vorgelegten Vertragsentwürfe" muß es heißen.

Indem ich über diesen Gegenstand die Debatte eröffne, sei es mir gestattet, nur weil ich an dieser Kartenfrage schon seit einer Reihe von Jahren sehr stark interessiert, beziehungsweise mit derselben verquickt war, einige Bemerkungen vorzuschicken.

Im Jahre 1886 ist zum erstenmale die Absicht zu Tage getreten, an Stelle der seinerzeit als sehr gut befundenen, aber doch durch die Dauer der Jahre veraltet gewordenen Karte von Randegger, eine neue Wandkarte Vorarlbergs unter Berücksichtigung der neuen kartographischen Fortschritte herauszugeben. Es sind diesbezüglich mit meiner Wenigkeit Verhandlungen gepflogen worden betreffs vorschußweiser Übernahme der hiefür erlaufenden Kosten. Damals wurden die Verhandlungen eingeleitet mit dem Schweizer Kartographen Professor Gerster, welcher in der damaligen Zeit - im

Jahre 1886 - noch ein rüstiger Mann war und welchem in der Schweiz ein hervorragender Ruf als Kartographen vorausgegangen ist. Derselbe hatte schon vor dieser Zeit eine Reihe von Kartender Kantone im offiziellen Auftrage der Kantonalregierungen zur vollsten Zufriedenheit der Behörden herausgegeben und angefertigt, so z. B. Wandkarten der Kantone Bern, Aargau und verschiedener anderer. Es war bei uns geplant, eine Handkarte für Schüler herauszugeben und im späteren Verlaufe eine große Wandkarte des Landes. Diese Handkarte ist in der Zeit, als der Herr Landesschulinspektor Billek noch im Amte war, vollendet worden und dann allerdings unter dem Namen "Hand- und Touristenkarte für Vorarlberg" herausgegeben worden und zwar in zwei verschiedenen Auflagen. Diese Touristenkarte, welche heute noch gebräuchlich ist und verkauft wird, hatte einen ganz bedeutenden Absatz gefunden, und es ist auch über dieselbe wenig Tadel, sondern im Gegenteile viel Lob gehört worden. Nachdem die Touristenkarte vollendet war, welche dann auch auf Grund von Gutachten hervorragender Kartographen des Landes seitens des Landesschulrates

204

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

dem k. k. Unterrichtsministerium empfehlend in Vorlage gebracht wurde, schritt man weiter zur Ausführung der geplanten Wandkarte, und tatsächlich wurden vom Autor, Professor Gerster, bereits die Steine für die Schrift und für die Gewässer und Höhenkurven vollendet und in Vorlage gebracht, sowie Abdrücke davon vorgenommen. Da kam die lange Krankheit des Herrn Landesschulinspektors Billek dazwischen und ist schließlich derselbe mit Tod abgegangen, und feilt Nachfolger, der Herr Landesschulinspektor Kiechl, hatte in der Frage andere Anschauungen. Er hielt es für notwendiger, zuerst bevor die Wandkarte herauskam, eine kleine Schülerkarte herauszugeben. Diese unerwartete Änderung in beut Plane seitens des Landesschulrates verursachte eine große Verzögerung in der Ausfertigung der erstgedachten Arbeit. Der Verfasser der Karte mußte sich mit dem geographischen Institute von Wien in Verhandlung setzen, es wurden neue Steine angefertigt etc. und schließlich kam dann diese kleine Karte heraus. Dieselbe wurde ebenfalls empfehlend in Vorlage gebracht und seitens des k. k. Unterrichts-Ministeriums genehmigt. Kaum aber war sie herausgegeben, da hat sich eine große Anzahl von Kritikern gefunden, welche neben manchen anderen Sachen insbesondere verschiedene orthographische Bezeichnungen von Orts- und Flußnamen beanstandeten. Ich möchte zur Ehrenrettung des alten Herrn Professors Gerster hier nur anführen, daß gerade bezüglich dieser beanstandeten angeblichen Fehler seitens des Ministeriums dem Verfasser geradezu vorgeschrieben

wurde, die Orts- und Flußnamen so zu schreiben, daß also auf diesem Gebiete die Karte auf Anordnung der Referenten im Unterrichtsministerium direkt umgeändert werden mußte. Nun verging wieder eine lange Zeit. Der Herr Professor wurde alt. und die zahlreichen schweren Schicksalsschläge in seiner Familie haben ihn sehr darniederbeugt. In diese Zeit fällt dann die erste Konferenz, welche in dem heutigen Berichte erwähnt ist. Zu derselben wurde auch Herr Professor Gerster eingeladen und ihm die Frage vorgelegt, wie es mit dem Fortschritte der Wandkarte stehe. Professor Cerster hat bei dieser Konferenz zahlreiche Vorarbeiten vorgelegt, aus welchen man entnehmen konnte, daß in dieser Richtung schon sehr viel geschehen sei, aber die Kommission kam zu der Überzeugung, daß eine mit

den jetzigen Fortschritten, welche die Kartographie gemacht hat, und unter entsprechender sonstiger Hilfe, welche damals noch offen gehalten wurde, also eilte nach dem neuesten Systeme anzufertigende Karte vorzuziehen sei. Immerhin aber waren auch die Arbeiten, welche Herr Professor Gerster für die Wandkarte geleistet hatte, für die Kommission eine dankenswerte Vorarbeit und die Kommission konnte nicht umhin, dem Herrn Professor für seine langjährigen Mühen und Arbeiten ihre Anerkennung auszusprechen, was ich heute, einer innern Pflicht folgend, auch an dieser Stelle zum Ausdrucke bringen möchte. Ich selbst bin mit dieser Karte sehr eng verwachsen gewesen, speziell was den finanziellen Teil anbelangt in sehr unangenehmer Weise. Dessenungeachtet freue ich mich, wenn es der Leistungsfähigkeit der Firma Kümmerly und Frei gelingen sollte, ein monumentales Kartenwerk für unser engeres Heimatland zustande zu bringen.

Damit ist also die Debatte eröffnet. Wenn niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen. - Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Luger: Nein.) Dann kann ich zur Abstimmung schreiten. Die Herren haben den Antrag des Finanzausschusses gehört. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Somit wäre dieser Gegenstand erledigt; das Wort hat noch der Herr Regierungsvertreter!

Regierungsvertreter: Meine hochgeehrten Herren! Für das soeben abgegebene Votum gestatte ich mir im Namen des Landesschulrates den wärmsten Dank auszusprechen.

Ihr Beschluß, meine Herren, bekundet neuerdings in munifizenter Weise das Interesse, welches Sie dem Schulwesen entgegenbringen; Sie ehren

dadurch sich selbst und das Land!

Vor allem darf ich bei betn Ausdrucke dieses Dankes wohl die Verdienste des hochgeehrten Herrn Landeshauptmannes hervorheben, der stets ein Hauptförderer und Träger des Unternehmens war und für dasselbe große Opfer jeder Art gebracht hat.

Möge das Werk dem Lande in seiner heranwachsenden Jugend lohnen, denn es wird, wie schon der Herr Landesschulinspektor hei der Vorberatung

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

205

betonte, in Wahrheit ein hervorragendes Förderungsmittel für die Heimatkunde werden; - und Ihre schöne Heimat kennen, heißt sie lieben!

Landeshauptmann: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des landwirtschaftlichen Ansschusses über die Abänderung mehrerer Paragraphen des Statutes für die Landes Hypothekenbank. Über diesen Gegenstand ist Berichterstatter der Herr Abg. Hirschbühl. Ich erteile ihm das Wort.

Hirschbühl: Hohes Haus! Nachdem der Bericht sich erst seit kurzer Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, erlaube ich mir, denselben zur Verlesung zu bringen: (liest den Bericht aus Beilage LVI).

Landeshauptmann: Bevor ich die einzelnen Paragraphen zur Verlesung bringen lasse, möchte ich das hohe Haus fragen, ob einer der Herren im allgemeinen über die Anträge, also gewissermaßen in der Generaldebatte, das Wort zu ergreifen wünscht. - Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Herr Berichterstatter so freundlich sein, jeden einzelnen Paragraphen zu verlesen, damit die Herren Gelegenheit haben, in der Spezialdebatte das Wort zu ergreifen.

Hirschbühl: (Liest § 3.)

Landeshauptmann: Zu diesem Punkte hat sich der Herr Abg. Thurnher zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Thurnher: Die Regierung hat seinerzeit ursprünglich bei der Vorberatung des Statutes für die Landeshypothekenbank die Forderung eines Garantiefondes von 50.000 fl. - 100.000 K, später, nachdem der Landes-Ausschuß in Anbetracht der geringen Landesmittel dagegen vorstellig geworden ist, die Forderung eines Garantiefondes von 30.000 fl. = 60.000 K gestellt. Von dieser Forderung ist die Regierung damals trotz weiterer

Bemühungen des Landes-Ausschusses nicht abgegangen.

Das Land hat, um die Mittel zu diesem
Fonde zu beschaffen, keinen anderen Ausweg gewußt,
als beim Landeskulturfonde gleichsam ein Anleihen

zu machen. Dieses Anleihen wurde der Hypothekenbank
übergeben und an den Landeskulturfond verzinst;
und zwar hat nicht die Hypothekenbank als solche,
sondern das Land an den Landeskulturfond die
Zinsen gezahlt, während das Land seinerseits nicht
berechtigt ist, bei der Hypothekenbank irgendeine
Zinsentschädigung zu fordern. Bei den übrigen in
Österreich bestehenden Hypothekenbanken, welche schon
bedeutend länger bestehen, wurde eine solche Forderung
nicht erhoben. Nur bei der Hypothekenbank der
Markgrafschaft Mähren und jener der Markgrafschaft
Istrien sind solche vom Lande geleistete
Garantiefonde in der Höhe von 100 000 K vorhanden.

Wir haben nun im Landes-Ausschusse, und
ich glaube auch im Lande, die Anschauung, die
Hypothekenbank sollte ihre gesamte Tätigkeit vorzüglich
darauf konzentrieren, den Hypothekarschuldner
tunlichst billiges Geld zu verschaffen, und aus diesem
Grunde wird auf das rasche Anwachsen des Reservefondes,
welcher, wie bereits im Berichte hervorgehoben
ist, trotz des kurzen Bestandes der Hypothekenbank
die ansehnliche Höhe von 23.000 K
erreicht hat, kein besonderes Gewicht gelegt. Bei
Aufrechterhaltung und Wahrung der möglichst zit
berücksichtigenden Interessen der Hypothekarschuldner
sollte die Hypothekenbank aber doch auf eigenen
Füßen stehen. Daher sollten keine besonderen außerordentliche
Zuflüsse vom Lande in Form von Zinsen
des gestellten Garantiefondes notwendig sein, und
dies umso weniger,- als die Zinsen des Garantiefondes
im beiläufigen Betrage von jährlich 2400 K
als Gewinn der Anstalt angesehen werden und daher
der Besteuerung unterliegen. Aus dem Zinsgewinne
der Hypothekenbank, aus dem Garantiefonde muß
dieselbe bei Zurechnung von 170 % Zuschlägen
der Stadt und 40 % Zuschlägen des Landes über
740 Kronen Steuer entrichten. Die Aufrechterhaltung
des vom Lande beigestellten Garantiefondes ist
absolut unnotwendig. Die Gesamthaftpflicht des
Landes für alle von der Landeshypothekenbank eingegangenen
Verpflichtungen und Verbindlichkeiten
muß vollständig hinreichen, und es wird bei Auflassung
dieses Separatfondes niemand geschädigt.
Wir besitzen zwar kein besonderes Landesvermögen
mit Ausnahme einiger kleinerer Fonde, aber bei
der vollständig geordneten Finanzlage des Landes
genügt die einfache Haftpflicht. Auf der anderen
Seite stehen wir vor der Ausführung großer

206

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

Unternehmungen. Straßen-, Bahn- und Wasserbauten,
Flußregulierungen und Wildbachverbauungen nehmen

die Kräfte des Landes sehr in Anspruch. Der Herr Berichterstatter hat bereits mit Recht den Ausspruch getan, daß wir keine Schulden machen wollen; dagegen brauchen wir notwendig die Einkünfte des Landeskulturfondes, der aber durch Überweisung von 60.000 K an die Hypothekenbank diesbezüglich sehr geschmälert worden ist. Der Grund, warum die Regierung die bezügliche Forderung an das Land gestellt hat, liegt in einer Anschauung des k. k. Justizministeriums, anlässlich der von demselben erfolgten Begutachtung des Projektes der Errichtung der Bank. Von kompetenter Seite wurde mir über die Begründung dieser Forderung beziehungsweise Anschauung folgendes mitgeteilt: (liest) "Die mehr patriarchalische> Kreditverhältnisse Vorarlbergs äußern sich insbesondere in der Richtung, daß die Hypothekarschuldner vielfach gewöhnt sind, die Zahlungstermine zu überschreiten und von ihren Gläubigern Fristerstreckungen zu erwirken.

Dieses zum Teile wohl auch in wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Verhalten ist für eine Pfandbriefanstalt, als welche sich die Vorarlberger Hypothekenbank darstellt, insofern von nachteiliger Wirkung, als diese Anstalt wenigstens im Anfange nur über die Beträge verfügt, welche ihr seitens ihrer Schuldner zufließen, während sie ihrerseits zu ganz bestimmten und unabänderlichen Terminen an die Pfandbriefbesitzer Zahlungen zu leisten hat, deren Höhe jeweilig nur um ein Geringes niedriger ist, als die Gesamtsumme der zu den einzelnen Terminen seitens der Bankschuldner einzuzahlenden Beträge.

Es besteht somit die Gefahr, daß selbst ein an sich nicht bedeutender Rückstand in den Einzahlungsverbindlichkeiten der Bankschuldner, namentlich im Anfange, sogar die Solvenz der Bank für einige Zeit in Frage stellen und einerseits das Land zur Leistung unvorhergesehener Vorschüsse an die Bank nötigen, andererseits die Bankverwaltung zwingen könnte, mit einer bisher nicht üblichen Strenge auf die pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine seitens der Schuldner zu dringen und so in einzelnen Fällen vielleicht sogar Katastrophen über die Hypothekarschuldner herauf zu beschwören."

Also diese Gründe und Erwägungen der Justiz waren es, welche die Ministerialvereinskommission

veranlaßt haben, die Forderung von 50.000 st. und später eine solche von 30.000 fl. als Garantiefond zu stellen. Ich glaube, diese Bedenken des Justizministeriums sind durch die bisherige Tätigkeit und die Erfolge der Hypothekenbank nicht gerechtfertigt worden, und wir werden seitens des Landes-Ausschusses nicht ermangeln, bevor wir die beantragte Abänderung der Sanktion zuführen wollen, vorher von der Direktion der Hypothekenbank einen eingehenden Bericht abzuverlangen, in welchem über

die bisherigen Ergebnisse und Vorkommnisse gerade in dieser Beziehung genau Aufschluß zu geben sein wird. Es kann das Bedenken der Regierung schon aus dem Grunde nicht stichhaltig und zutreffend sein, weil dieser Fond nicht so fluktuierend ist, daß er gleich verwendet werden kann, da er in sicheren Wertpapieren angelegt werden muß und daher gerade das, was die Regierung mit demselben zu erzielen glaubt, doch nicht erreicht wird, nämlich daß die Hypothekenbank zeitweilig über genügende Barmittel verfügen, und daß dies durch den Garantiefond geschehen könne. Aus diesem Grunde möchte ich dem hohen Hause die Annahme des § 3 dringend empfehlen, weil, wie den Herren bekannt ist, die Erträgnisse des Landeskulturfondes schwer entbehrt werden und weil ja gerade jetzt für die Hebung der Kultur sehr viele Auslagen vom Lande geleistet werden müssen und die große dem Landeskulturfonds entnommene Summe vom Lande anderweitige Verwendung finden soll.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Ölz: Der Herr Vorredner hat sehr gut ausgeführt, daß der Hypothekenbank dieser Fond, welchen das Land beigestellt hat, gar nicht zur freien Verfügung steht. Wenn sie in Verlegenheit wäre, müßte die Hypothekenbank ihre pupillarsicheren Papiere verkaufen, und dieses würden wir nicht tun dürfen, da § 3 bestimmt, daß wir sie anlegen müssen. Diese Begründung ist sohin völlig hinfällig. Dann ist auch schon durch den letztjährigen Rechnungsabschluß dargetan worden, daß diese "patriarchalischen" Zustände bei der Hypothekenbank nicht bestehen. Wir haben nämlich mit Schluß 1902 5 7a Millionen Pfandbriefe ausgegeben und in derselben Höhe Hypotheken gehabt- Bei der

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

207

Hypothekenbank muß bekanntlich vorausgezinst werden, und wir haben an Borauszinsen, vom 1. November bis 1. Mai nur 45.000 K. gut gehabt, also kann am 1. Jänner 1903 nach dem Rechnungsabschlüsse von einem patriarchalischen Zustand und von einer daraus entspringenden Verlegenheit nicht geredet werden. Die Regierung wird, wenn sie den Rechnungsabschluß anschaut, finden, daß ihre damalige Befürchtung vollständig unbegründet war. Wir wollen hoffen, daß deshalb dem Lande auf diese Weise entgegengekommen wird.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Hirschbühl: Nein.) Dann kann ich § 3 zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene

Herren, welche dem § 3 in der neuen Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Hirschbühl: (liest § 8).

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 8 das Wort? -

Wenn niemand sich zur Debatte meldet, so kann ich annehmen, daß das hohe Haus zu § 8 in der Fassung, wie er soeben vom Herrn Berichterstatte verlesen wurde, seine Zustimmung gibt.

Hirschbühl: (liest § 10).

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort zu § 10? -

Der Herr Abg. Pfarrer Mayer!

Pfarrer Mayer: Es ist mir ausgefallen, daß die Beträge von 0000 K, 4000 K und 100 K, welche früher in den Paragraph hineinbezogen waren, fallen gelassen wurden. Ich spreche nicht von 100 K, aber ich glaube, daß man vielleicht die Pfandbriefe von 4000 K doch bestehen lassen sollte. Ich denke, daß dies allerdings weniger für Private Wert hätte, als vielmehr für Fonde, z. B. Kirchenvermögen. Da sucht man für die nach und nach zurückbezahlten Hypothekarkapitalien Pfandbriefe anzukaufen. Da wäre es

doch angenehmer, wenn man mit weniger Pfandbriefen zu manipulieren hätte. Wenn man z. B. nach und nach 20.000 K in Pfandbriefen anlegen will, so ist man heute gezwungen, solche zu 1000 bis zu 2000 K anzukaufen, welche zwar alle mit der Zeit in solche von 2000 K umgewandelt werden können. Angenehmer wäre es doch, wenn die Anlegung in Pfandbriefen zu 4000 K und 6000 K geschehen könnte, denn dann hätte man nur mit 4 oder 5 Pfandbriefen zu tun und sonst mit 10.

Ich wollte das nur erörtert haben und um Aufschluß bitten, was Veranlassung gegeben hat, daß man die Pfandbriefe zu 4000 und 6000 K fallen läßt.

Ölz: Als wir seinerzeit vor Eröffnung der Hypothekenbank die Drucksorten bestellten, sind wir zu Rate gegangen, ob es gut sei, so viele Pfandbriefdrucksorten anzuschaffen. Ich bin damals auch bei meiner Bereifung mit den anderen Hypothekenbanken in Unterhandlung getreten, und die Herren haben mir gesagt: "Schaffen Sie nicht so viele Pfandbriefdrucksorten an; es ist viel praktischer,

Sie haben weniger Kataster und nicht so viele Sorten Koupons; es ist auch eine große Erleichterung, wenn Sie nicht so große Stücke haben." Wir haben uns nun damals dieser Anschauung angeschlossen; wir haben uns dieselbe nicht selber gebildet, sondern ich habe mir diese Anschauung von den andern Hypothekenbanken geholt. Und nun haben wir durch die vier Jahre des Bestandes der Hypothekenbank auch gefunden, daß wir das Auskommen voll und ganz finden. Es hat selten jemand ein höheres Stück verlangt. Wenn Gelder von Stiftungen angelegt werden, so bekommen sie ohnedies alles vinkulierte Pfandbriefe und über Wunsch werden sie wieder ausgetauscht, selbst wenn es 1000 sind, tauscht man sie wieder ein, da ist also auch bei Stiftungen die Arbeit nicht so groß, sie brauchen nur die Quittung auszufüllen, ob sie ein oder zwei Stücke mehr bekommen, macht keine so große Arbeit, für die Bank selber aber ist es eine Erleichterung. Wenn wir später eine Verlosung vornehmen müssen, dann haben wir immer mit diesen Stücken zu rechnen. Wenn wir anstatt der Stücke zu 4000 K nur mehr solche mit 2000 K haben, so erleichtert das die Manipulation

208

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

bedeutend. Wir kommen den Leuten natürlich entgegen, daß sie nach Tunlichkeit Pfandbriefe zu 2000 K bekommen; ich glaube daher, wir sollten bei dem bleiben, was sich in der Praxis als gut erwiesen hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Da sich niemand meldet, schreiten wir zur Abstimmung. Gegenantrag ist keiner gestellt, ich ersuche daher jene Herren, welche dem Ausschußantrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Hirschbühl: (liest § 47).

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 47 das Wort? -

Dr. Schneider: Hohes Haus! Wie Sie aus dem Motivenberichte ersehen, wurde hier bei § 47 die Bestimmung getroffen, daß Direktionsmitglieder der Landeshypothekenbank nicht gleichzeitig Mitglieder des Landes-Ausschusses sein können. Der Sinn dieser Bestimmung und der Zweck derselben ist klar: wir sehen im § 52 wiederholt, daß der Landes-Ausschuß der Direktion der Hypothekenbank gegenüber als Aufsichtsbehörde, als entscheidende und Kontrollbehörde fungiert. Es ist nun naheliegend,

eine Bestimmung zu treffen, daß derjenige, welcher die Hypothekenbank verwaltet, nicht zugleich der Aufsichtsbehörde angehören soll. Diese Bestimmung ist jedenfalls ganz zweckmäßig. Die Begründung der Abänderung dieser Bestimmung damit, daß die Direktoren der Hypothekenbank nicht definitive Beamte mit Pensionsberechtigung sind, ist allerdings ganz richtig, aber immerhin ist ihre Tätigkeit von hervorragender Bedeutung, welche die Kraft eines Mannes voll in Anspruch nimmt, also wohl als eigentliche Beamtenstellung angesehen werden muß; ich glaube daher, man hätte diese Bestimmung belassen sollen. Die Tiroler haben sie allerdings auch nicht in dem Statute, aber vielleicht hätten die Tiroler einmal von uns das Gute nehmen und von uns abschreiben können. Wenn man den Direktionsmitgliedern den Landes-Ausschuß nicht verschließen will, so hätte man § 47 etwas weiter fassen sollen. Es heißt nämlich in diesem Paragraphen, wenn ein Direktionsmitglied die Stelle eines Landes-Ausschusses bekleidet, so steht demselben in Sachen der Hypothekenbank im Landes-Ausschusse kein Stimmrecht zu. Nehmen wir nun den Fall an, es läute eine Differenz zwischen dem Landes-Ausschusse und der Hypothekenbankdirektion vor, so wäre es wohl zweckmäßig, das Hypothekenbankdirektionsmitglied auch von der eigentlichen Beratung auszuschließen. Die Möglichkeit eines solchen Konfliktes ist ja gegeben. Wenn ein Konflikt entstehen würde, so ist es schließlich doch bedenklich, daß das betreffende Direktionsmitglied an der Beratung in der Aufsichtsbehörde teilnimmt und sich erst entfernt, wenn es zur Abstimmung kommt. Ich hätte geglaubt, der § 47 sollte eine Bestimmung dahin treffen, daß, wenn ein Direktionsmitglied der Hypothekenbank die Stelle eines Landes-Ausschusses bekleidet, dieses Mitglied des Landes-Ausschusses in den die Hypothekenbank betreffenden Angelegenheiten weder an den Beratungen noch an der Abstimmung teilnehmen darf, und möchte ich dies angeregt haben.

Ölz: Herr Dr. Schneider hat geglaubt, es wäre gut, wenn man ein solches Landes-Ausschußmitglied nicht nur von der Abstimmung, sondern auch von der Beratung ausschließen würde. Nun ist aber oft gerade das Gegenteil der Fall, daß man zu den Beratungen berufen wird, um in der Sache Aufklärungen zu geben. Ich habe also die Anschauung, daß es, solange es sich nur um sachliche Meinungsverschiedenheiten handelt, - denn wenn es eine persönliche Differenz betrifft, so ist es ja selbstverständlich, daß ein solches Ausschußmitglied davongeht - ganz gut ist, wenn es an der Beratung teilnimmt und mitreden kann, denn man muß ja Aufklärung geben u. s. w. In Tirol haben sie nicht einmal diese Einschränkung, wie wir sie planen, sondern dort darf ein solches Ausschußmitglied auch mitstimmen. Sie müßten, wenn sie dem Antrage nicht zustimmen, sonst soweit gehen, Direktionsmitglieder der Hypothekenbank überhaupt vom Landtage

auszuschließen. (Dr. Schneider: Das tun wir nicht!) Bitte, lesen Sie § 53 des Hypothekenbankstatutes. dort steht ausdrücklich: "die oberste Aufsicht wird von dem Landtage selbst geübt." Es wäre also, ich möchte sagen, eine Art Inkonsequenz, wenn ein Hypothekenbankdirektionsmitglied im Landtage mitreden und mitstimmen kann nach Belieben,

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 8. Periode 1903.

209

und im Landes-Ausschusse, wenigstens wie die Sache bisher eingerichtet war, nicht. Wir haben daher für recht befunden, daß ein solches Mitglied zwar mitberaten kann, aber an der Abstimmung in Hypothekenbankangelegenheiten nicht teilnehmen darf. Ich glaube, daß diese Fassung nicht so weitgehend ist, daß sie nicht mit § 52 im Einklange wäre, und deshalb glaube ich, sollen wir diese Bestimmung so annehmen, wie der Ausschuß sie vorgeschlagen hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dr. Schneider: Ich möchte mir erlauben, noch einmal das Wort zu nehmen und möchte nur vorausschicken, daß meine Einwendung selbstverständlich keine persönliche Spitze hat. Ich muß aber bemerken, daß es doch, wenn, wie gesagt, der Landes-Ausschuß in einen Konflikt mit der Direktion der Hypothekenbank gerät - das ist doch möglich - für den einzelnen Landes-Ausschuß sehr unangenehm ist, wenn derjenige, über dessen Geschäftsgebarung beraten werden soll, an dieser Beratung selbst teilnimmt. Es ist klar, daß der Landes-Ausschuß als Aufsichtsbehörde seinen Angestellten fragen wird, wie sich die Sache verhält und sich im Bedarfsfälle informieren lassen wird. Aber ich glaube, daß es für den Landes-Ausschuß angenehm und zweckmäßig wäre, wenn das Direktionsmitglied der Hypothekenbank bei der Beratung nicht anwesend wäre und an den Verhandlungen, die stattfinden, nicht teilnehmen könnte.

Antrag stelle ich keinen, weil er ja doch nicht aufgenommen würde.

Ölz: Ja, wenn irgend welche Bedenken entstehen, habe ich gar nichts entgegen, ich wollte nur aufmerksam machen, daß § 53 eine solche Einschränkung nicht hat. Ich würde mich schließlich auch nicht dagegen sträuben, wenn man es beschließen würde.

Thurnher: Ich möchte einen Vermittlungsantrag stellen. Von der Beratung möchte ich das betreffende Mitglied nicht gerade ausschließen, weil doch oftmals Aufschlüsse gefordert werden müssen. Aber es könnte ein Zusatz gemacht werden, daß ein

solches Mitglied bei der Abstimmung nicht anwesend

sein darf, sondern vor bei fetten sich entfernen muß:
(liest) ". . . und hat dasselbe vor der Abstimmung
abzutreten".

Landeshauptmann: Es liegt also zu § 47
ein Zusatzantrag vor, wonach nach dem Schlußworte "
Hypothekenbank" noch anzufügen wäre:
". . . . und hat dasselbe vor der Abstimmung
abzutreten." Ich bringe zunächst den Ausschlußantrag
zur Abstimmung und dann den Zusatzantrag.
Diejenigen Herren, welche mit dem Ausschlußantrage
einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen
zu erheben.

Angenommen.

Dann ersuche ich jene Herren, welche dem
eben verlesenen Zusatzantrage des Herrn Abg.
Thurnher beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Hirschbühl: (liest § 52).

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort
zu § 52? - Wenn niemand sich meldet, betrachte
ich denselben als mit Ihrer Zustimmung versehen,
ebenso Punkt 2 der Ausschussanträge, welcher lautet:
(liest denselben aus Beilage LVi); wenn niemand
zu diesem Punkte das Wort ergreift, erkläre ich
denselben als angenommen, und dieser Gegenstand
ist somit erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der
Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses
in Sachen der Errichtung einer
Bau- und Kunsthandwerkerschule im
Lande.

Berichterstatter für diese Angelegenheit ist Herr
Abg. Dr. Drexel; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Es handelt sich
heute nicht mehr darum, abermals die Notwendigkeit
einer solchen Schule vom gewerblichen Standpunkte
aus der Öffentlichkeit und der Regierung gegenüber
zu betonen. Der Landtag hat sich oft genug mit
dieser Angelegenheit beschäftigt, und hat mit aller
wünschenswerten Stimmeneinhelligkeit sich ausgesprochen.

Die Regierung machte in letzter Zeit
eine ziemlich freundliche Miene. Erst in den letzten
Monaten zogen sich wieder schwere Wolken zusammen,
und es fängt an ungemütlicher zu werden, und

man hört den Ruf: "Wer zahlt?", und beim zahlen hört gewöhnlich die Gemütlichkeit auf.

Heute bleibt nichts anderes übrig, als entweder die Regierung zu bewegen, daß sie einen großen Teil der Kosten übernimmt, oder aber für Jahre hinaus auf eine derartige Schule zu verzichten. Der vorgelegte Kostenvoranschlag hat eine derartige Höhe erreicht, daß die Städte und das Land sofort erklärten, nicht in der Lage zu sein, eine derartige Schule zu bauen. Der Bericht führt nun an, daß in Vorarlberg das genügende Schülermateriale vorhanden ist, er führt weiter in einer Tabelle an, daß auch die Bedenken nicht gerechtfertigt sind, es fehlte in Vorarlberg an gewerblichen Zentren, und an dritter Stelle möchte ich besonders erwähnen die statistische Zusammenstellung über das gewerbliche Bildungswesen in Österreich. Ein Statistiker behauptete einmal, daß heutzutage Zahlen alles beweisen und man ohne Zahlen nichts beweisen könne. Ich möchte zwar diesen Grundsatz nicht ganz einfach annehmen, weil ich die altehrwürdige Dialektik nicht heruntersetzen will, aber in diesem Falle beweisen die Zahlen mehr als genug. Ein Blick auf Vorarlberg und ein nur oberflächlicher Vergleich mit den anderen Ländern sagt uns, daß es wahr ist, was im Berichte gesagt ist, daß Vorarlberg stiefmütterlich behandelt wird. Nehmen Sie die Abteilung "Erwerbsteuer", so finden Sie, daß in Vorarlberg auf 100 Personen 200 Kronen Erwerbsteuer kommen und sehen somit, daß nur Niederösterreich eine höhere Summe an den Staat abliefern. Gehen wir zur zweiten Reihe, dort finden wir die Anzahl der Schulen, und zwar Vorarlberg nur mit einer Schule, während z. B. Salzburg mit zwei Schulen versorgt ist, welche beide gut dotierte Staatsgewerbeschulen sind, während wir Vorarlberger hier im Berichte zwar einen fettgedruckten Einser, in Wirklichkeit aber eine sehr kleine Schule haben. Es handelt sich um die Stickereischule in Dornbirn; es erscheint als nützlich, ja sogar als notwendig, daß wir heute auch uns zu Gemüte führen, mit welchen Bestimmungen die Regierung diese einzige Schule eingeführt hat. Es war im Jahre 1889, als die Regierung die Geneigtheit aussprach, eine derartige gewerbliche Fachschule im Lande zu errichten, dabei bemerkte sie aber, daß für diesen Zweck nur bescheidene Mittel in Aussicht genommen werden können, und

daß es sich zunächst nur um eine Schule auf möglichst einfacher Grundlage handeln könne. Also die einzige gewerbliche Fachschule, welche wir haben, auch die wurde nur mit bescheidenen Mitteln gegründet, und wenn man noch bedenkt, daß das Land in den letzten Jahren bedeutende Summen - das letzte Jahr 7000 Kronen - für diese Anstalt bezahlt hat, wird man mir recht geben, wenn ich sage, wenn man hätte boshaft sein wollen, so hätte man auch diese einzige Schule noch streichen

können, indem sie eine "staatliche" Schule im eigentlichen Sinne nicht genannt werden kann, nachdem sie ohne kräftige Unterstützung des Landes überhaupt in heutigem Umfange nicht existieren könnte. Ich bemerke, daß wir bisher auch dem Leiter der Schule, Herrn Allenspach einen Zuschuß geben mußten, damit er als Leiter der Schule überhaupt bestehen kann. Das muß bei dieser Gelegenheit konstatiert werden, weil die Regierung im offiziellen Ausweise zwar eilte "staatliche" Schule hat, dabei aber nicht bemerkt, daß dieselbe nur dadurch erhalten werden kann, daß auch das Land eine bedeutende Summe beisteuert. In der betreffenden Rubrik finden wir von Interesse die Zahl 6120 K als Subvention für die gewerbliche Fortbildungsschule. Ich anerkenne, daß Vorarlberg verhältnismäßig etwas inehr erhält als die anderen Länder.

Es mag teilweise versucht werden auszugleichen, was anderweitig nicht gegeben wurde, aber ich muß doch bemerken, daß wir bei aller Anerkennung der Leistungen der gewerblichen Fortbildungsschule doch damit allein nicht zufrieden sein können. Die gewerblichen Fortbildungsschulen arbeiten ja fleißig, sind aber nicht mehr imstande, modernen Anforderungen entsprechend die Schüler vollständig auszubilden. Wertvoll ist jedenfalls auch das Ergebnis, welches wir erhalten, wenn man ausrechnet, wie viel der Staat für das gewerbliche Bildungswesen in Vorarlberg auf je 100 Einwohner ausgibt. Wir haben 17 K und sehen daher, daß Vorarlberg auf derselben Stufe steht mit der Bukowina, welche auch 17 K erhält, nachher kommt noch Galizien und Dalmatien, mit welchen wir aber keinen Vergleich ziehen wollen. Doch ist man wirklich versucht zu bemerken, wie äußerst charakteristisch es ist, daß Vorarlberg in dieser Beziehung neben Dalmatien und der Bukowina steht!

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

211

So sehen diese Zahlen aus, welche deutlich beweisen, daß Vorarlberg mehr berücksichtigt werden könnte und berücksichtigt werden sollte. Wenn wir uns bemühen, eine Erklärung zu finden, wieso es gekommen ist, daß diese Zahlen aufrecht bleiben konnten, so haben wir sie wohl größtenteils in dem Umstände zu suchen, daß Tirol und Vorarlberg in den amtlichen Listen gewöhnlich zusammen aufgeführt wurden.

In unserem Verrechnungswesen in den Staatsvoranschlägen besteht keine eigene Abteilung für Vorarlberg, sondern die Summen erscheinen immer zusammen mit Tirol, und die Folge davon ist, daß Tirol von 40 K Erwerbsteuer auf 60 K hinaufsteigt. Im Ausweise über die prozentuelle Leistungsfähigkeit

der Länder erscheinen Tirol und Vorarlberg bei der Nummer "Erwerbsteuer" zusammen mit 60 K auf 100 Einwohner, während bei Trennung beider Länder Tirol mit 40 K erscheint und Vorarlberg mit etwas K 200. Beim Punkte "ordentliche Ausgaben" zu Gunsten der Länder dagegen wird Tirol heruntergedrückt, und so erscheint es als Tatsache, daß erst bei Trennung dieser Zahlen klar heraustritt, wie viel Vorarlberg bekommt, und wie viel es zahlt. Ich möchte auch diesen Anlaß nicht vorbeigehen lassen, ohne daß auch jetzt, wie schon öfter, die Anregung gemacht wird, daß wenigstens in Bezug auf die Statistik eine Trennung von Tirol und Vorarlberg erfolge, damit wir bezüglich aller dieser Fragen, welche für unsere wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind, einen klaren Einblick in die Verhältnisse bekommen. In einer Rubrik finden Sie eine Abteilung "Bauten"; es ist im betreffenden Voranschläge des Kultusministeriums diese Ausgabe erst zu finden, wenn man ziemlich lange herumblättert. Nachdem es sich in unserem Falle darum handelt, die Regierung zu veranlassen, daß sie auch zu den Baukosten einen Betrag spendiert, habe ich mit einer gewissen Befriedigung diese Zahlen in den Bericht aufgenommen, und mit doppelter Befriedigung, weil wir auf die Frage, warum gerade für Brünn eine solche Summe für Bauten im Voranschläge erscheint, die Antwort erhalten, man hat das getan, um die beiden sprachlich getrennten Volksstämme zu befriedigen. Es gibt also auch Gründe für die Regierung, daß sie bei derartigen Bauten die Kosten selbst übernimmt. Damit steht es für mich fest, daß es keine übertriebene

Forderung ist, wenn der Landtag sich an die Regierung wendet und sagt: wir haben zwar nicht die gleichen Gründe wie die Tschechen, Böhmen und Mährer oben, aber wir haben auch Gründe, indem wir finanziell nicht in der Lage sind, zu übernehmen, was die hohe Regierung verlangt.

Vorarlberg ist ein fleißiges und gewerbetätiges Land. In geographischen Werken, in Werken der Reiseliteratur können wir jedesmal unter dem Titel Vorarlberg finden: "Es wohnt in diesem kleinen, schönen Fleckchen Erde ein sehr fleißiges, gewerbetätiges Volk."

Das, was wir bis heute in Bezug auf Industrie, Stickerei und Gewerbe geleistet haben und täglich leisten, haben wir alles selbst geschaffen. Wir haben keine Schule gehabt, keine besonders nennenswerte Unterstützung des Staates, sondern durch eigenen Fleiß und eigenes Schaffen haben wir das alles hervorgebracht. Nun sehen wir heute die Industrie schwer arbeiten, um sich zu erhalten, die Stickerei hat ihre liebe Not, um auf der Höhe zu bleiben. Das Gewerbe, welches bisher selbständig, ohne Schule, die Leistungen fertig brachte, welche vor uns liegen, sagt nun: weiter kann ich nicht mehr!

Es ist notwendig, daß ein kräftiger Impuls von außen komme, um das Gewerbe allen modernen Anforderungen gemäß auszubilden. Da ist es der Ruf nach einer höheren gewerblichen Bildungsanstalt, und mit Recht behaupten wir, daß die Regierung auf Grund der Tatsache, daß Vorarlberg bisher wenig bekommen hat, auf Grund der Tatsache, daß Vorarlberg nicht mehr leisten kann, die Verpflichtung hat, diesem Lande entgegenzukommen. Wenn ich die Karte von Österreich ansehe, dann fällt mir jedesmal ein, Vorarlberg bildet ein Fort an der Grenze Österreichs, und Vorarlberg hat die Aufgabe, denjenigen, welche das Land betreten, sofort einen guten Eindruck zu machen, ihnen den nötigen Respekt einzuflößen, und ich glaube, daß Vorarlberg sagen kann, daß es den eintretenden Schweizern und den Fremden, die vom deutschen Reiche herkommen, wenn sie sich gleich über Land und Leute ein Urteil bilden wollen, jederzeit einen guten Eindruck gemacht hat, und aus dem Grunde, daß wir das eigentlich dem Staate geleistet und immer mitgearbeitet haben, das Ansehen des ganzen Staates dem Auslande gegenüber zu heben, deshalb glaube ich, daß Vorarlberg doppelt berücksichtigungswert ist, und niemals kann

212

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9< Periode 1903.

ich annehmen, daß der Grund der Verweigerung unserer Wünsche darin liegen soll, daß wir keine großen Städte haben; ich bin froh, daß wir keine großen Städte haben, und der Umstand, daß wir ein einsprachiges Land sind - wir freuen uns dessen -, das kann auch kein Grund sein, und daß man auswärts vom "Ländchen" Vorarlberg manchmal wie von einem Kleinhäuslertum spricht, das kann auch keine Ursache sein, daß man uns die Erfüllung unserer Wünsche, welche dringend und berechtigt sind, verweigert. Und so glaube ich im Sinne des hohen Hauses zu sprechen, wenn ich jetzt, nachdem diese Frage in ein ganz neues Stadium getreten ist, der Regierung ganz energisch und deutlich den Wunsch des Landtages und des ganzen Landes ausspreche, sie möge von den großen Kosten, welche gemacht werden müssen und von den Anforderungen, welche sie dem Lande gegenüber zum Ausdrucke gebracht hat, selbst einen solchen Teil übernehmen, daß die Errichtung und Erhaltung einer Bau- und Kunsthandwerkerschule im Lande möglich wird!

Damit darf ich zum Schlüsse eilen. Unser Gewerbe wird durch eine derartige Schule gewiß einen mächtigen Impuls erhalten; und es braucht ihn auch. Diese Kunsthandwerkerschule wird zum Mittelpunkte des gewerblichen Lebens werden; es werden sich nicht nur die Arbeiter ein größeres Können und eine bessere fachliche Ausbildung verschaffen, sondern sie wird - was so oft bemängelt wird an unsern Gewerbetreibenden und trotzdem immer mehr

notwendig wird - nicht nur Arbeiter heranbilden, sondern auch Geschäftsleute. Das geschäftsmäßige Rechnen und Kalkulieren ist es, was eine derartige Schule in den ganzen Stand hineinbringen kann, und wenn diese Schule der Mittelpunkt des gewerblichen Lebens wird, wenn an derselben Kräfte sind, welche den Beruf des Gewerbetreibenden erfassen, und an welchen die einzelnen Gewerbetreibenden im Lande eine Stütze haben, so wird diese Anstalt segensreich wirken, und daß sie notwendig ist, beweisen die Zahlen. Deswegen empfehle ich dem hohen Hause den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses, welcher dahin geht, daß der Landes-Ausschuß auf das entschiedenste dahin wirken möge, daß die Regierung baldmöglichst eine Bau- und Kunsthandwerkerschule errichte, und einen solchen Teil der Kosten übernehme, wie er ihrem Verhalten anderen Ländern gegenüber - ich

denke an die gemischtsprachigen Länder - und der finanziellen Lage des Landes und der Städte entspricht. Ich glaube, es ist nicht notwendig, fern Berichte noch eine Tabelle über die finanzielle Lage unserer Städte beizufügen (Heiterkeit), - ich habe daran auch einen Augenblick gedacht -, aber ich glaube, das hohe Haus und auch die hohe Regierung ist davon vollkommen überzeugt.

Landeshauptmann: Indem ich die Debatte über Bericht und Antrag eröffne, teile ich mit, daß sich zum Worte gemeldet haben Abg. Herr Luger und der Herr Landeshauptmannstellvertreter; ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Abg. Luger.

Luger: Hohes Haus! Die Gewerbe- und Kunstgewerbebeschulen sind Mittel zur Ausbildung des Gewerbestandes, welche derselbe in seiner Blütezeit der vergangenen Jahrhunderte nicht bedurfte. Die damalige Produktionsweise, die starke Standesorganisation, das Zunft- und Innungswesen machten es möglich; daß die tüchtigen Meister imstande waren, einen sehr fähigen, in jeder Hinsicht leistungsfähigen Nachwuchs heranzuziehen.

Die ganz veränderte Produktionsweise der Neuzeit, verbunden mit der Einführung der Gewerbefreiheit, welche die Standesorganisation zerstörte, entzog dem einzelnen Meister die Möglichkeit, seine Lehrlinge den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erziehen. Die Teilung der Arbeit, die Hast unserer Zeit, das gelockerte Standesbewußtsein trugen sehr viel dazu bei.

Mit Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts begann das Wiederaufblühen des Gewerbes und Kunstgewerbes insofern sich dasselbe auf künstlerischen Geschmack bezog. Dem Handwerkerstände wurde durch die Maschine stark zugesetzt, manche Erwerbszweige gingen diesem Stande ganz verloren. Der übrig gebliebene Teil

bedarf der sorgfältigsten Ausbildung und großer Fähigkeit, um den heutigen Anforderungen gerecht werden zu können. Diese Ausbildung kann sich jedoch der Stand nicht mehr selber geben, er bedarf dazu der Gewerbe- und Fachschulen.

Von diesem Zeitpunkte an begann in allen Kulturstaaten die Schaffung von gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten.

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

213

Auch in Österreich blieb man diesbezüglich nicht zurück, man schuf Kunstgewerbeschulen, mehrere Staatsgewerbeschulen, Handwerker-, Fach- und gewerbliche Fortbildungsschulen. Besonders die letzteren haben, ohne dem Staat, dem Lande und Gemeinden große Kosten zu verursachen, sehr großen Nutzen geschaffen.

Die Handwerkerschulen haben die auf sie gesetzten Hoffnungen weniger erfüllt. Diesen gewerblichen Bürgerschulen ist die Aufgabe zugewiesen, gleich von der Volksschule weg Schüler aufzunehmen und denselben die zur Erlernung eines Gewerbes notwendige Vorbildung zu vermitteln. Solche Anstalten bestehen dormalen in Österreich 11. Seit zirka 10 Jahren ist keine mehr errichtet worden; die Schüler dieser Anstalten sind dem Handwerke vielfach verloren gegangen, sie wurden größtenteils Kanzleiarbeiter. Es kann mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, daß derartige Lehranstalten in Österreich nicht- mehr errichtet werden.

An Stelle dieser Handwerkerschulen würden die neu zu errichtenden Bau- und Kunsthandwerkerschulen kommen, wie wir eine für unser Land anstreben.

Die Aufnahmebedingung dieser neu zu errichtenden Anstalten unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von der der Handwerkerschulen, daß der Aufnahmebewerber 17 Jahre alt sein und den Nachweis erbringen muß, daß er in einem an der Anstalt vertretenen Gewerbe seine Lehrzeit beendet hat. Mit einem Wort nur Gewerbegehilfen können Aufnahme finden, Leute, welche schon eine beträchtliche Vorbildung in ihrem Gewerbe haben, welche Liebe zu ihrem Berufe veranlaßt, nach weiterer Ausbildung zu streben.

Die Bau- und Kunsthandwerkerschule ist bestimmt, den Gehilfen jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche geeignet sind, ihnen eine erhöhte Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in ihrem Gewerbe zu sichern.

Diese Lehranstalt besteht aus zwei Winterkursen mit einem Wintervorbereitungskurse für Maurer,

Zimmerleute und Steinmetzen, aus zwei Winter- und Sommersemesterkursen mit einem Sommersemester-Vorbereitungskurse für Tischler, Schlosser und Kunsthandwerker von je fünfmonatlicher Dauer, sowie aus den erforderlichen, mit Motorenbetrieb versehenen Lehrwerkstätten, zumindest aber solchen für Tischlerei und Schlosserei.

Mit dieser Anstalt ist eine fachliche Fortbildungsschule für die Lehrlinge der Bau- bzw. Kunstgewerbe und ein offener Zeichensaal für die Meister und Gehilfen verbunden.

Daß die Errichtung einer solchen Unterrichtsanstalt im Lande von sehr grossem Nutzen wäre, braucht nicht lange erörtert zu werden, darüber besteht kein Zweifel.

Wenn heute ca. 70 Vorarlberger Fachschulen besuchen, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß diese Zahl sich verdoppeln würde, sobald wir eine solche Anstalt im Lande hätten. Aber abgesehen davon, daß die Gehilfen eine Gelegenheit zur weitem Ausbildung bekommen würden, so ist weiters nicht weniger Wert darauf zu legen, daß an dieser Schule ein offener Zeichensaal errichtet würde, der den Gewerbetreibenden zugänglich gemacht wird. Verbunden mit diesem offenen Zeichensaal ist die Benützung der Schulbibliothek. Darunter leiden die Gewerbetreibenden in unserem Lande wirklich sehr, daß keine öffentliche größere gewerbliche Bibliothek sich im Lande befindet. Einem großen Teil der Meister, die keine Fachschulen besucht haben, fehlt auch die Kenntnis der gewerblichen Literatur. Wenn Kolporteure in unser Land kommen mit Fachwerken, so ist es daher denselben vielfach leicht, gerade die mangelhaftesten Sachen zu verkaufen. Dadurch, daß eine diesbezügliche öffentliche Bibliothek im Lande fehlt, sind die einzelnen Meister gezwungen, sehr viel Geld zur Anschaffung von Fachwerken zu opfern, und doch ist keiner im Stande, sich aus diesem Gebiete zeitgemäß einzurichten. Also auch von diesem Standpunkte aus wäre eine Fachschule für unser Land von großem Interesse.

Unsere Gewerbetreibenden sind vielfach und gewiß mit Recht sehr unzufrieden, sie erwarten die Besserung ihrer Lage nur von der Änderung des Gewerbegesetzes.

Mit der Errichtung einer Gewerbeschule und den aus derselben herauskommenden Leistungen würde mancher zur Erkenntnis kommen, daß die mangelhafte Gewerbegesetzgebung nicht die einzige Schuld ist, sondern die schwache Ausbildung, das gelinge Können, bei dem Stande der Sachlage auch mitspielt.

Ich habe Gelegenheit gehabt, Fachschulen zu besuchen in verschiedenen Ländern, und in Deutschland, im Unterschiede zu Österreich die Wahrnehmung gemacht, daß draußen sehr viel darauf gelegt wird.

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

daß die Schüler mit der praktischen Tätigkeit in der Werkstätte die notwendige Fühlung nicht verlieren.

Mit der Einführung des Lehrplanes der Bau- und Kunsthandwerkerschule wird diesbezüglich auch in Österreich ein ganz bedeutender Schritt nach vorwärts gemacht.

An der Kunstgewerbeschule in Köln, einer großen Lehranstalt, die alle möglichen Fächer in sich schließt, beschränkt sich der Unterricht hauptsächlich auf die Wintermonate, vom 15. Oktober bis 15. April. Im Sommer gehen die Schüler hinaus zur praktischen Tätigkeit. Aber nicht bloß die Schüler, sondern auch die meisten Fachschullehrer. Die Fachschullehrer sind vielfach Gewerbetreibende, die ihre gewerbliche Tätigkeit auch als Fachschullehrer nicht aufgeben.

Gleiche Verhältnisse habe ich in München getroffen. Der Tageskurs der gewerblichen Fortbildungsschule in München ist eine gewerbliche Lehranstalt mit bestem Ruf. Im Sommer ist es eine Abendschule, im Winter ein Tageskurs. Sogar der Direktor dieser Schule, der bekannte Maler Dittel, geht alle Sommer hinaus zur Ausführung seiner Aufträge.

Der Betrieb dieser Lehranstalten kann unmöglich so teuer kommen, wie das bei uns der Fall ist, aber trotzdem entsprechen diese Anstalten ganz ihrem Zwecke.

Ich habe in meinem Geschäfte 5 bis 6 solche Fachschüler, Leute aus deutschen Schulen, sie haben einen breiten Strich, sind für die praktische Tätigkeit erzogen und dadurch, daß sie im Sommer hinaus müssen an die Arbeit, sind sie das Arbeiten auch gewöhnt. Leute aus diesen Schulen gehen der Werkstätte nicht verloren und werden nicht Kanzleiarbeiter, wie man in Österreich immer zu beklagen hat.

In Vorarlberg war das Kunstgewerbe besonders in der Zopfzeit auf sehr hoher Stufe. Unsere Stukkateure hatten einen Ruf, der weit über die Grenzen des Landes hinaus ging. Im Lande selbst haben wir eine Reihe von derartigen Arbeiten, die ein feines Verständnis der Formen bezeugen und als ganz bedeutende Meisterwerke dieser Art hingestellt werden dürfen. Auf dem Gebiete der Stukkornamentik und Stukkarmor waren die in die Fremde ziehenden Wälder- und Montafoner Arbeiter, welche, man darf sagen, in ganz Europa einen Ruf hatten. Große Fertigkeit finden wir in dieser Zeit im Lande auch

an den vorhandenen Holzschnitzereien und an den Schmiedearbeiten. Es wird nicht leicht ein Land so reich sein an Grabkreuzen, welche wahre Meisterwerke des Schmiedehandwerkes sind. Wir finden heute noch zahlreiche derartige Beispiele auf unseren Friedhöfen, trotzdem schon unzählige solcher Kreuze von Kunsthändlern zusammengekauft und über die Grenze geführt wurden.

Das Kunstgewerbe hat seit 30 Jahren seit Errichtung der Gewerbeschulen, ungeahnten Aufschwung genommen. Möchte endlich auch in unserem Lande eine solche Anstalt errichtet werden, damit die Vorarlberger Gewerbetreibenden leicht in der Lage sind. Schritt zu halten mit der Entwicklung des Gewerbes in unserer Zeit.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter.

Dr. Peer: Hohes Haus! Den außerordentlich klaren und sachgemäßen Ausführungen des Herrn Berichterstatters wäre in sachlicher Beziehung nichts beizufügen. Allein ein Berichterstatter kann nicht alles sagen, was anderen Rednern zu sagen erlaubt ist und zur Pflicht gemacht werden kann. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche glauben, daß man den Kopf nur dazu habe, um ihn über die Regierung zu schütteln. Aber ich bin der Ansicht, daß eine gewisse Vorsicht auch der Regierung gegenüber am Platze ist und die Affaire mit der Bau- und Kunsthandwerkerschule ist eine Angelegenheit, welche recht eindringlich zu neuer Vorsicht gemahnt hat. Wie aus dem Berichte und namentlich aus dem wertvollen statistischen Materiale erhellt, erscheint es als eine zwingende Notwendigkeit, in Vorarlberg eine derartige Schule ins Leben treten zu lassen. Die heilsamen Folgen haben der Herr Berichterstatter angedeutet und mein unmittelbarer Herr Vorredner weiter ausgeführt. Aber so oft eine derartige neue Einrichtung vonseite der Regierung geschaffen werden soll, so fällt mir nach den bisherigen Erfahrungen im Lande die alte Geschichte von Pythagoras ein. Bekanntlich hat Pythagoras selig, als er seinen Lehrsatz erfunden hatte, den Göttern eine Hekatombe - hundert Ochsen geopfert. Seither sollen alle Ochsen Angst bekommen haben, so oft eine neue Erfindung gemacht wurde. (Heiterkeit.) Ähnlich geht es auch uns, da so oft

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1963.

215

seitens der Regierung eine neue Einrichtung getroffen werden soll, die Kosten, welche eigentlich von rechts wegen die Regierung aufzubringen hätte, meist auf das Land oder die Gemeinden überwältzt werden, sodaß die Gemeinden jedesmal eine wahre Angst bekommen.

Ich erinnere mich ganz gut; als das Referat des Herrn Sektionsrates Dr. Müller das erstemal in den Gemeinden aufgelegt wurde, handelte es sich um die Frage, ob sich dieselben an dieser Aktion beteiligen sollen. In jenem Referate findet man eine wahre Kautschukbestimmung über die sachlichen Erfordernisse, welche die Gemeinden beizustellen hätten. Es enthält eine Perspektive für die Zukunft, und es sind in demselben die wohltätigen Folgen einer solchen Schule auseinander gesetzt, zugleich kommt aber auch der Pferdefuß zum Vorschein, indem es heißt, nachdem doch jene Gemeinde, in der diese Kunsthandwerkerschule errichtet werde, einen enormen Vorteil daraus ziehe, solle auch ein Gebäude beigestellt werden u. s. w. Ich habe schon damals meine warnende Stimme erhoben und habe die Herren aufmerksam gemacht, daß es nicht gut sei, einen allzugroßen Appetit zu zeigen und allzugroße Angebote zu machen, weil dies unangenehme Folgen haben werde, und ein gewisses Mißtrauen gegenüber der ganzen Sache sehr begründet sei. Ich hatte damals vor Augen, in welcher finanziellen Lage die Städte seien, welche als Standort für eine solche Schule in Betracht kommen. Es wäre wohl am Platze, daß man, wie der Herr Berichterstatter andeutungsweise gesagt hat, eine Tabelle anfertige, aus der zu ersehen ist, mit welchen Steuerprozenten unsere Städte arbeiten müssen. Die Herren, welche im volkswirtschaftlichen Ausschüsse und im Gemeindeausschüsse mitgearbeitet haben, wissen, daß es notwendig ist, die Finanzen der Gemeinden auf eine andere Basis zu stellen, aber eine derartige Kur vertragen sie nicht.

Trotzdem wurden an die Gemeinden diese bedenklichen Anforderungen gestellt. Um ein ähnliches Beispiel anzuführen, könnte ich bezüglich Feldkirch erwähnen, daß diese Gemeinde zum Baue des dortigen Kreisgerichtsgebäudes, einer staatlichen Einrichtung, über 200.000¹ beizutragen hat. Was solche Auslagen bedeuten und wie lange Feldkirch bei 7 per Mille Vermögenssteuer an der Durchführung anderer Projekte gehindert ist, bedarf wohl keiner weiteren

Ausführung. Ich glaube, die Regierung war mit sich selbst nicht immer einig über die Lage der Gemeinden, denn aus dem Referate des Herrn Abg. Thurnher haben wir entnommen, daß sich die Regierung einerseits über die patriarchalischen Kreditverhältnisse Vorarlbergs ausgelassen hat, andererseits lassen die Operationen an den Finanzkörpern des Landes ganz moderne Grundzüge erkennen, so daß man mit Fug und Recht sagen kann, die Regierung kann in diesem Falle unmöglich diese patriarchalischen Kreditverhältnisse im Auge gehabt haben, sondern hatte offenbar, wie der Herr Vorredner seinen Lehrlingen nachgerühmt hat, einen breiten Strich. Wir sind nun nicht boshaft genug, der Regierung zuzumuten, daß sie im vorhinein

die Absicht hatte, die verschiedenen Städte gegen einander auszuspielen, um sich selbst so zu entlasten, tatsächlich ist dies aber geschehen. Jede der einzelnen Gemeinden, welche als Standort dieser Schule möglicherweise in Betracht kommen, hat trotz der abmahnenden Stimme ihr möglichstes getan, die Schule zu erhalten. Die Folgen dieser Praxis sind zwei, eine gute und eine schlechte. Die gute ist die, daß man endlich eingesehen hat, daß keine der Gemeinden über die genügenden Mittel verfügt, um die Leistungen, welche man von ihnen verlangt, prästieren zu können, und daß keine der Gemeinden einen genügend guten Magen hat, solche Wohltaten, wie sie von der Regierung serviert wurden, auf die Länge zu verdauen. Die schlechte Folge ist, daß die Regierung jetzt wenigstens eine Reihe von Angeboten hat, und wir können sicher sein, daß keine der Städte billiger dazu kommt, als ihr Angebot betrug. Man hat sich in eine Lage hinein geritten, aus welcher man nicht mehr heraus kommen wird. Ich begrüße das, was seitens des Herrn Berichterstatters gesagt wurde, sowie den gestellten Antrag mit Freuden. Im Berichte ist durch eine vorzügliche Statistik in einer Weise, welche einen mit dieser Wissenschaft, der man nachsagt, daß sie gestattet, auf Grund unverlässlicher Daten falsche Schlüsse zu ziehen, versöhnen könnte, ziffernmäßig klar nachgewiesen, daß unsere gewerblichen Verhältnisse derartige sind, daß eine solche Schule mit Recht gefordert werden kann. Ich kann es nur begrüßen, wenn der Landtag seine Stimme erhebt, um jene Anschauung zum Ausdruck zu bringen, welche auf Tatsachen erwachsen ist, die

216

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I- Session der 9. Periode 1903.

wir am eigenen Leibe haben verkosten müssen, und ich glaube, wenn der Landtag seine Stimme in Form des vorliegenden Antrages erhebt, wird es dazu kommen, daß die Gemeinden in Zukunft vorsichtiger sein werden, wenn man ihnen wieder mit derartigen neuen Dingen kommen wird. Weilers glaube ich, daß wir mit unserem Antrage Gehör finden, die Regierung in Zukunft von der wenigstens in diesem Falle beliebten Praxis ablassen werde, und wir uns der freudigen Hoffnung hingeben können, einen lang gehegten Wunsch erfüllt zu sehen, und nicht mehr jeder neuen Einführung mit Angst entgegensehen zu müssen. Ich empfehle den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause zur einstimmigen Annahme.

Walter: Hohes Haus! Es bleibt mir nur mehr sehr wenig übrig, was ich in vorliegender Frage vorbringen könnte, da meine Herren Vorredner die Notwendigkeit dieses Institutes schon zur Genüge geschildert haben. Ich bemerke noch dazu, daß der Genossenschaftsverband in Vorarlberg schon

seit 10 Jahren immer lauter seine Stimme nach Errichtung einer Bau- und Kunsthandwerkerschule in einer der vorarlbergischen Städte erhoben hat. Die dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses beigelegte Tabelle über das gewerbliche Bildungswesen in Österreich sagt uis deutlich, daß wir einen Anspruch auf eine solche Schule haben. Die moderne Richtung im Gewerbe z. B. fordert in immer höherem Maße technische Kenntnisse, wenn jemand den Markt noch beherrschen will. Es wird von einem solchen Gewerbsmanne nicht nur verlangt, daß er die betreffenden Lehrkurse besuche, sondern ein selbständiger Gewerbsmann muß auch ein fertiger Kaufmann, ein technisch und praktisch vollständig gebildeter Mann sei, wenn er heute noch seine Existenz behaupten will. Der fabrikmäßige Betrieb mit modernen Maschinen und die kapitalskräftige Leitung solcher Einrichtungen bildet eine große Schwächung des Gewerbestandes, und es wird die Konkurrenz so drückend, daß viele es vorziehen, die Flinte ins Korn zu werfen und als Proletarier der Sozialdemokratie in die Arme zu laufen. Es liegen uns 54 Resolutionen vor, unterfertigt von sämtlichen Genossenschaften in Vorarlberg, in welchen hervorgehoben wird, daß Staat und Land mit allem Nachdrucke daraufhin-

wirken mögen, daß in Vorarlberg eine Schule für Kunst- und Bauhandwerk errichtet werde, jedenfalls ein beredtes Zeugnis, daß wirklich ein Bedürfnis nach einer solchen Unterrichtsanstalt besteht. Ich empfehle aus diesen Gründen den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

Pfarrer Mayer: Hohes Haus! Aus der dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses freigegebenen Tabelle ist unter der Rubrik Schruns zu ersehen, daß dort nur 15 Maurer und 2 Gipser angeführt sind. Daraus ist zu ersehen, wie wenige von den Montafoner Maurern und Gipsern, im Lande bzw. im Montafon selbst tätig sind und dort Arbeit finden. Die meisten müssen auswärts ihren Verdienst suchen. Der Bericht führt auch an, daß jeden Frühling 900-1000 Arbeiter als Maurer, Gipser, Maler u. s. w. ins Ausland auf Erwerb gehen und im Herbst wieder heimkehren. Von dieser Zahl sind weit mehr als die Hälfte Montafoner. Daraus geht hervor, wie wichtig eine solche Schule speziell für Montafon wäre. Diese jungen Männer, welche im Winter keine Arbeit und keinen Verdienst haben - zu landwirtschaftlichen Arbeiten eignen sie sich nicht - hätten im Winter die beste Zeit, die Kurse zu besuchen und sich besser auszubilden. Es ist ganz klar, daß viele unter ihnen auch im Auslande viel leistungsfähiger werden und einen besseren Verdienst bekommen, wenn sie eine solche Ausbildung genießen. Ich begrüße also auch von diesem Standpunkte aus den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses und würde es im Interesse der Montafoner

doppelt begrüßen, wenn endlich einmal eine Kunst- und Bauhandwerkerschule in Vorarlberg zustande käme.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? -

Da sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen.
Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Dr. Drexel: Ich begrüße die Einmütigkeit des hohen Hauses in dieser Frage, und nachdem dasselbe in so entschiedener Weise gesprochen hat, kann ich dem hohen Landes-Ausschusse nur empfehlen, mit gleicher Entschiedenheit an die Ausführung dessen

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

zu schreiten, was im Antrage niedergelegt ist. Daß der Landes-Ausschuß schon auf das erste Anklopfen ein freundliches Herein hören wird, möchte ich zwar nicht glauben, und schon deshalb möchte ich dem Landes-Ausschusse empfehlen, ein zweites Mal anzuklopfen, und wenn man nie Herein ruft, es zu machen, wie man es in solchen Fällen macht, nämlich ohne anzuklopfen in das Zimmer des betreffenden Herrn Ministers zu treten und diesem mit Ruhe und Entschiedenheit zu sagen, wie es in unserem Lande steht, daß wir eine solche Gewerbeschule notwendig brauchen, aber kein Geld haben, eine solche dem Plane der Regierung gemäß zu errichten.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt, wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Grundbuchgesetzes.

Berichterstatter ist in dieser Angelegenheit Herr Abg. Dr. Schneider, ich erteile demselben das Wort.

Dr. Schneider: Hohes Haus! Der in Beratung genommene Gegenstand ist den Herren bereits bekannt. Es hat der volkswirtschaftliche Ausschuß seinerzeit Gelegenheit genommen, sämtliche Herren Abgeordneten zu einer Sitzung einzuladen, und es haben sich die Mitglieder des hohen Landtages zahlreich zu derselben eingefunden und an der Beratung teilgenommen, so daß wir über diesen Gegenstand vollkommen informiert sind. Nachdem sich der Bericht schon längere Zeit in den Händen der

Herren Abgeordneten befindet, werden Sie sich klar geworden sein, daß die in demselben beantragten Gesetzesänderungen den Beschlüssen, welche im Ausschusse zustande kamen und welche durch die Einmütigkeit sämtlicher Mitglieder zu Tage gefördert wurden, entsprechen. Wie erinnerlich wurde anfangs in Vorarlberg der Standpunkt vertreten, der auch im betreffenden Motivenberichte zum Gesetze deutlich ausgesprochen ist, daß nämlich das Grundbuch in größtmöglicher Vollkommenheit ein Bild über die

21?

rechtlichen Beziehungen einer Realität biete, so daß insbesondere jeder, welcher in das Grundbuch Einsicht nimmt, vollkommen weiß, mit welchen Belastungen er ein Grundstück übernimmt. Nun hat es sich aber schon anfangs bei der Grundbuchseinführung namentlich im Bezirke Bregenz gezeigt, daß die Bestimmung, nach welcher sämtliche Servituten in das Grundbuch aufzunehmen sind, zweischneidig ist. Es hat sich ergeben, daß eine außerordentliche Zahl von Servituten speziell von Wegservituten besteht. Wenn man in die Katastralmappe von Vorarlberg einsieht, fällt es sofort auf, daß in einem großen Teile des Landes und zwar nicht nur in der Ebene, sondern auch in hohen Lagen sehr kleine Parzellen bestehen, und durch diese Parzellen gehen selbstverständlich die verschiedensten Wege, meistens Privat- oder Interessentschaftswege.

An den wenigsten Stellen sind ausgesprochene Straßenanlagen. Jede dieser Parzellen ist nun berechtigt, beziehungsweise belastet, durch diese Wegrechte, und, diese Berechtigungen und Belastungen erscheinen in die betreffenden Grundbuchseinlagen aufgenommen. Nun halte man sich gegenwärtig, daß ein Weg vielleicht 100 Parzellen durchzieht, und bei jeder Parzelle eine zweifache Eintragung erforderlich ist, nämlich einerseits die Last der Durchgangsberechtigung zu Gunsten anderer Parzellen, andererseits das Recht der Wegbenützung durch andere Parzellen. Daraus kann man entnehmen, wie umfangreich derartige Eintragungen ausschauen; im betreffenden Lastenblatte erscheint eine unübersehbare Reihe von Eintragungen. Dasselbe, was bezüglich der Wegservituten zutrifft, trifft natürlich auch bezüglich der Wasserleitungsservituten zu, welche sich ebenfalls auf eine große Zahl von Parzellen erstrecken, gerade so wie die Holzriesenservituten.

Wenn nun an einer solchen Parzelle eine Veränderung vorgenommen wird, z. B. eine Teilung, so sind alle in Bezug auf diese Parzelle gemachten Eintragungen abermals vorzunehmen. Dies bringt aber nicht nur eine ungeheure Belastung der betreffenden Beamten, sondern auch eine außerordentliche Verwirrung des ganzen Grundbuchstandes mit sich, so daß es tatsächlich nicht mehr möglich ist, sich in einer halbwegs absehbaren Zeit ein Bild über die eigentliche Belastung des Grundbuchskörpers zu verschaffen. Der Zweck des Grundbuches

ist aber, die Eigentums- und Pfandrechts-

218

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1908,

Verhältnisse in einer Weise festzustellen und evident zu halten, daß man nicht, wie in den Verfachbüchern stundenlang nachsuchen muß, sondern bereits einen klaren Überblick hat. Wenn man nun diese Wegservituten ins Grundbuch aufnimmt, ist dies einfach unmöglich, und ist aus demselben nicht zu ersehen, welche Art von Belastung vorliegt. Es ist leicht möglich, daß bei einem Grundbuchskörper 100 Servituten eingetragen sind, die aber weiters gar nichts bedeuten, und man müßte sich doch an Ort und Stelle noch informieren, ob diese Belastungen für die Grundbewertung eine Bedeutung haben oder nicht. Auch wird es eine geraume Zeit brauchen, um die Hypotheken heraus zu bringen, da diese mit den Servituten gemengt sind.

Deshalb ist man in Bayern auf den Ausweg gekommen, die Servituten wie die Hypotheken auf je einem eigenen Teile des Lastenblattes zu verzeichnen, sodaß es möglich ist, beide Formen der Belastung auseinander zu halten. Dies ist bei uns nicht der Fall, sondern da ist alles untereinander eingetragen. Dadurch wird naturgemäß der Realkredit beeinträchtigt, denn je einfacher ein Grundbuchsauszug aussieht, je leichter man sich einen Überblick über die Belastung verschaffen kann, desto leichter wird es sein, Kredit zu bekommen. Wenn man mit einem solchen Grundbuchsauszug, der 3 bis 4 Bogen stark ist, zu einem Kreditgeber kommt, wird es dieser außer im Falle eines ganz besonderen Interesses nicht der Mühe wert finden, eine Wertschätzung der einzelnen Belastungen vorzunehmen, sondern er wird sagen, bei einem derartigen Grundbuchsstande bin ich nicht in der Lage, Kredit zu gewähren. Ich glaube nun, daß es am einfachsten wäre, diese Servituten von der Eintragung ins Grundbuch auszunehmen, es würde dadurch niemand zu Schaden kommen. Wer in Zukunft ein Reale erwerben oder Kredit auf ein solches geben will, kann aus dem Grundbuche entnehmen, welchen Preis er bieten kann oder welches Kapital er darauf geben kann, und dies kann auch geschehen, wenn die Servituten weggelassen werden. Wer ein Reale erwirbt, kann die genaue Beschaffenheit desselben doch nicht aus dem Grundbuche entnehmen, er muß doch die Mappe einsehen und die Qualität des Grundstückes an Ort und Stelle beurteilen. Bei dieser Gelegenheit kann er auch leicht erfahren, ob Wegservituten vorliegen

oder nicht, und der Besitzer wird sich auch genau informieren, ob derartige Belastungen vorhanden sind oder nicht.

Es drängt sich nun die Frage auf, in welcher Weise in jenen Ländern vorgegangen wurde, in welchen in den Grundbüchern tatsächlich die Bestimmung aufgenommen ist, daß alle Servituten eingetragen werden müssen, also eine Ausnahme nicht stattfinden kann. Nun, bei der Neuanlegung der Grundbücher wurden diese Servituten nicht wesentlich erhoben.

Man strengte sich nicht an zu erfahren, welche Wegerechte bestehen, sondern man nahm nur die wirklich verzeichneten herüber und kümmerte sich nicht weiter um die neuen. So kam es, daß die wenigsten der Servituten, welche wir hier im Auge haben, in den Grundbüchern erscheinen; sie werden beim Grundkaufe einfach mitgenommen, ohne daß im Grundbuche eine Bemerkung gemacht wird. Es findet jeder für selbstverständlich, daß derartige notwendige Wegerechte bestehen und mit in Kauf genommen werden, ohne eine Eintragung zu veranlassen, ein Zeichen, daß diese nicht notwendig erscheint.

Endlich wird durch den Zwang, derartige Belastungen der Realitäten zur Eintragung zu bringen, eine große Reihe von Rechtsstreiten entstehen, was sonst nicht der Fall wäre. Es ist oft nicht genau fixiert, in welchem Umfange solche Servituten bestehen, aber wenn kein Mißbrauch getrieben wird, wird die Benützung der Wege einfach freigelassen, während sich in dem Falle, daß diese Wegerechte von ihrem Ursprünge an beschrieben werden sollen, die Parteien vielleicht einigen, oft aber auch nicht, und das Endresultat werden Rechtsstreite sein. Weiters ist hervorzuheben, daß durch die Eintragung diese Servituten ein für allemal festgesetzt und fixiert werden, wodurch es unmöglich wird, daß sich das Recht aus kurzem Wege einer späteren wirtschaftlichen Veränderung des Grundstückes anpasse, und eine Veränderung findet bei diesen kleinen Wegen in den verschiedensten Formen statt z. B. durch Teilung der Realität, oder durch eine Verschiebung, indem ein Wegerecht vielleicht etwas weiter oben angewiesen und das alte Recht fallen gelassen wird, wenn dadurch nicht eine Beeinträchtigung der Rechte anderer eintritt. Bei dem freien nachbarlichen Verkehre kann man solche Veränderungen täglich beobachten.

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

219

Wenn nun ein solches Recht eingetragen war, muß, um die Veränderung durchzuführen, eine umständliche Planskizze angefertigt und ein langwieriger, sowie auch erhebliche Kosten verursachender Vorgang beobachtet werden. In Wirklichkeit würde das nicht so gemacht; jeder, welcher in Verfachbuchsachen zu tun hatte, wird beobachtet haben, daß die Leute nicht einmal erstossene Einantwortungen verfachen

lassen. Ein derart wichtiges Geschäft wird übersehen, umsoweniger wird eine Veränderung an solchen Wegerechten zur Eintragung gebracht werden. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Verhältnisse mit dem Grundbuche würde dadurch natürlich zerstört, und wir hätten das, was wir eben bei den Grundbüchern wollen, nicht erreicht, sondern das Gegenteil würde erreicht. Ferner wäre darauf hinzuweisen, daß durch den Eintragungszwang ein großer Teil der Servituten verloren geht, weil eben die Anmeldung häufig vergessen wird. Außerdem gehen derartige Servituten im Exekutions- und Konkursverfahren verloren, wenn nämlich das Meistbot durch die vorhergehenden Hypotheken erschöpft ist, kommen die nachstehenden Servituten nicht mehr zum Zuge, werden also nicht übernommen und erlöschen. Dies ist besonders unangenehm für Servituten, welche auf Ersitzung beruhen, indem die Priorität der Servituten gewöhnlich vom Tage der Eintragung datiert wird. Gelegentlich einer Versteigerung würde sich dann die Notwendigkeit ergeben, die Priorität solcher Servituten gegenüber den Hypotheken nachzuweisen, was voraussichtlich ebenfalls eine große Zahl von Rechtsstreitigkeiten zur Folge hätte. Alles dies entfällt, wenn wir diese Wegerechte von der Eintragungspflicht ausnehmen, dann kommen derartige Exekutionen nicht weiter in Betracht und werden die Servituten von dem Ersteher übernommen werden. Aus allen diesen Gründen ist der volkswirtschaftliche Ausschuß zur Anschauung gekommen, daß diese Wegerechte von der grundbücherlichen Eintragungspflicht ausgenommen werden und zwar die eigentlichen Wegservituten, die Wasserleitungsservituten und die Holzriesenservituten, da bei allen die gleichen Verhältnisse zutreffen. Hierauf bezieht sich Artikel I des Gesetzentwurfes. (Liest denselben aus Beilage LVIII.)

Ich glaube, daß diese Form der Textierung angenommen wird, weil sie vollkommen übereinstimmt mit der Regierungsvorlage, welche die

Regierung im Jahre 1896 dem Tiroler Landtage vorlegte und in welcher ebenfalls die Bestimmung aufgenommen war, daß die Wegservituten vom Eintragungszwange ausgenommen sind. Nun entsteht natürlich die Frage, was mit den bisherigen Eintragungen geschehen soll, denn in den bisher in Vorarlberg eröffneten Grundbüchern erscheint ein großer Teil dieser Servituten, welche wir ausschließen wollen, bereits eingetragen. Die diesbezügliche Bestimmung enthält Artikel II, (liest denselben.)

Nachdem die Eintragung dieser Servituten nicht so wesentliche Bedeutung und nicht jenen hohen Wert hat, die ihr ursprünglich beigemessen wurde, kann nichts dagegen sprechen, daß diese grundbücherliche Änderung in der Form vorgenommen werde, daß die bereits eingetragenen Servituten als unwirksam erklärt und infolge dessen die betreffenden Grundbuchsblätter

neu angefertigt werden. Diese Neuanfertigung empfiehlt sich deshalb, damit in Zukunft nicht wieder Verwirrung eintritt, daß nämlich ein Teil der Servituten gelöscht erscheint, während ein anderer Teil dennoch geduldet würde. Dies würde der Übersichtlichkeit Eintrag tun, und deshalb empfiehlt sich die Neuanfertigung der Grundbuchsblätter, abgesehen davon, daß dies keine unerschwingliche Arbeit ist. Wenn die jetzige Grundbuchseintragung bliebe, so würde ein Zustand für Gemeinden mit Grundbüchern eintreten, der für dieselben unangenehm ist, indem ein Teil der Servituten noch nicht eingetragen ist, da eine zehnjährige Anmeldefrist stattgegeben wurde. Im Laufe dieser Zeit wurden nun verschiedene Servituten zur Anmeldung gebracht. Dann hätten wir aber zweierlei Servituten, nämlich verbücherte und nicht verbücherte in derselben Katastralgemeinde, und das wäre selbstverständlich nur schädigend.

Dann ist seinerzeit im Vorarlberger Grundbuchanlegungsgesetze die Bestimmung aufgenommen worden, daß bei Anlegung des Grundbuches die Servituten zu ermitteln sind. Damals war gedacht, daß alle Servituten eingetragen werden, und deswegen ist natürlich die Bestimmung getroffen worden, daß die Ermittlung sich auf diese Servituten zu beziehen habe. Nachdem diese drei Arten der Servituten nun nicht mehr eintragungsfähig sind, so entfällt eine Ermittlung derselben. Dies bedeutet eine bedeutende Veränderung des Anlegungsgesetzes und ist

220

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

dieselbe in folgender Weise beantragt: (liest Artikel I aus Beilage LVII A.)

Das sind also jene Servituten, die von der Eintragungspflicht ausgenommen sind.

Zur Geschichte der ganzen Angelegenheit möchte ich bemerken, daß sie durch den Herrn Gerichtssekretär Dr. Schöpf eingeleitet wurde, der eine diesbezügliche Eingabe an den Landes-Ausschuß gerichtet hat. Herr Schöpf hat in einer ausführlichen, trefflichen und überzeugenden Weise alle Nachteile geschildert, die ein derartiger Eintragungszwang hat. Der Landes-Ausschuß hat Gelegenheit genommen, auf dieses Gutachten weiter einzugehen und hat auch von der Grundbuchskommission ein Gutachten darüber eingeholt. Dieselbe war ebenfalls der Anschauung, daß diese Servituten weggelassen werden sollen und zwar mit einer Begründung, wie sie konform hier im Berichte gegeben ist. Wie bereits im Berichte erwähnt ist, sind bisher nur wenige Grundbücher im Lande eröffnet worden. Für diesen Fall hier ist es zwar ein Vorteil, sonst aber ein großer Nachteil. Nachdem aber die Grundbücher öffentliche

Bücher sind und eine wesentliche Bedeutung für das wirtschaftliche Leben haben, sollte der Übergang vom Verfachbuche zum Grundbuche ein möglichst rascher sein, damit das ganze Land ein einheitliches öffentliches Buch besitzt. Es wurde deshalb auch im Antrage die Bestimmung aufgenommen, um eine Beschleunigung zu erzielen und zwar in erster Linie dadurch, daß man die Zahl der Grundbuchskommissäre vermehrt. Bisher waren deren nur zwei, woraus sich der langsame Fortschritt der Grundbuchsanlegung erklärt. Deshalb hat der volkswirtschaftliche Ausschuß einen dahingehenden Antrag aufgenommen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt demnach diese Anträge, deren Bestimmungen ich Ihnen bereits vorgelegt habe, weshalb ich sie nicht mehr zu verlesen brauche. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme dieser drei Anträge.

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst die Debatte über den Gesetzentwurf wegen Abänderung unseres Landesgesetzes, und im Anschlusse daran, nachdem die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf durchgeführt ist, werde ich die Verhandlung über das der hohen Regierung anzuempfehlende Reichsgesetz und über den dritten Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses einleiten. Ich muß hier

bemerken, daß das Gesetz in Beilage LVII A verfassungsmäßig vom hohen Hause in allen drei Lesungen genehmigt werden muß, während das Gesetz in Beilage LVII B nur ein Vorschlag auf Grund des § 19 L.-O. behufs eines verfassungsmäßigen Zustandekommens eines daraufhin gerichteten Reichsgesetzes ist. Wenn niemand hier das Wort zu ergreifen wünscht, kann dann in die Spezialdebatte eingegangen werden.

Thurnher: Ich beantrage die en bloc Annahme des Landesgesetzes.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Berichterstatter die einzelnen Artikel bereits verlesen hat, kann ich den Antrag des Herrn Abg. Thurnher auf en bloc Annahme zur Abstimmung bringen. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? -

Dies ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, die dem Entwurfe des Landesgesetzes in zweiter Lesung en bloc ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun käme der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Reichsgesetzes, der auf Grund des § 19 L. O. der hohen Regierung übermittelt werden soll, behufs Zustandekommens der verfassungsmäßigen Genehmigung, Auch bei diesem Gesetzentwürfe sind die wesentlichen Artikel vom Herrn Berichterstatter verlesen worden; ich könnte daher vielleicht den

ganzen Gesetzentwurf unter einem zur Abstimmung bringen, falls keine Einwendung dagegen erhoben wird. Wünscht jemand das Wort?

Ölz: Ich habe zu dem Gesetzentwurfe selbst nichts zu bemerken, denn ich teile ganz die Anschauungen des Herrn Berichterstatters, wie er sie ausgeführt hat und ich glaube, wir teilen wohl alle dieselben. Ich hätte nur den einen Wunsch und möchte den Landes-Ausschuß und unsere Herren Reichsratsabgeordneten bitten, alle ihnen möglichen Schritte zu tun, daß dieses Gesetz, wenn möglich noch vor Neujahr zur Allerhöchsten Genehmigung komme. Bekanntlich läuft mit 1. Februar 1904 in der Gemeinde Hohenweiler die zweite Ediktalfrist ab, und ich habe die Anschauung, es wäre am Platze, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die alten Eintragungen aufgehoben werden, noch

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

221

vorher erfließen sollten. Sie sind noch nicht voll in Rechtskraft und daher könnte gegen sie Einsprache erhoben werden. Aus dem Grunde würde es mir entsprechend erscheinen, wenn diese gesetzlichen Bestimmungen möglichst schnell in Kraft treten und ich wollte nur diesen Wunsch hier vorgebracht haben-

Dr. Weer: Ich möchte nur kurz zur Begründung meines seinerzeitigen radikalen Standpunktes, den ich bei der Vorbesprechung eingenommen habe, noch etwas vorbringen. Es ist immer angenehm, wenn die Richtigkeit von früher geäußerten Anschauungen durch später auftretende Tatsachen bestärkt wird. Ich habe letzter Tage unter den Herren Abgeordneten des hohen Hauses einen Grundbuchsbescheid zirkulieren lassen, der in einem praktischen Falle erging und der jeden Tag wieder vorkommen kann. Zwei Bauern, die nebeneinander ihre Grundstücke hatten, standen hinsichtlich derselben im Miteigentumsverhältnisse.

Run konvenierte es ihnen auf einmal besser, eine physische Teilung eintreten zu lassen, daß mithin das Miteigentum gestrichen werden mußte. Ich muß da noch vorausschicken, daß durch diese Gründe ein Feldweg quer durchgeht, der zu Gunsten einiger Parzellen bestellt ist. Die ganze Sache hat so simpel ausgeschaut und doch hat diese Umänderung einen Aufwand von Arbeit verursacht, der nicht nach Stunden sondern nach Tagen zählte- Was hier in diesem Zirkulare auf vier Seiten zusammengedrängt ist, hat ebenso viele Eintragungen bei den 38 Parzellen zur Folge gehabt, und wenn noch einmal die Notwendigkeit eintreten sollte, die Grenzen zu ändern, was als wirtschaftliche Notwendigkeit stündlich eintreten kann, wird das vier- oder achtfache der Arbeit zu praestieren sein. Das war es, was ich den Herren zur Bestärkung der

Anschauungen hierüber vorlegte, und was ich in einer unverbindlichen Besprechung geäußert habe.

Aber noch ein Vorfall hat dies gezeigt, der jedenfalls erwähnenswert ist. Da hat ein Pfarrer in einer Oberländer Gemeinde bei Anlegung des Grundbuches auch eine servitus processionis angemeldet. Dieses Recht wäre juristisch zwar nicht wohl denkbar, aber es muß, weil einmal angemeldet, in Verhandlung gezogen werden. Der Rechtsbegriff dieser servitus processionis besteht darin, mit der Prozession über all die Grundstücke

gehen zu dürfen, über die sie von jeher zu gehen pflegt, an guten und bösen Tagen, bei schlechtem und gutem Wetter. Sie können sich nun ausrechnen, welche Summen von Eintragungen es zur Folge hätte, wenn die Prozession einmal einen anderen Weg nehmen müßte, weil z. B. auf einem dieser Grundstücke ein Haus erbaut wird; oder ebenso wenn die anderen Herren Pfarrer dem schlechten Beispiele folgend sämtliche Prozessionswege in ihren Gemeinden anmelden würden. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? Der Herr Berichterstatter wird nichts beizufügen haben? (Dr. Schneider: Nein.) Gegen das Reichsgesetz selbst ist von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden, und ich werde daher das ganze Gesetz, nachdem es sich um keine Spezialberatung handelt, unter einem zur Abstimmung bringen und ich ersuche jene Herren, die diesem Gesetzentwürfe in der Form und auf Grund des § 19 ? D. ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun hätten wir noch den dritten Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Wünscht jemand hiezu das Wort? -

Ölz: Ich halte dafür, daß der Landes-Ausschuß hier nachdrücklich einschreiten sollte. Man hat schon oft, auch im hohen Hause, davon gesprochen, daß nämlich mehr Grundbuchskommissäre in's Land kommen sollen. Mir scheint, es ist auch eine solche Vermehrung in Aussicht gestellt worden, tatsächlich ist dieselbe bis heute aber noch nicht erfolgt. Mir ist das ein seitens der Regierung unbegreiflicher Standpunkt. Ob die Regierung ein paar Beamte mehr oder weniger anstellt, ist eine Sache, auf die es ihr nicht ankommen kann. Dieses Etat des Justizministeriums wird doch nicht so eng begrenzt sein, daß es darauf ankommt, ob man 6-8000 Kronen früher oder später jährlich ausgibt. Es würde dem Justizministerium die Anstellung mehrerer Grundbuchskommissäre kein Heller mehr Kosten erwachsen, denn nach und nach müssen solche Ausgaben doch gemacht werden. Was macht das also

bei der Regierung aus, wenn mehr Beamte angestellt werden? Es wird vielleicht ein Beamter

222

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages, 1. Session der 9. Periode 1903.

später vorrücken und die ohnehin schon bedrückten Auskultanten müssen noch etwas zuwarten.

Bei einigem guten Willen der Regierung könnte daher diesem Wunsche ganz leicht entsprochen werden. Ich kann aus praktischer Erfahrung sagen, daß es sehr unleidlich ist, wenn man mit der Grundbuchsgeschichte den ganzen Tag zu tun hat, und wenn an einem Orte das Grundbuch eingeführt ist, an einem anderen Orte aber noch nicht. Diese Verhältnisse spielen gegen einander und es wäre sehr zu wünschen, wenn diese Geschäfte schneller vor sich gehen würden- Wenn nur die zwei Grundbuchskommissäre hiezu verwendet werden, so wird es, trotzdem sie ja sehr fleißig arbeiten, doch fraglich sein, ob wir alle es erleben werden, daß das Grundbuch im ganzen Lande eingeführt erscheint. Wenn der Kommissiär in eine große Gemeinde kommt wie z. B. Dornbirn, Lustenau, Feldkirch, Hohenems u. s. w., so dauert die Anlegung ziemlich lange und er kommt fast nicht mehr weg. Ebenso wird es auch in manchen Bergdörfern sehr langsam gehen. Ich möchte also dringlich bitten, man solle vorstellig werden, daß endlich diesem Wunsche entgegengekommen und mehr Grundbuchskommissiäre angestellt werden.

Landeshauptmann: Ich habe zu dem vom Herrn Abg. Ölz Angeführten nur noch beizufügen, daß ich im Vorjahre gelegentlich der Budgetberatung im hohen Herrenhause bei diesem betreffenden Titel dringendst daraufhingewiesen habe, es sei unumgänglich notwendig, daß eine größere Anzahl von Kommissären zur Grundbuchsanlegung komme, da die Arbeiten sonst nicht vom Fleck kommen, und die Regierung möge diesbezüglich Abhilfe treffen. Ich bedauere, daß nach dieser Richtung bisher nichts geschehen ist; ich hoffe aber, daß die Anregung des heutigen Landtagsbeschlusses einen Fortschritt nach dieser Richtung erzielen werde. Wünscht noch jemand das Wort?

Wenn auch der Herr Berichterstatter nichts mehr beizufügen hat (Dr. Schneider: Nein) so schreite ich zur Abstimmung über Punkt 3 der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses und ich ersuche jene Herren, die auch diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun hätten wir noch die dritte Lesung über den Gesetzentwurf des Landesgesetzes vorzunehmen,

falls der Herr Berichterstatter dieselbe beantragt.

Dr. Schneider: Ich beantrage die sofortige
Vornahme der dritten Lesung über diesen Gesetzentwurf.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr.
Schneider beantragt die sofortige Vornahme der
dritten Lesung. Es wird dagegen keine Einwendung
erhoben; ich ersuche daher jene Herren, welche diesem
Gesetzentwürfe, wie er in zweiter Lesung en bloc
angenommen worden ist, auch in dritter Lesung
ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von
den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt. Wir
kommen nun zum nächsten Gegenstände unserer
heutigen Tagesordnung, das ist die dritte Lesung
des Gesetzentwurfes, womit ein Jagdgesetz
für Vorarlberg erlassen wird.
Leider ist heute der Berichterstatter über diesen
Gegenstand, der Herr Abg. Jodok Fink, hier nicht
anwesend. Er hat mich aber versichert, daß er
diesen Gesetzentwurf noch einmal genau durchgenommen
habe, um etwaige vorhandene Druckfehler
noch rechtzeitig ausfindig zu machen, daß er aber
keine solchen gefunden habe. Ich kann daher wohl
zur Vornahme der dritten Lesung schreiten, ohne
daß der Herr Berichterstatter anwesend ist. Hat
vielleicht einer der Herren noch eine Bemängelung
vorzubringen? Selbstredend dürfen keine meritorischen
Änderungen mehr vorgenommen werden. Wer
wünscht hier noch das Wort?

Dr. Drehet: Ich muß hier zwei Beistrichen,
die ihr Dasein, wie ich glaube, Dem Herrn Abg.
Dr. Waibel verdanken, die Existenzberechtigung
absprechen, und zwar wurde im Artikel I ein Beistrich
nach dem Worte "Verordnung" beantragt,
dieser gehört aber wohl weg. Im Artikel III ist
heute noch ein Beistrich, der ebenso wie der, den
man da hineindisputiert hat, weggehört, nämlich
nach den Worten "dessen" und "Obliegenheiten."
Ebenso ist in der zweiten Zeile von unten im
Artikel III richtiger zu lesen, "vom Gemeindevorsteher
als solchem" (Rufe: Das ist schon korrigiert
worden!).

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

223

Weiter bin ich nicht gekommen, wenn es rückwärts
auch so ausschaut als wie auf der ersten
Seite, so müßte der Herr Referent noch nachträglich
manche Korrekturen vornehmen.

Landeshauptmann: Ich glaube, nach dem

Landtagsbeschlüsse, wie er letztes Mal gefaßt wurde, kann der Landes-Ausschuß, der mit der Regierung hierüber das Einvernehmen zu pflegen hat, wohl auch derartige Änderungen vornehmen; die Herren brauchen daher die etwa noch vorhandenen Druckfehler nicht so genau zu nehmen und wir können wohl zur dritten Lesung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, die diesem Gesetzentwurfe in der Fassung, wie er aus den Verhandlungen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Nun käme am Schlusse der heutigen Sitzung noch als letzter Gegenstand an die Tagesordnung anzuhängen der Bericht des Gemeindevausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landesschützen. Berichterstatte des Gemeindevausschusses für diesen Gegenstand ist der Herr Abg. Thurnher, ich ersuche denselben das Wort zu ergreifen.

Thurnher: Sowohl im Motivenberichte der Regierung wie auch in dem dem hohen Hause vorliegenden Berichte des Gemeindevausschusses ist ausgeführt, wie es gekommen sei, daß das Rekrutenkontingent von 413 auf 550 Mann also um 137 mehr, wovon etwa 17 auf Vorarlberg fallen, erhöht werden soll. Man könnte nun der Anschauung sein, daß nachdem durch § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895 die Berechnung der Grundlage für das Landesschützenkontingent bereits festgesetzt sei, und dadurch das Bewilligungsrecht des Landtages oder richtiger gesagt beider Landtage gleichsam eine Einschränkung erfahre, das Recht der beiden Länder auf eine solche gesetzliche Regelung der Landesverteidigung durch die Landesvertretungen eigentlich ohne wesentlichen Wert sei. Dem ist aber doch

nicht so. Das Gesetz über das Institut der Landesverteidigung vom Jahre 1895 enthält für beide Länder einige wertvolle Bestimmungen, die gegenüber den in den übrigen Ländern geltenden Reichsgesetzen eine wesentliche Bedeutung für uns haben. Nach § 7 unseres Gesetzes sind die Landesschützen grundsätzlich nur zur Verteidigung der beiden Länder bestimmt und dürfen außerhalb des Landes nur in ganz außerordentlichen Fällen und zwar nur insoweit verwendet werden, als es örtliche oder strategische Verhältnisse erheischen. Nur in einem Kriege, von dem die beiden Länder nicht berührt werden, wäre es unter besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen und unter Zustimmung der Landtage oder Einholung der nachträglichen Genehmigung

durch dieselben gestattet, daß dieselben ausnahmsweise auch anderswo verwendet werden können. Nach § 9 des betreffenden Gesetzes fallen zwei Waffenübungen auf Grund der festgesetzten Bestimmungen weg und nach § 10 werden im zweiten Dienstjahre den Landesschützen ein dauernder oder zeitweiser Urlaub nicht nur aus Familienverhältnissen, sondern auch aus anderen berücksichtigungswerten Gründen gewährt. Das sind also immerhin wertvolle Begünstigungen, die für andere Länder gesetzlich nicht bestehen. Im Berichte ist bereits darauf verwiesen, daß sich die Heeresverwaltung den berechtigten Forderungen der Bevölkerung vielfach und zwar ungerechtfertigter Weise ablehnend verhalten hat und erst in jüngster Zeit mehr der Not gehorchend einigermaßen einzulenken sucht. Es ist im Berichte auch hervorgehoben, daß einer unserer Forderungen vom Jahre 1895, betreffs der Sonntagsruhe von der Regierung wenigstens teilweise entsprochen worden ist. Hinsichtlich der Soldatenmißhandlungen kommen immer und immer wieder solche Klagen vor, obwohl die Militärverwaltung stets versichert, daß sie jede derartige ihr zur Kenntnis gelangende Soldatenmißhandlung einer strengen Bestrafung zuführen werde.

Ich glaube, daß wir soweit die Länder Tirol und Vorarlberg, überhaupt soweit der Bereich des 14. Korpskommandos in Betracht kommt, in den wir gehören, die bestimmte Hoffnung haben dürfen, daß bei einem Vorkommen solcher Mißhandlungen gewiß rasch Abhilfe getroffen wird, wenn die Klagen am rechten Orte vorgebracht werden. Das Gerechtigkeitsgefühl und die angestammte Herzensgüte des

224

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session der 9. Periode 1903.

Korpskommandanten Sr. kais. und königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Eugen und sein stets gezeigtes Wohlwollen auch gegenüber den Kleinsten und Geringsten ist uns Bürge, daß er derartige Mißhandlungen nicht dulden und denselben stets strenge entgentreten werde- Kommen solche Mißhandlungen vor, so wird es am besten sein, wenn dieselben am rechten Orte angebracht werden, und wir Abgeordnete werden, wenn derartige Mißhandlungen vorkommen und durch glaubwürdige Zeugen erwiesen werden können, das sicher am rechten Orte zur Kenntnis bringen.

Dadurch wird, glaube ich, am sichersten vorgesorgt, daß wir eine humane, menschliche Behandlung unserer im Dienste des Vaterlandes stehenden Söhne endlich einmal herbeiführen werden. Die Hoffnung, daß es in dieser Beziehung besser wird. Dürfte sich auch darauf gründen, daß die Militärstrafgesetzgebung, deren Reform schon seit Jahrzehnten mit Recht gefordert wurde, nunmehr zum Abschlüsse

gebracht wurde und nur mehr der parlamentarischen Erledigung harret. Damit werden jene, aus dem vorletzten Jahrhunderte Herstammenden Strafen, die unserer Zeit nicht mehr entsprechen und schon damals als tyrannisch angesehen wurden, als beseitigt erscheinen.

Angenehm hat auch berührt, daß die Militärverwaltung in jüngster Zeit gegenüber der Frage der Einführung der zweijährigen Dienstzeit eine wohlwollende Stellung eingenommen hat. Die Einführung der zweijährigen Dienstzeit würde eine mehr gleichmäßige Belastung herbeiführen und ist besonders vom sozialen Standpunkte wärmstens zu begrüßen, indem die zum Dienste Herangezogenen nicht allzulange Zeit ihrem Berufe geradezu entfremdet werden.

Auf die anderen von uns vielfach ausgesprochenen Forderungen und Wünsche will ich heute nicht eingehen.

Dieselben sind berechtigt und nach jeder Hinsicht begründet. Wir wollen hoffen, daß die Heeresverwaltung denselben ehetunlichst entsprechen werde. Bon dieser Anschauung getragen, empfehle ich dem hohen Hause namens des Gemeindeausschusses die Annahme der Regierungsvorlage und das Eingehen in die Spezialdebatte über den Gesetzentwurf betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingents der Landesschützen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den vorliegenden Gesetzentwurf die Generaldebatte. - Es meldet sich in derselben niemand zum Worte, ich schreite daher zur Spezialdebatte und ersuche den Herrn Berichterstatter § 1 zu verlesen.

Thurnher: (liest § 1 aus Beilage LEI.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand hiezu das Wort? - Das ist nicht der Fall, somit nehme ich an, daß das hohe Haus § 1 seine Zustimmung gibt.

Thurnher: (verliest § 2).

Landeshauptmann: Hier möchte ich eine Druckfehlerberichtigung vornehmen, nach dem Worte "Kraft" steht nämlich in der Regierungsvorlage ein Beistrich. Wünscht noch jemand das Wort? -

Dies ist nicht der Fall, daher erkläre ich § 2 mit der vorgenommenen Druckfehlerberichtigung für angenommen.

Thurnher: (verliest Titel und Eingang des Gesetzes).

Landeshauptmann: Gegen Titel und Eingang wird keine Einwendung erhoben, ich erkläre sie daher als angenommen.

Thurnher: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes in der heutigen Sitzung.

Landeshauptmann: Es wird vom Herrn Berichterstatter die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. Hat jemand dagegen eine Einwendung zu erheben? - Da eine solche nicht erfolgt, so ersuche ich jene Herren, die diesem Gesetzesentwurfe, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand und unsere heutige Sitzung erledigt. Bezüglich der nächsten Sitzung kann ich dem hohen Hause noch keinen bestimmten

XVII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 9. Periode 1903.

225

Tag bekannt geben. Es wird, nachdem einige Berichte von den betreffenden Ausschüssen noch ausständig sind, also dermalen nichts in die Druckerei gelangen kann, und nachdem es bezüglich der Gemeindeordnung, im Gemeindeausschusse noch notwendig sein wird, den Entschließungen der Regierung gegenüber diesem Gesetzentwurfe, in allen Punkten entgegen zu sehen, daher angezeigt erscheinen, eine Pause eintreten zu lassen, die sich jedoch nach der Zeit richten wird, wann die noch schwebenden Ausschuß-Beratungen alle beendet sind, daß Berichte an das Plenum gelangen können. Ich werde daher den Tag der nächsten Sitzung, sowie die Tagesordnung derselben den Herren im schriftlichem Wege bekannt geben, und bemerke, daß dieselbe, wenn möglich, Ende der nächsten Woche, eventuell anfangs der folgenden stattfinden wird. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten mittags.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

17. Sitzung

am 24. Oktober 1903

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomeberg.



Gegenwärtig 21 Abgeordnete. — Abwesend die Herren: Hochwft. Bischof Dr. Zobl,
Dr. von Pren und Jodok Fink.

Regierungsvertreter:

Herr k. k. Statthaltereirat Levin Graf Schaffgotsch.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Hat einer der Herren gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben?

Hochler: Ich möchte nur die Frage stellen, ob ich nicht falsch verstanden habe, da die Gesamtsumme dieser Kosten mit 600 K doch zu diesem Brückenbau zu niedrig ist.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete meinen Wolfurt? — Da heißt es 12.600 K.

Wenn niemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben hat, betrachte ich dasselbe als genehmigt. —

Bevor ich den verschiedenen Herren, welche sich zum Worte gemeldet haben, dasselbe erteile, möchte ich bezüglich der heutigen Tagesordnung eine Änderung in Vorschlag bringen. Es ist mittlerweile auch der Bericht des Gemeindevausschusses über die Regierungsvorlage betreffend Feststellung des Rekrutenkontingentes gedruckt worden und samt dem diesbezüglichen Gesetzentwurfe in die Hände der Herren Abgeordneten gelangt. Wenn von keiner Seite des hohen Hauses eine Einwendung dagegen erhoben

würde, möchte ich die Anregung machen, daß dieser Gegenstand als sechster Gegenstand der heutigen Tagesordnung angegliedert werde. Wird eine Bemerkung gegen diesen Vorschlag gemacht? —

Es ist dies nicht der Fall, somit wird in dieser Weise vorgegangen werden. Zunächst hat das Wort der Herr Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag! Im Allerhöchsten Auftrage habe ich die Ehre, für die zum Ausdruck gebrachten Glückwünsche aus Anlaß des Allerhöchsten Namensfestes Sr. k. u. k. apost. Majestät dem hohen Landtage den Allerhöchsten Dank bekannt zu geben. (Das Haus erhebt sich.)

Landeshauptmann: Vor der Tagesordnung hat sich zur Stellung eines Antrages der Herr Abg. Cz. zum Worte gemeldet.

Ich erteile ihm daselbe.

Cz.: Hohes Haus! Mit dem Gesetze vom 10. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 133, wurde der Zwang der Revision der Genossenschaften eingeführt. Es haben sich in Vorarlberg zirka 250 bis 300 Genossenschaften revidieren zu lassen. Ich habe in dieser Sache mit dem Kreisgerichte Fühlung genommen, beziehungsweise mit dem Hofrat Larcher, und der hat mir die Mitteilung gemacht, daß eine sehr große Anzahl Revisionen notwendig sei. Nun ist es aber selbstverständlich, daß auch Revisoren bestellt werden sollen. Solche Revisoren sind aber schwer zu finden. Es steht nun allerdings jenen Verbänden z. B. den Raiffeisenverbänden frei, selbst Revisoren aufzustellen, aber im Großen und Ganzen wird es nicht gut gehen, solche Personen zu finden, wenigstens wie in der Besprechung zum Vorschein kam. Ich habe nun die Anschauung, es wäre gut, wenn man vom Lande Vorarlberg solche Revisoren bestellen würde. In Oberösterreich, in Niederösterreich und selbst in Tirol bestehen schon solche Revisoren seitens des Landes. Ich würde demnach aus diesen gesagten Gründen, ohne mich noch weiter darauf einzulassen, den Antrag stellen, das Land Vorarlberg solle auch einen solchen Beamten anstellen und zwar provisorisch. Der Landes-Ausschuß hat allerdings von dem Rechte, das ihm zustehen würde, die unterstützten Genossenschaften selbst revidieren zu lassen, dermalen abgesehen und das dem Justiz-

ministerium mitgeteilt. Mein Antrag baut sich nicht auf dieser Entschliezung auf. Ich möchte den Genossenschaften vom Lande Vorarlberg Gelegenheit geben, daß sie sich an einen Mann wenden können, und zwar an einen vertrauenswürdigen Mann, wo sie wissen, daß über die Revision Stillschweigen beobachtet wird. Dem Lande erwachsen durch die Bestellung eines solchen Mannes nicht viele Auslagen. Es ist nämlich gefügich festgestellt, daß jene Genossenschaften, welche revidiert werden, eine Gebühr zu bezahlen haben. Das Land wird also ungefähr denselben Betrag einnehmen, den es für den Mann ausgeben muß. Gut wird es unbedingt immer sein, wenn ein Beamter zur Revision kommt. Es hat ein ganz anderes Gesicht, als wenn sonst ein Mann kommt, der vielleicht nicht einmal in einer guten sozialen Stellung ist. Aus diesem Grunde stelle ich folgende Anträge: (liest) der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Es wird mit 1. Jänner 1904 provisorisch ein Beamter angestellt zwecks Revisionen im Sinne des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 133.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich um eine geeignete Persönlichkeit umzusehen, mit derselben einen provisorischen Vertrag abzuschließen und dem Landtage feinerzeit hierüber Bericht zu erstatten.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist ein selbständiger, auf welchen die nach § 24 der Geschäftsordnung vorgesehene Bestimmung Anwendung zu finden hat. Nach § 24 der Geschäftsordnung ist der Antrag in Druck zu legen und mindestens 24 Stunden vor der Verhandlung unter die Herren Abgeordneten zu verteilen. Wenn jedoch von keiner Seite dieses Verlangen gestellt wird, würde ich den Antrag auch ohne Drucklegung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Thurnher: Ich würde beantragen, zur Abklärung des Verfahrens, daß dieser Antrag sofort dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Wenn die Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß gewünscht wird, habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Es ist also der Antrag gestellt worden, daß dieser selbständige Antrag des Herrn Abg. Dz zur Vorberatung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss verwiesen werde. Wird eine Einwendung dagegen vorgebracht?

Es ist dies nicht der Fall, somit nehme ich an, daß das hohe Haus zustimmt.

Der Herr Abg. Dr. v. Preu hat sich mittelst Schreibens für die heutige Sitzung entschuldigt, weil er infolge Erkrankung Bludenz nicht mehr verlassen kann. Ferner hat sich der Herr Abg. Jodok Fink für die heutige Sitzung aus familiären Gründen entschuldigt. Endlich habe ich noch dem hohen Hause mitzuteilen, daß dem Landes-Ausschusse eine Einladung an die Herren Abgeordneten zugekommen ist zur Teilnahme an dem Mittwoch, den 28. d. M. im Gasthause zur „Post“ in Hohenems stattfindenden Vorarlberger Gastwirtetag, was ich bitte zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Auf derselben steht zunächst als erster Gegenstand der Bericht des Finanzausschusses in Sachen der Herausgabe einer Wandkarte von Vorarlberg. Berichterstatter über diesen Gegenstand ist der Herr Abg. Luger. Ich erteile ihm das Wort.

Luger: Hoher Landtag! In Sachen der Herausgabe einer Wandkarte von Vorarlberg hat der Finanzausschuss am 13. Oktober eine Sitzung abgehalten, welcher beizuhören der Herr Regierungsvertreter Graf Schaffgotsch als Vorsitzender des Landesschulrates, Herr Landesschulinspektor Baldauf und die Mehrzahl der Herren Abgeordneten. Bei dieser Sitzung wurde sowohl die Dankschrift des Herrn Landesschulinspektors, als auch der Vertragsentwurf mit der Firma Kümmerly & Frei in Verhandlung gezogen und wurde über diese Angelegenheit eine längere Debatte geführt, welche einstimmig dahin führte, daß die Herausgabe einer solchen Wandkarte ein dringendes Bedürfnis sei. Ich halte es daher nicht für notwendig, vorderhand ins Detail weiter einzugehen und gebe bekannt den Antrag des Finanzausschusses, welcher dahin geht: (liest den Antrag aus Beilage LV.) Ad Punkt 2 des Antrages ist nach der Drucklegung eine Änderung vorgenommen worden, daß 300 Kronen für den Steinzins eingesetzt wurden sowohl in der Haupt-

summe von 13.300 Kronen als auch in der letzten Jahresrate. Ebenso wurde zum Worte „Ausbezahlung“ „über Anweisung des Landesschulrates“ beigefügt.

Landeshauptmann: Bei Punkt 1 des Antrages ist ein Druckfehler zu berichtigen. „Dem vorgelegten Vertragsentwurfe“ muß es heißen.

Indem ich über diesen Gegenstand die Debatte eröffne, sei es mir gestattet, nur weil ich an dieser Kartenfrage schon seit einer Reihe von Jahren sehr stark interessiert, beziehungsweise mit derselben verquickt war, einige Bemerkungen voranzuschicken.

Im Jahre 1886 ist zum erstenmale die Absicht zu Tage getreten, an Stelle der seinerzeit als sehr gut befundenen, aber doch durch die Dauer der Jahre veraltet gewordenen Karte von Mandegger, eine neue Wandkarte Vorarlbergs unter Berücksichtigung der neuen kartographischen Fortschritte herauszugeben. Es sind diesbezüglich mit meiner Wenigkeit Verhandlungen gepflogen worden betreffs vorläufiger Übernahme der hierfür erlaufenden Kosten. Damals wurden die Verhandlungen eingeleitet mit dem Schweizer Kartographen Professor Gerster, welcher in der damaligen Zeit — im Jahre 1886 — noch ein rüstiger Mann war und welchem in der Schweiz ein hervorragender Ruf als Kartographen vorausgegangen ist. Derselbe hatte schon vor dieser Zeit eine Reihe von Karten der Kantone im offiziellen Auftrage der Kantonalregierungen zur vollsten Zufriedenheit der Behörden herausgegeben und angefertigt, so z. B. Wandkarten der Kantone Bern, Aargau und verschiedener anderer. Es war bei uns geplant, eine Handkarte für Schüler herauszugeben und im späteren Verlaufe eine große Wandkarte des Landes. Diese Handkarte ist in der Zeit, als der Herr Landesschulinspektor Willet noch im Amte war, vollendet worden und dann allerdings unter dem Namen „Hand- und Touristenkarte für Vorarlberg“ herausgegeben worden und zwar in zwei verschiedenen Auflagen. Diese Touristenkarte, welche heute noch gebräuchlich ist und verkauft wird, hatte einen ganz bedeutenden Absatz gefunden, und es ist auch über dieselbe wenig Tadel, sondern im Gegenteil viel Lob gehört worden. Nachdem die Touristenkarte vollendet war, welche dann auch auf Grund von Gutachten hervorragender Kartographen des Landes seitens des Landesschulrates

dem k. k. Unterrichtsministerium empfehlend in Vorlage gebracht wurde, schritt man weiter zur Ausführung der geplanten Wandkarte, und tatsächlich wurden vom Autor, Professor Gerster, bereits die Steine für die Schrift und für die Gewässer und Höhenkurven vollendet und in Vorlage gebracht, sowie Abdrücke davon vorgenommen. Da kam die lange Krankheit des Herrn Landeschulinspektors Billek dazwischen und ist schließlich derselbe mit Tod abgegangen, und sein Nachfolger, der Herr Landeschulinspektor Kiechl, hatte in der Frage andere Anschauungen. Er hielt es für notwendiger, zuerst bevor die Wandkarte herauskam, eine kleine Schülerkarte herauszugeben. Diese unerwartete Änderung in dem Plane seitens des Landeschulrates verursachte eine große Verzögerung in der Ausfertigung der erstgedachten Arbeit. Der Verfasser der Karte mußte sich mit dem geographischen Institute von Wien in Verhandlung setzen, es wurden neue Steine angefertigt etc. und schließlich kam dann diese kleine Karte heraus. Dieselbe wurde ebenfalls empfehlend in Vorlage gebracht und seitens des k. k. Unterrichts-Ministeriums genehmigt. Kaum aber war sie herausgegeben, da hat sich eine große Anzahl von Kritikern gefunden, welche neben manchen anderen Sachen insbesondere verschiedene orthographische Bezeichnungen von Orts- und Flußnamen beanstandeten. Ich möchte zur Ehrenrettung des alten Herrn Professors Gerster hier nur anführen, daß gerade bezüglich dieser beanstandeten angeblichen Fehler seitens des Ministeriums dem Verfasser geradezu vorgeschrieben wurde, die Orts- und Flußnamen so zu schreiben, daß also auf diesem Gebiete die Karte auf Anordnung der Referenten im Unterrichtsministerium direkt umgeändert werden mußte. Nun verging wieder eine lange Zeit. Der Herr Professor wurde alt und die zahlreichen schweren Schicksalschläge in seiner Familie haben ihn sehr darniederbeugt. In diese Zeit fällt dann die erste Konferenz, welche in dem heutigen Berichte erwähnt ist. Zu derselben wurde auch Herr Professor Gerster eingeladen und ihm die Frage vorgelegt, wie es mit dem Fortschritte der Wandkarte stehe. Professor Gerster hat bei dieser Konferenz zahlreiche Vorarbeiten vorgelegt, aus welchen man entnehmen konnte, daß in dieser Richtung schon sehr viel geschehen sei, aber die Kommission kam zu der Überzeugung, daß eine mit

den jetzigen Fortschritten, welche die Kartographie gemacht hat, und unter entsprechender sonstiger Hilfe, welche damals noch offen gehalten wurde, also eine nach dem neuesten Systeme anzufertigende Karte vorzuziehen sei. Immerhin aber waren auch die Arbeiten, welche Herr Professor Gerster für die Wandkarte geleistet hatte, für die Kommission eine dankenswerte Vorarbeit und die Kommission konnte nicht umhin, dem Herrn Professor für seine langjährigen Mühen und Arbeiten ihre Anerkennung auszusprechen, was ich heute, einer innern Pflicht folgend, auch an dieser Stelle zum Ausdruck bringen möchte. Ich selbst bin mit dieser Karte sehr eng verwachsen gewesen, speziell was den finanziellen Teil anbelangt in sehr unangenehmer Weise. Dessenungeachtet freue ich mich, wenn es der Leistungsfähigkeit der Firma Kümmerly und Frei gelingen sollte, ein monumentales Kartenwerk für unser engeres Heimatland zustande zu bringen.

Damit ist also die Debatte eröffnet. Wenn niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen. — Wünscht der Herr Bericht-erstatte noch etwas beizufügen? (Luger: Nein.) Dann kam ich zur Abstimmung schreiten. Die Herren haben den Antrag des Finanzausschusses gehört. Ich erlaube jene Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Somit wäre dieser Gegenstand erledigt; das Wort hat noch der Herr Regierungsvertreter!

Regierungsvertreter: Meine hochgeehrten Herren! Für das soeben abgegebene Votum gestatte ich mir im Namen des Landeschulrates den wärmsten Dank auszusprechen.

Ihr Beschluß, meine Herren, bekundet neuerdings in munifizenter Weise das Interesse, welches Sie dem Schulwesen entgegenbringen; Sie ehren dadurch sich selbst und das Land!

Vor allem darf ich bei dem Ausdrucke dieses Dankes wohl die Verdienste des hochgeehrten Herrn Landeshauptmannes hervorheben, der stets ein Hauptförderer und Träger des Unternehmens war und für dasselbe große Opfer jeder Art gebracht hat.

Möge das Werk dem Lande in seiner heranwachsenden Jugend lohnen, denn es wird, wie schon der Herr Landeschulinspektor bei der Vorberatung

betonte, in Wahrheit ein hervorragendes Förderungs-
mittel für die Heimatkunde werden; — und Ihre
schöne Heimat kennen, heißt sie lieben!

Landeshauptmann: Der zweite Gegenstand
der Tagesordnung ist der Bericht des land-
wirtschaftlichen Ausschusses über die
Abänderung mehrerer Paragraphen des
Statutes für die Landeshypothekenbank.
Über diesen Gegenstand ist Berichterstatter der Herr
Abg. Hirschbühl. Ich erteile ihm das Wort.

Hirschbühl: Hohes Haus! Nachdem der Be-
richt sich erst seit kurzer Zeit in den Händen der
Herren Abgeordneten befindet, erlaube ich mir, den-
selben zur Verlesung zu bringen: (liest den Bericht
aus Beilage LVI).

Landeshauptmann: Bevor ich die einzelnen
Paragraphen zur Verlesung bringen lasse, möchte
ich das hohe Haus fragen, ob einer der Herren im
allgemeinen über die Anträge, also gewissermaßen
in der Generaldebatte, das Wort zu ergreifen
wünscht. — Wenn dies nicht der Fall ist, wird der
Herr Berichterstatter so freundlich sein, jeden einzelnen
Paragraphen zu verlesen, damit die Herren Ge-
legenheit haben, in der Spezialdebatte das Wort
zu ergreifen.

Hirschbühl: (liest § 3.)

Landeshauptmann: Zu diesem Punkte hat
sich der Herr Abg. Thurnher zum Worte gemeldet.
Ich erteile ihm daselbe.

Thurnher: Die Regierung hat seinerzeit ur-
sprünglich bei der Vorberatung des Statutes für
die Landeshypothekenbank die Forderung eines
Garantiefondes von 50.000 fl. = 100.000 K,
später, nachdem der Landes-Ausschuß in Anbetracht
der geringen Landesmittel dagegen vorstellig geworden
ist, die Forderung eines Garantiefondes von
30.000 fl. = 60.000 K gestellt. Von dieser
Forderung ist die Regierung damals trotz weiterer
Bemühungen des Landes-Ausschusses nicht abge-
gangen. Das Land hat, um die Mittel zu diesem
Fonde zu beschaffen, keinen anderen Ausweg gewußt,
als beim Landeskulturfonde gleichsam ein Anleihen

zu machen. Dieses Anleihen wurde der Hypotheken-
bank übergeben und an den Landeskulturfond verzinst;
und zwar hat nicht die Hypothekenbank als solche,
sondern das Land an den Landeskulturfond die
Zinsen gezahlt, während das Land seinerseits nicht
berechtigt ist, bei der Hypothekenbank irgendeine
Zinsentschädigung zu fordern. Bei den übrigen in
Österreich bestehenden Hypothekenbanken, welche schon
bedeutend länger bestehen, wurde eine solche Forderung
nicht erhoben. Nur bei der Hypothekenbank der
Markgrafschaft Mähren und jener der Markgraf-
schaft Istrien sind solche vom Lande geleistete
Garantiefonde in der Höhe von 100 000 K vor-
handen. Wir haben nun im Landes-Ausschusse, und
ich glaube auch im Lande, die Anschauung, die
Hypothekenbank sollte ihre gesamte Tätigkeit vor-
züglich darauf konzentrieren, den Hypothekarschuldnern
tunlichst billiges Geld zu verschaffen, und aus diesem
Grunde wird auf das rasche Anwachsen des Reserve-
fondes, welcher, wie bereits im Berichte hervor-
gehoben ist, trotz des kurzen Bestandes der Hypo-
thekenbank die ansehnliche Höhe von 23.000 K
erreicht hat, kein besonderes Gewicht gelegt. Bei
Aufrechterhaltung und Wahrung der möglichst zu
berücksichtigenden Interessen der Hypothekarschuldner
sollte die Hypothekenbank aber doch auf eigenen
Füßen stehen. Daher sollten keine besonderen außer-
ordentliche Zuflüsse vom Lande in Form von Zinsen
des gestellten Garantiefondes notwendig sein, und
dies umso weniger, als die Zinsen des Garantie-
fondes im beiläufigen Betrage von jährlich 2400 K
als Gewinn der Anstalt angesehen werden und daher
der Besteuerung unterliegen. Aus dem Zinsgewinne
der Hypothekenbank, aus dem Garantiefonde muß
dieselbe bei Zurechnung von 170 % Zuschlägen
der Stadt und 40 % Zuschlägen des Landes über
740 Kronen Steuer entrichten. Die Aufrechterhaltung
des vom Lande beigestellten Garantiefondes ist
absolut unnotwendig. Die Gesamthaftspflicht des
Landes für alle von der Landeshypothekenbank ein-
gegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten
muß vollständig hinreichen, und es wird bei Auf-
lassung dieses Separatfondes niemand geschädigt.
Wir besitzen zwar kein besonderes Landesvermögen
mit Ausnahme einiger kleinerer Fonde, aber bei
der vollständig geordneten Finanzlage des Landes
genügt die einfache Haftpflicht. Auf der anderen
Seite stehen wir vor der Ausführung großer Unter-

nchmungen. Straßen-, Bahn- und Wasserbauten, Flußregulierungen und Wildbachverbauungen nehmen die Kräfte des Landes sehr in Anspruch. Der Herr Berichterstatter hat bereits mit Recht den Ausdruck getan, daß wir keine Schulden machen wollen; dagegen brauchen wir notwendig die Einkünfte des Landeskulturfondes, der aber durch Überweisung von 60.000 K an die Hypothekenbank diesbezüglich sehr geschmälert worden ist. Der Grund, warum die Regierung die bezügliche Forderung an das Land gestellt hat, liegt in einer Anschauung des k. k. Justizministeriums, anlässlich der von demselben erfolgten Begutachtung des Projektes der Errichtung der Bank. Von kompetenter Seite wurde mir über die Begründung dieser Forderung beziehungsweise Anschauung folgendes mitgeteilt: (liest) „Die mehr patriarchalischen Kreditverhältnisse Vorarlbergs äußern sich insbesondere in der Richtung, daß die Hypothekarschuldner vielfach gewöhnt sind, die Zahlungstermine zu überschreiten und von ihren Gläubigern Fristerstreckungen zu erwirken.

Dieses zum Teile wohl auch in wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Verhalten ist für eine Pfandbriefanstalt, als welche sich die Vorarlberger Hypothekenbank darstellt, insofern von nachteiliger Wirkung, als diese Anstalt wenigstens im Anfange nur über die Beträge verfügt, welche ihr seitens ihrer Schuldner zufließen, während sie ihrerseits zu ganz bestimmten und unabänderlichen Terminen an die Pfandbriefbesitzer Zahlungen zu leisten hat, deren Höhe jeweilig nur um ein Geringes niedriger ist, als die Gesamtsumme der zu den einzelnen Terminen seitens der Bankschuldner einzuzahlenden Beträge.

Es besteht somit die Gefahr, daß selbst ein an sich nicht bedeutender Rückstand in den Einzahlungsverbindlichkeiten der Bankschuldner, namentlich im Anfange, sogar die Solvenz der Bank für einige Zeit in Frage stellen und einerseits das Land zur Leistung unvorhergesehener Vorschüsse an die Bank nötigen, andererseits die Bankverwaltung zwingen könnte, mit einer bisher nicht üblichen Strenge auf die pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine seitens der Schuldner zu dringen und so in einzelnen Fällen vielleicht sogar Katastrophen über die Hypothekarschuldner herauf zu beschwören.“

Also diese Gründe und Erwägungen der Justiz waren es, welche die Ministerialvereinskommission

veranlaßt haben, die Forderung von 50.000 fl. und später eine solche von 30.000 fl. als Garantiefond zu stellen. Ich glaube, diese Bedenken des Justizministeriums sind durch die bisherige Tätigkeit und die Erfolge der Hypothekenbank nicht gerechtfertigt worden, und wir werden seitens des Landes-Ausschusses nicht ermangeln, bevor wir die beantragte Abänderung der Sanktion zuführen wollen, vorher von der Direktion der Hypothekenbank einen eingehenden Bericht abzuverlangen, in welchem über die bisherigen Ergebnisse und Vorkommnisse gerade in dieser Beziehung genau Aufschluß zu geben sein wird. Es kann das Bedenken der Regierung schon aus dem Grunde nicht stichhaltig und zutreffend sein, weil dieser Fond nicht so fluktuierend ist, daß er gleich verwendet werden kann, da er in sicheren Wertpapieren angelegt werden muß und daher gerade das, was die Regierung mit demselben zu erzielen glaubt, doch nicht erreicht wird, nämlich daß die Hypothekenbank zeitweilig über genügende Barmittel verfügen, und daß dies durch den Garantiefond geschehen könne. Aus diesem Grunde möchte ich dem hohen Hause die Annahme des § 3 dringend empfehlen, weil, wie den Herren bekannt ist, die Erträgnisse des Landeskulturfondes schwer entbehrt werden und weil ja gerade jetzt für die Hebung der Kultur sehr viele Auslagen vom Lande geleistet werden müssen und die große dem Landeskulturfonde entnommene Summe vom Lande anderweitige Verwendung finden soll.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Öl: Der Herr Vorredner hat sehr gut ausgeführt, daß der Hypothekenbank dieser Fond, welchen das Land beigelegt hat, gar nicht zur freien Verfügung steht. Wenn sie in Verlegenheit wäre, müßte die Hypothekenbank ihre pupillarischeren Papiere verkaufen, und dieses würden wir nicht tun dürfen, da § 3 bestimmt, daß wir sie anlegen müssen. Diese Begründung ist sohin völlig hinfällig. Dann ist auch schon durch den letztjährigen Rechnungsabluß dargetan worden, daß diese „patriarchalischen“ Zustände bei der Hypothekenbank nicht bestehen. Wir haben nämlich mit Schluß 1902 5 1/2 Millionen Pfandbriefe ausgegeben und in derselben Höhe Hypotheken gehabt. Bei der

Hypothekenbank muß bekanntlich vo ausgezinst werden, und wir haben an Vorauszinsen, vom 1. November bis 1. Mai nur 45.000 K. gut gehabt, also kann am 1. Jänner 1903 nach dem Rechnungsabslusse von einem patriarchalischen Zustand und von einer daraus entspringenden Verlegenheit nicht geredet werden. Die Regierung wird, wenn sie den Rechnungsabsluß anschaut, finden, daß ihre damalige Befürchtung vollständig unbegründet war. Wir wollen hoffen, daß deshalb dem Lande auf diese Weise entgegengekommen wird.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Hirschbühl: Nein.) Dann kann ich § 3 zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche dem § 3 in der neuen Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von ihren Sigen zu erheben.

Angenommen.

Hirschbühl: (liest § 8).

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 8 das Wort? —

Wenn niemand sich zur Debatte meldet, so kann ich annehmen, daß das hohe Haus zu § 8 in der Fassung, wie er soeben vom Herrn Berichterstatter verlesen wurde, seine Zustimmung gibt.

Hirschbühl: (liest § 10).

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort zu § 10? —

Der Herr Abg. Pfarrer Mayer!

Pfarrer Mayer: Es ist mir ausgefallen, daß die Beträge von 6000 K, 4000 K und 100 K, welche früher in den Paragraph hineinbezogen waren, fallen gelassen wurden. Ich spreche nicht von 100 K, aber ich glaube, daß man vielleicht die Pfandbriefe von 4000 K doch bestehen lassen sollte. Ich denke, daß dies allerdings weniger für Private Wert hätte, als vielmehr für Fonde, z. B. Kirchenvermögen. Da sucht man für die nach und nach zurückbezahlten Hypothekarkapitalien Pfandbriefe anzukaufen. Da wäre es

doch angenehmer, wenn man mit weniger Pfandbriefen zu manipulieren hätte. Wenn man z. B. nach und nach 20.000 K in Pfandbriefen anlegen will, so ist man heute gezwungen, solche zu 1000 bis zu 2000 K anzukaufen, welche zwar alle mit der Zeit in solche von 2000 K umgewandelt werden können. Angenehmer wäre es doch, wenn die Anlegung in Pfandbriefen zu 4000 K und 6000 K geschehen könnte, denn dann hätte man nur mit 4 oder 5 Pfandbriefen zu tun und sonst mit 10.

Ich wollte das nur erörtern haben und um Aufschluß bitten, was Veranlassung gegeben hat, daß man die Pfandbriefe zu 4000 und 6000 K fallen läßt.

Stz: Als wir seinerzeit vor Eröffnung der Hypothekenbank die Drucksorten bestellten, sind wir zu Rate gegangen, ob es gut sei, so viele Pfandbriefdrucksorten anzuschaffen. Ich bin damals auch bei meiner Vereifung mit den anderen Hypothekenbanken in Unterhandlung getreten, und die Herren haben mir gesagt: „Schaffen Sie nicht so viele Pfandbriefdrucksorten an; es ist viel praktischer, Sie haben weniger Kataster und nicht so viele Sorten Koupons; es ist auch eine große Erleichterung, wenn Sie nicht so große Stücke haben.“ Wir haben uns nun damals dieser Anschauung angeschlossen; wir haben uns dieselbe nicht selber gebildet, sondern ich habe mir diese Anschauung von den andern Hypothekenbanken geholt. Und nun haben wir durch die vier Jahre des Bestandes der Hypothekenbank auch gefunden, daß wir das Auskommen voll und ganz finden. Es hat selten jemand ein höheres Stück verlangt. Wenn Gelder von Stiftungen angelegt werden, so bekommen sie ohnedies alles vintulierte Pfandbriefe und über Wunsch werden sie wieder ausgetauscht, selbst wenn es 1000 sind, tauscht man sie wieder ein, da ist also auch bei Stiftungen die Arbeit nicht so groß, sie brauchen nur die Quittung auszufüllen, ob sie ein oder zwei Stücke mehr bekommen, macht keine so große Arbeit, für die Bank selber aber ist es eine Erleichterung. Wenn wir später eine Verlosung vornehmen müssen, dann haben wir immer mit diesen Stücken zu rechnen. Wenn wir anstatt der Stücke zu 4000 K nur mehr solche mit 2000 K haben, so erleichtert das die Manipulation

bedeutend. Wir kommen den Leuten natürlich entgegen, daß sie nach Einnahme Pfandbriefe zu 2000 K bekommen; ich glaube daher, wir sollten bei dem bleiben, was sich in der Praxis als gut erwiesen hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Da sich niemand meldet, schreiten wir zur Abstimmung. Gegenantrag ist keiner gestellt, ich ersuche daher jene Herren, welche dem Ausschußantrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Hirschbühl: (liest § 47).

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 47 das Wort? —

Dr. Schneider: Hohes Haus! Wie Sie aus dem Motivenberichte ersehen, wurde hier bei § 47 die Bestimmung getroffen, daß Direktionsmitglieder der Landeshypothekbank nicht gleichzeitig Mitglieder des Landes-Ausschusses sein können. Der Sinn dieser Bestimmung und der Zweck derselben ist klar: wir sehen im § 52 wiederholt, daß der Landes-Ausschuß der Direktion der Hypothekbank gegenüber als Aufsichtsbehörde, als entscheidende und Kontrollbehörde fungiert. Es ist nun naheliegend, eine Bestimmung zu treffen, daß derjenige, welcher die Hypothekbank verwaltet, nicht zugleich der Aufsichtsbehörde angehören soll. Diese Bestimmung ist jedenfalls ganz zweckmäßig. Die Begründung der Abänderung dieser Bestimmung damit, daß die Direktoren der Hypothekbank nicht definitive Beamte mit Pensionsberechtigung sind, ist allerdings ganz richtig, aber immerhin ist ihre Tätigkeit von hervorragender Bedeutung, welche die Kraft eines Mannes voll in Anspruch nimmt, also wohl als eigentliche Beamtenstellung angesehen werden muß; ich glaube daher, man hätte diese Bestimmung belassen sollen. Die Tiroler haben sie allerdings auch nicht in dem Statute, aber vielleicht hätten die Tiroler einmal von uns das Gute nehmen und von uns abschreiben können. Wenn man den Direktionsmitgliedern den Landes-Ausschuß nicht verschließen will, so hätte man § 47 etwas weiter fassen sollen. Es heißt nämlich in diesem Paragraphen, wenn ein Direktions-

mitglied die Stelle eines Landes-Ausschusses bekleidet, so steht demselben in Sachen der Hypothekbank im Landes-Ausschusse kein Stimmrecht zu. Nehmen wir nun den Fall an, es käme eine Differenz zwischen dem Landes-Ausschusse und der Hypothekbankdirektion vor, so wäre es wohl zweckmäßig, das Hypothekbankdirektionsmitglied auch von der eigentlichen Beratung auszuschließen. Die Möglichkeit eines solchen Konfliktes ist ja gegeben. Wenn ein Konflikt entstehen würde, so ist es schließlich doch bedenklich, daß das betreffende Direktionsmitglied an der Beratung in der Aufsichtsbehörde teilnimmt und sich erst entfernt, wenn es zur Abstimmung kommt. Ich hätte geglaubt, der § 47 sollte eine Bestimmung dahin treffen, daß, wenn ein Direktionsmitglied der Hypothekbank die Stelle eines Landes-Ausschusses bekleidet, dieses Mitglied des Landes-Ausschusses in den die Hypothekbank betreffenden Angelegenheiten weder an den Beratungen noch an der Abstimmung teilnehmen darf, und möchte ich dies angeregt haben.

Sz: Herr Dr. Schneider hat geglaubt, es wäre gut, wenn man ein solches Landes-Ausschußmitglied nicht nur von der Abstimmung, sondern auch von der Beratung ausschließen würde. Nun ist aber oft gerade das Gegenteil der Fall, daß man zu den Beratungen berufen wird, um in der Sache Aufklärungen zu geben. Ich habe also die Anschauung, daß es, solange es sich nur um sachliche Meinungsverschiedenheiten handelt, — denn wenn es eine persönliche Differenz betrifft, so ist es ja selbstverständlich, daß ein solches Ausschußmitglied davongeht — ganz gut ist, wenn es an der Beratung teilnimmt und mitreden kann, denn man muß ja Aufklärung geben u. s. w. In Tirol haben sie nicht einmal diese Einschränkung, wie wir sie planen, sondern dort darf ein solches Ausschußmitglied auch mitstimmen. Sie müßten, wenn sie dem Antrage nicht zustimmen, sonst soweit gehen, Direktionsmitglieder der Hypothekbank überhaupt vom Landtage auszuschließen. (Dr. Schneider: Das tun wir nicht!) Bitte, lesen Sie § 53 des Hypothekbankstatutes, dort steht ausdrücklich: „die oberste Aufsicht wird von dem Landtage selbst geübt.“ Es wäre also, ich möchte sagen, eine Art Inkonsequenz, wenn ein Hypothekbankdirektionsmitglied im Landtage mitreden und mitstimmen kann nach Belieben,

und im Landes-Ausschusse, wenigstens wie die Sache bisher eingerichtet war, nicht. Wir haben daher für recht befunden, daß ein solches Mitglied zwar mitberaten kann, aber an der Abstimmung in Hypothekbankangelegenheiten nicht teilnehmen darf. Ich glaube, daß diese Fassung nicht so weitgehend ist, daß sie nicht mit § 52 im Einklange wäre, und deshalb glaube ich, sollen wir diese Bestimmung so annehmen, wie der Ausschuß sie vorgeschlagen hat.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dr. Schneider: Ich möchte mir erlauben, noch einmal das Wort zu nehmen und möchte nur vorausschicken, daß meine Einwendung selbstverständlich keine persönliche Spitze hat. Ich muß aber bemerken, daß es doch, wenn, wie gesagt, der Landes-Ausschuß in einen Konflikt mit der Direktion der Hypothekbank gerät — das ist doch möglich — für den einzelnen Landes-Ausschuß sehr unangenehm ist, wenn derjenige, über dessen Geschäftsgebarung beraten werden soll, an dieser Beratung selbst teilnimmt. Es ist klar, daß der Landes-Ausschuß als Aufsichtsbehörde seinen Angestellten fragen wird, wie sich die Sache verhält und sich im Bedarfsfalle informieren lassen wird. Aber ich glaube, daß es für den Landes-Ausschuß angenehm und zweckmäßig wäre, wenn das Direktionsmitglied der Hypothekbank bei der Beratung nicht anwesend wäre und an den Verhandlungen, die stattfinden, nicht teilnehmen könnte.

Antrag stelle ich keinen, weil er ja doch nicht aufgenommen würde.

Hj: Ja, wenn irgend welche Bedenken entstehen, habe ich gar nichts entgegen, ich wollte nur aufmerksam machen, daß § 53 eine solche Einschränkung nicht hat. Ich würde mich schließlich auch nicht dagegen sträuben, wenn man es beschließen würde.

Thurnher: Ich möchte einen Vermittlungsantrag stellen. Von der Beratung möchte ich das betreffende Mitglied nicht gerade ausschließen, weil doch oftmals Aufschlüsse gefordert werden müssen. Aber es könnte ein Zusatz gemacht werden, daß ein solches Mitglied bei der Abstimmung nicht anwesend

sein darf, sondern vor derselben sich entfernen muß: (liest) „... und hat dasselbe vor der Abstimmung abzutreten“.

Landeshauptmann: Es liegt' also zu § 47 ein Zusatzantrag vor, wonach nach dem Schlusssätze „Hypothekbank“ noch anzufügen wäre: „... und hat dasselbe vor der Abstimmung abzutreten.“ Ich bringe zunächst den Ausschußantrag zur Abstimmung und dann den Zusatzantrag. Diejenigen Herren, welche mit dem Ausschußantrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dann ersuche ich jene Herren, welche dem eben verlesenen Zusatzantrage des Herrn Abg. Thurnher beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Sirischbühl: (liest § 52).

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu § 52? — Wenn niemand sich meldet, betrachte ich denselben als mit Ihrer Zustimmung versehen, ebenso Punkt 2 der Ausschußanträge, welcher lautet: (liest denselben aus Beilage LVI); wenn niemand zu diesem Punkte das Wort ergreift, erkläre ich denselben als angenommen, und dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen der Errichtung einer Bau- und Kunsthandwerkerschule im Lande.

Berichterstatter für diese Angelegenheit ist Herr Abg. Dr. Drexel; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Es handelt sich heute nicht mehr darum, abermals die Notwendigkeit einer solchen Schule vom gewerblichen Standpunkte aus der Öffentlichkeit und der Regierung gegenüber zu betonen. Der Landtag hat sich oft genug mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und hat mit aller wünschenswerten Stimmeneinhelligkeit sich ausgesprochen. Die Regierung machte in letzter Zeit eine ziemlich freundliche Miene. Erst in den letzten Monaten zogen sich wieder schwere Wolken zusammen, und es fängt an ungemütlicher zu werden, und

man hört den Ruf: „Wer zahlt?“, und beim zahlen hört gewöhnlich die Gemütlichkeit auf.

Heute bleibt nichts anderes übrig, als entweder die Regierung zu bewegen, daß sie einen großen Teil der Kosten übernimmt, oder aber für Jahre hinaus auf eine derartige Schule zu verzichten. Der vorgelegte Kostenvoranschlag hat eine derartige Höhe erreicht, daß die Städte und das Land sofort erklärten, nicht in der Lage zu sein, eine derartige Schule zu bauen. Der Bericht führt nun an, daß in Vorarlberg das genügende Schülermateriale vorhanden ist, er führt weiter in einer Tabelle an, daß auch die Bedenken nicht gerechtfertigt sind, es fehle in Vorarlberg an gewerblichen Zentren, und an dritter Stelle möchte ich besonders erwähnen die statistische Zusammenstellung über das gewerbliche Bildungswesen in Österreich. Ein Statistiker behauptete einmal, daß heutzutage Zahlen alles beweisen und man ohne Zahlen nichts beweisen könne. Ich möchte zwar diesen Grundsatz nicht ganz einfach annehmen, weil ich die altherwürdige Dialektik nicht heruntersetzen will, aber in diesem Falle beweisen die Zahlen mehr als genug. Ein Blick auf Vorarlberg und ein nur oberflächlicher Vergleich mit den anderen Ländern sagt uns, daß es wahr ist, was im Berichte gesagt ist, daß Vorarlberg stiefmütterlich behandelt wird. Nehmen Sie die Abteilung „Erwerbsteuer“, so finden Sie, daß in Vorarlberg auf 100 Personen 200 Kronen Erwerbsteuer kommen und sehen somit, daß nur Niederösterreich eine höhere Summe an den Staat abliefern. Gehen wir zur zweiten Reihe, dort finden wir die Anzahl der Schulen, und zwar Vorarlberg nur mit einer Schule, während z. B. Salzburg mit zwei Schulen versorgt ist, welche beide gut dotierte Staatsgewerbeschulen sind, während wir Vorarlberger hier im Berichte zwar einen fettgedruckten Einser, in Wirklichkeit aber eine sehr kleine Schule haben. Es handelt sich um die Stickereischule in Dornbirn; es erscheint als nützlich, ja sogar als notwendig, daß wir heute auch uns zu Gemüte führen, mit welchen Bestimmungen die Regierung diese einzige Schule eingeführt hat. Es war im Jahre 1889, als die Regierung die Genehmigung aussprach, eine derartige gewerbliche Fachschule im Lande zu errichten, dabei bemerkte sie aber, daß für diesen Zweck nur bescheidene Mittel in Aussicht genommen werden können, und

daß es sich zunächst nur um eine Schule auf möglichst einfacher Grundlage handeln könne. Also die einzige gewerbliche Fachschule, welche wir haben, auch die wurde nur mit bescheidenen Mitteln gegründet, und wenn man noch bedenkt, daß das Land in den letzten Jahren bedeutende Summen — das letzte Jahr 7000 Kronen — für diese Anstalt bezahlt hat, wird man mir recht geben, wenn ich sage, wenn man hätte boshaft sein wollen, so hätte man auch diese einzige Schule noch streichen können, indem sie eine „staatliche“ Schule im eigentlichen Sinne nicht genannt werden kann, nachdem sie ohne kräftige Unterstützung des Landes überhaupt im heutigen Umfange nicht existieren könnte. Ich bemerke, daß wir bisher auch dem Leiter der Schule, Herrn Allenspach einen Zuschuß geben mußten, damit er als Leiter der Schule überhaupt bestehen kann. Das muß bei dieser Gelegenheit konstatiert werden, weil die Regierung im offiziellen Ausweise zwar eine „staatliche“ Schule hat, dabei aber nicht bemerkt, daß dieselbe nur dadurch erhalten werden kann, daß auch das Land eine bedeutende Summe beisteuert. In der betreffenden Rubrik finden wir von Interesse die Zahl 6120 K als Subvention für die gewerbliche Fortbildungsschule. Ich anerkenne, daß Vorarlberg verhältnismäßig etwas mehr erhält als die anderen Länder.

Es mag teilweise versucht werden auszugleichen, was anderweitig nicht gegeben wurde, aber ich muß doch bemerken, daß wir bei aller Anerkennung der Leistungen der gewerblichen Fortbildungsschule doch damit allein nicht zufrieden sein können. Die gewerblichen Fortbildungsschulen arbeiten ja fleißig, sind aber nicht mehr imstande, modernen Anforderungen entsprechend die Schüler vollständig auszubilden. Wertvoll ist jedenfalls auch das Ergebnis, welches wir erhalten, wenn man ausrechnet, wie viel der Staat für das gewerbliche Bildungswesen in Vorarlberg auf je 100 Einwohner ausgibt. Wir haben 17 K und sehen daher, daß Vorarlberg auf derselben Stufe steht mit der Bukowina, welche auch 17 K erhält, nachher kommt noch Galizien und Dalmatien, mit welchen wir aber keinen Vergleich ziehen wollen. Doch ist man wirklich versucht zu bemerken, wie äußerst charakteristisch es ist, daß Vorarlberg in dieser Beziehung neben Dalmatien und der Bukowina steht!

So sehen diese Zahlen aus, welche deutlich beweisen, daß Vorarlberg mehr berücksichtigt werden könnte und berücksichtigt werden sollte. Wenn wir uns bemühen, eine Erklärung zu finden, wieso es gekommen ist, daß diese Zahlen aufrecht bleiben konnten, so haben wir sie wohl größtenteils in dem Umstände zu suchen, daß Tirol und Vorarlberg in den amtlichen Listen gewöhnlich zusammen aufgeführt wurden.

In unserem Verrechnungswesen in den Staatsvoranschlägen besteht keine eigene Abteilung für Vorarlberg, sondern die Summen erscheinen immer zusammen mit Tirol, und die Folge davon ist, daß Tirol von 40 K Erwerbsteuer auf 60 K hinaufsteigt. Im Ausweise über die prozentuelle Leistungsfähigkeit der Länder erscheinen Tirol und Vorarlberg bei der Nummer „Erwerbsteuer“ zusammen mit 60 K auf 100 Einwohner, während bei Trennung beider Länder Tirol mit 40 K erscheint und Vorarlberg mit etwas K 200. Beim Punkte „ordentliche Ausgaben“ zu Gunsten der Länder dagegen wird Tirol heruntergedrückt, und so erscheint es als Tatsache, daß erst bei Trennung dieser Zahlen klar heraustritt, wie viel Vorarlberg bekommt, und wie viel es zahlt. Ich möchte auch diesen Anlaß nicht vorbeigehen lassen, ohne daß auch jetzt, wie schon öfter, die Anregung gemacht wird, daß wenigstens in Bezug auf die Statistik eine Trennung von Tirol und Vorarlberg erfolge, damit wir bezüglich aller dieser Fragen, welche für unsere wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind, einen klaren Einblick in die Verhältnisse bekommen. In einer Rubrik finden Sie eine Abteilung „Bauten“; es ist im betreffenden Voranschlage des Kultusministeriums diese Ausgabe erst zu finden, wenn man ziemlich lange herumblättert. Nachdem es sich in unserem Falle darum handelt, die Regierung zu veranlassen, daß sie auch zu den Baukosten einen Betrag spendiert, habe ich mit einer gewissen Befriedigung diese Zahlen in den Bericht aufgenommen, und mit doppelter Befriedigung, weil wir auf die Frage, warum gerade für Brunn eine solche Summe für Bauten im Voranschlage erscheint, die Antwort erhalten, man hat das getan, um die beiden sprachlich getrennten Volksstämme zu befriedigen. Es gibt also auch Gründe für die Regierung, daß sie bei dergleichen Bauten die Kosten selbst übernimmt. Damit steht es für mich fest, daß es keine übertriebene

Forderung ist, wenn der Landtag sich an die Regierung wendet und sagt: wir haben zwar nicht die gleichen Gründe wie die Tschechen, Böhmen und Mährer oben, aber wir haben auch Gründe, indem wir finanziell nicht in der Lage sind, zu übernehmen, was die hohe Regierung verlangt.

Vorarlberg ist ein fleißiges und gewerbetätiges Land. In geographischen Werken, in Werken der Reiselitteratur können wir jedesmal unter dem Titel Vorarlberg finden: „Es wohnt in diesem kleinen, schönen Fleckchen Erde ein sehr fleißiges, gewerbetätiges Volk.“

Das, was wir bis heute in Bezug auf Industrie, Stickerei und Gewerbe geleistet haben und täglich leisten, haben wir alles selbst geschaffen. Wir haben keine Schule gehabt, keine besonders nebenswerte Unterstützung des Staates, sondern durch eigenen Fleiß und eigenes Schaffen haben wir das alles hervorgebracht. Nun sehen wir heute die Industrie schwer arbeiten, um sich zu erhalten, die Stickerei hat ihre liebe Not, um auf der Höhe zu bleiben. Das Gewerbe, welches bisher selbständig, ohne Schule, die Leistungen fertig brachte, welche vor uns liegen, sagt nun: weiter kann ich nicht mehr! Es ist notwendig, daß ein kräftiger Impuls von außen komme, um das Gewerbe allen modernen Anforderungen gemäß auszubilden. Da ist es der Ruf nach einer höheren gewerblichen Bildungsanstalt, und mit Recht behaupten wir, daß die Regierung auf Grund der Tatsache, daß Vorarlberg bisher wenig bekommen hat, auf Grund der Tatsache, daß Vorarlberg nicht mehr leisten kann, die Verpflichtung hat, diesem Lande entgegenzukommen. Wenn ich die Karte von Österreich ansehe, dann fällt mir jedesmal ein, Vorarlberg bildet ein Fort an der Grenze Österreichs, und Vorarlberg hat die Aufgabe, denjenigen, welche das Land betreten, sofort einen guten Eindruck zu machen, ihnen den nötigen Respekt einzuflöhen, und ich glaube, daß Vorarlberg sagen kann, daß es den eintretenden Schweizern und den Fremden, die vom deutschen Reiche herkommen, wenn sie sich gleich über Land und Leute ein Urteil bilden wollen, jederzeit einen guten Eindruck gemacht hat, und aus dem Grunde, daß wir das eigentlich dem Staate geleistet und immer mitgearbeitet haben, das Ansehen des ganzen Staates dem Auslande gegenüber zu heben, deshalb glaube ich, daß Vorarlberg doppelt berücksichtigungswert ist, und niemals kann

ich annehmen, daß der Grund der Verweigerung unserer Wünsche darin liegen soll, daß wir keine großen Städte haben; ich bin froh, daß wir keine großen Städte haben, und der Umstand, daß wir ein einsprachiges Land sind — wir freuen uns dessen —, das kann auch kein Grund sein, und daß man auswärts vom „Ländchen“ Vorarlberg manchmal wie von einem Kleinhäuslertum spricht, das kann auch keine Ursache sein, daß man uns die Erfüllung unserer Wünsche, welche dringend und berechtigt sind, verweigert. Und so glaube ich im Sinne des hohen Hauses zu sprechen, wenn ich jetzt, nachdem diese Frage in ein ganz neues Stadium getreten ist, der Regierung ganz energisch und deutlich den Wunsch des Landtages und des ganzen Landes ausspreche, sie möge von den großen Kosten, welche gemacht werden müssen und von den Anforderungen, welche sie dem Lande gegenüber zum Ausdrucke gebracht hat, selbst einen solchen Teil übernehmen, daß die Errichtung und Erhaltung einer Bau- und Kunsthandwerkerschule im Lande möglich wird!

Damit darf ich zum Schlusse eilen. Unser Gewerbe wird durch eine derartige Schule gewiß einen mächtigen Impuls erhalten; und es braucht ihn auch. Diese Kunsthandwerkerschule wird zum Mittelpunkt des gewerblichen Lebens werden; es werden sich nicht nur die Arbeiter ein größeres Können und eine bessere fachliche Ausbildung verschaffen, sondern sie wird — was so oft bemängelt wird an unsern Gewerbetreibenden und trotzdem immer mehr notwendig wird — nicht nur Arbeiter heranzubilden, sondern auch Geschäftleute. Das geschäftsmäßige Rechnen und Kalkulieren ist es, was eine derartige Schule in den ganzen Stand hineinbringen kann, und wenn diese Schule der Mittelpunkt des gewerblichen Lebens wird, wenn an derselben Kräfte sind, welche den Beruf des Gewerbetreibenden erfassen, und an welchen die einzelnen Gewerbetreibenden im Lande eine Stütze haben, so wird diese Anstalt segensreich wirken, und daß sie notwendig ist, beweisen die Zahlen. Deswegen empfehle ich dem hohen Hause den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses, welcher dahin geht, daß der Landes-Ausschuß auf das entschiedenste dahin wirken möge, daß die Regierung baldmöglichst eine Bau- und Kunsthandwerkerschule errichte, und einen solchen Teil der Kosten übernehme, wie er ihrem Verhalten anderen Ländern gegenüber — ich

denke an die gemischtsprachigen Länder — und der finanziellen Lage des Landes und der Städte entspricht. Ich glaube, es ist nicht notwendig, dem Berichte noch eine Tabelle über die finanzielle Lage unserer Städte beizufügen (Geiterkeit), — ich habe daran auch einen Augenblick gedacht —, aber ich glaube, das hohe Haus und auch die hohe Regierung ist davon vollkommen überzeugt.

Landeshauptmann: Indem ich die Debatte über Bericht und Antrag eröffne, teile ich mit, daß sich zum Worte gemeldet haben Abg. Herr Luger und der Herr Landeshauptmannstellvertreter; ich erteile zunächst das Wort dem Herrn Abg. Luger.

Luger: Hohes Haus! Die Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen sind Mittel zur Ausbildung des Gewerbebestandes, welche derselbe in seiner Blütezeit der vergangenen Jahrhunderte nicht bedurfte. Die damalige Produktionsweise, die starke Standesorganisation, das Kunst- und Innungswesen machten es möglich; daß die tüchtigen Meister imstande waren, einen sehr fähigen, in jeder Hinsicht leistungsfähigen Nachwuchs heranzuziehen.

Die ganz veränderte Produktionsweise der Neuzeit, verbunden mit der Einführung der Gewerbefreiheit, welche die Standesorganisation zerstörte, entzog dem einzelnen Meister die Möglichkeit, seine Lehrlinge den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erziehen. Die Teilung der Arbeit, die Hast unserer Zeit, das gelockerte Standesbewußtsein trugen sehr viel dazu bei.

Mit Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts begann das Wiederaufblühen des Gewerbes und Kunstgewerbes insoferne sich dasselbe auf künstlerischen Geschmack bezog. Dem Handwerkerstande wurde durch die Maschine stark zugefügt, manche Erwerbszweige gingen diesem Stande ganz verloren. Der übrig gebliebene Teil bedarf der sorgfältigsten Ausbildung und großer Fähigkeit, um den heutigen Anforderungen gerecht werden zu können. Diese Ausbildung kann sich jedoch der Stand nicht mehr selber geben, er bedarf dazu der Gewerbe- und Fachschulen.

Von diesem Zeitpunkte an begann in allen Kulturstaaten die Schaffung von gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten.

Auch in Österreich blieb man diesbezüglich nicht zurück, man schuf Kunstgewerbeschulen, mehrere Staatsgewerbeschulen, Handwerker-, Fach- und gewerbliche Fortbildungsschulen. Besonders die letzteren haben, ohne dem Staat, dem Lande und Gemeinden große Kosten zu verursachen, sehr großen Nutzen geschaffen.

Die Handwerkerschulen haben die auf sie gesetzten Hoffnungen weniger erfüllt. Diesen gewerblichen Bürgerschulen ist die Aufgabe zugewiesen, gleich von der Volksschule weg Schüler aufzunehmen und denselben die zur Erlernung eines Gewerbes notwendige Vorbildung zu vermitteln. Solche Anstalten bestehen dormalen in Österreich 11. Seit zirka 10 Jahren ist keine mehr errichtet worden; die Schüler dieser Anstalten sind dem Handwerke vielfach verloren gegangen, sie wurden größtenteils Kanzleiarbeiter. Es kann mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, daß derartige Lehranstalten in Österreich nicht mehr errichtet werden.

An Stelle dieser Handwerkerschulen würden die neu zu errichtenden Bau- und Kunsthandwerkerschulen kommen, wie wir eine für unser Land anstreben. Die Aufnahmebedingung dieser neu zu errichtenden Anstalten unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von der der Handwerkerschulen, daß der Aufnahmsbewerber 17 Jahre alt sein und den Nachweis erbringen muß, daß er in einem an der Anstalt vertretenen Gewerbe seine Lehrzeit beendigt hat. Mit einem Wort nur Gewerbegehilfen können Aufnahme finden, Leute, welche schon eine beträchtliche Vorbildung in ihrem Gewerbe haben, welche Liebe zu ihrem Berufe veranlaßt, nach weiterer Ausbildung zu streben.

Die Bau- und Kunsthandwerkerschule ist bestimmt, den Gehilfen jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche geeignet sind, ihnen eine erhöhte Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in ihrem Gewerbe zu sichern.

Diese Lehranstalt besteht aus zwei Winterkursen mit einem Wintervorbereitungskurse für Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen, aus zwei Winter- und Sommersemesterkursen mit einem Sommersemester-Vorbereitungskurse für Tischler, Schlosser und Kunsthandwerker von je fünfmonatlicher Dauer, sowie aus den erforderlichen, mit Motorenbetrieb versehenen Lehrwerkstätten, zumindest aber solchen für Tischlerei und Schlosserei.

Mit dieser Anstalt ist eine fachliche Fortbildungsschule für die Lehrlinge der Bau- bzw. Kunstgewerbe und ein offener Zeichensaal für die Meister und Gehilfen verbunden.

Daß die Errichtung einer solchen Unterrichtsanstalt im Lande von sehr großem Nutzen wäre, braucht nicht lange erörtert zu werden, darüber besteht kein Zweifel.

Wenn heute ca. 70 Vorarlberger Fachschulen besuchen, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß diese Zahl sich verdoppeln würde, sobald wir eine solche Anstalt im Lande hätten. Aber abgesehen davon, daß die Gehilfen eine Gelegenheit zur weiteren Ausbildung bekommen würden, so ist weiters nicht weniger Wert darauf zu legen, daß an dieser Schule ein offener Zeichensaal errichtet würde, der den Gewerbetreibenden zugänglich gemacht wird. Verbunden mit diesem offenen Zeichensaal ist die Benützung der Schulbibliothek. Darunter leiden die Gewerbetreibenden in unserem Lande wirklich sehr, daß keine öffentliche größere gewerbliche Bibliothek sich im Lande befindet. Einem großen Teil der Meister, die keine Fachschulen besucht haben, fehlt auch die Kenntnis der gewerblichen Literatur. Wenn Kolporteurs in unser Land kommen mit Fachwerken, so ist es daher denselben vielfach leicht, gerade die mangelhaftesten Sachen zu verkaufen. Dadurch, daß eine diesbezügliche öffentliche Bibliothek im Lande fehlt, sind die einzelnen Meister gezwungen, sehr viel Geld zur Anschaffung von Fachwerken zu opfern, und doch ist keiner im Stande, sich auf diesem Gebiete zeitgemäß einzurichten. Also auch von diesem Standpunkte aus wäre eine Fachschule für unser Land von großem Interesse.

Unsere Gewerbetreibenden sind vielfach und gewiß mit Recht sehr unzufrieden, sie erwarten die Besserung ihrer Lage nur von der Änderung des Gewerbegesetzes. Mit der Errichtung einer Gewerbeschule und den aus derselben herauskommenden Leistungen würde mancher zur Erkenntnis kommen, daß die mangelhafte Gewerbegesetzgebung nicht die einzige Schuld ist, sondern die schwache Ausbildung, das geringe Können, bei dem Stande der Sachlage auch mitspielt.

Ich habe Gelegenheit gehabt, Fachschulen zu besuchen in verschiedenen Ländern, und in Deutschland, im Unterschiede zu Österreich die Wahrnehmung gemacht, daß draußen sehr viel darauf gelegt wird,

daß die Schüler mit der praktischen Tätigkeit in der Werkstätte die notwendige Fühlung nicht verlieren.

Mit der Einführung des Lehrplanes der Bau- und Kunsthandwerkerschule wird diesbezüglich auch in Österreich ein ganz bedeutender Schritt nach vorwärts gemacht.

An der Kunstgewerbeschule in Köln, einer großen Lehranstalt, die alle möglichen Fächer in sich schließt, beschränkt sich der Unterricht hauptsächlich auf die Wintermonate, vom 15. Oktober bis 15. April. Im Sommer gehen die Schüler hinaus zur praktischen Tätigkeit. Aber nicht bloß die Schüler, sondern auch die meisten Fachschullehrer. Die Fachschullehrer sind vielfach Gewerbetreibende, die ihre gewerbliche Tätigkeit auch als Fachschullehrer nicht aufgeben.

Gleiche Verhältnisse habe ich in München getroffen. Der Tageskurs der gewerblichen Fortbildungsschule in München ist eine gewerbliche Lehranstalt mit bestem Ruf. Im Sommer ist es eine Abendsschule, im Winter ein Tageskurs. Sogar der Direktor dieser Schule, der bekannte Maler Dittel, geht alle Sommer hinaus zur Ausführung seiner Aufträge.

Der Betrieb dieser Lehranstalten kann unmöglich so teuer kommen, wie das bei uns der Fall ist, aber trotzdem entsprechen diese Anstalten ganz ihrem Zwecke.

Ich habe in meinem Geschäft 5 bis 6 solche Fachschüler, Leute aus deutschen Schulen, sie haben einen breiten Strich, sind für die praktische Tätigkeit erzogen und dadurch, daß sie im Sommer hinaus müssen an die Arbeit, sind sie das Arbeiten auch gewöhnt. Leute aus diesen Schulen gehen der Werkstätte nicht verloren und werden nicht Ranzleiarbeiter, wie man in Österreich immer zu beklagen hat.

In Vorarlberg war das Kunstgewerbe besonders in der Zopfzeit auf sehr hoher Stufe. Unsere Stukkateure hatten einen Ruf, der weit über die Grenzen des Landes hinaus ging. Im Lande selbst haben wir eine Reihe von derartigen Arbeiten, die ein feines Verständnis der Formen bezeugen und als ganz bedeutende Meisterwerke dieser Art hingestellt werden dürfen. Auf dem Gebiete der Stukkornamentik und Stukkmarmor waren die in die Fremde ziehenden Wälder- und Montafoner Arbeiter, welche, man darf sagen, in ganz Europa einen Ruf hatten. Große Fertigkeit finden wir in dieser Zeit im Lande auch

an den vorhandenen Holzschmiedereien und an den Schmiedearbeiten. Es wird nicht leicht ein Land so reich sein an Grabkreuzen, welche wahre Meisterwerke des Schmiedehandwerkes sind. Wir finden heute noch zahlreiche derartige Beispiele auf unseren Friedhöfen, trotzdem schon unzählige solcher Kreuze von Kunsthändlern zusammengekauft und über die Grenze geführt wurden.

Das Kunstgewerbe hat seit 30 Jahren seit Errichtung der Gewerbeschulen, ungeahnten Aufschwung genommen. Möchte endlich auch in unserem Lande eine solche Anstalt errichtet werden, damit die Vorarlberger Gewerbetreibenden leicht in der Lage sind, Schritt zu halten mit der Entwicklung des Gewerbes in unserer Zeit.

Landeshauptmann: Das Wort hat der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter.

Dr. Peer: Hohes Haus! Den außerordentlich klaren und sachgemäßen Ausführungen des Herrn Berichterstatters wäre in sachlicher Beziehung nichts beizufügen. Allein ein Berichterstatter kann nicht alles sagen, was anderen Rednern zu sagen erlaubt ist und zur Pflicht gemacht werden kann. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche glauben, daß man den Kopf nur dazu habe, um ihn über die Regierung zu schütteln. Aber ich bin der Ansicht, daß eine gewisse Vorsicht auch der Regierung gegenüber am Plage ist und die Affaire mit der Bau- und Kunsthandwerkerschule ist eine Angelegenheit, welche recht eindringlich zu neuer Vorsicht gemahnt hat. Wie aus dem Berichte und namentlich aus dem wertvollen statistischen Materiale erhellt, erscheint es als eine zwingende Notwendigkeit, in Vorarlberg eine derartige Schule ins Leben treten zu lassen. Die heilsamen Folgen haben der Herr Berichterstatter angedeutet und mein unmittelbarer Herr Vorredner weiter ausgeführt. Aber so oft eine derartige neue Einrichtung vonseite der Regierung geschaffen werden soll, so fällt mir nach den bisherigen Erfahrungen im Lande die alte Geschichte von Pythagoras ein. Bekanntlich hat Pythagoras selig, als er seinen Lehrsatz erfunden hatte, den Göttern eine Hekatombe — hundert Ochsen — geopfert. Seither sollen alle Ochsen Angst bekommen haben, so oft eine neue Erfindung gemacht wurde. (Heiterkeit.) Ähnlich geht es auch uns, da so oft

seitens der Regierung eine neue Einrichtung getroffen werden soll, die Kosten, welche eigentlich von rechte wegen die Regierung aufzubringen hätte, meist auf das Land oder die Gemeinden überwält werden, sodas die Gemeinden jedesmal eine wahre Angst bekommen.

Ich erinnere mich ganz gut; als das Referat des Herrn Sektionsrates Dr. Müller das erstmal in den Gemeinden aufgelegt wurde, handelte es sich um die Frage, ob sich dieselben an dieser Aktion beteiligen sollen. In jenem Referate findet man eine wahre Rautschußbestimmung über die sachlichen Erfordernisse, welche die Gemeinden beizustellen hätten. Es enthält eine Perspektive für die Zukunft, und es sind in demselben die wohlthätigen Folgen einer solchen Schule auseinander gesetzt, zugleich kommt aber auch der Pferdesuß zum Vorschein, indem es heißt, nachdem doch jene Gemeinde, in der diese Kunsthandwerkerschule errichtet werde, einen enormen Vorteil daraus ziehe, solle auch ein Gebäude beige stellt werden u. s. w. Ich habe schon damals meine warnende Stimme erhoben und habe die Herren aufmerksam gemacht, daß es nicht gut sei, einen allzugroßen Appetit zu zeigen und allzugroße Angebote zu machen, weil dies unangenehme Folgen haben werde, und ein gewisses Mißtrauen gegenüber der ganzen Sache sehr begründet sei. Ich hatte damals vor Augen, in welcher finanziellen Lage die Städte seien, welche als Standort für eine solche Schule in Betracht kommen. Es wäre wohl am Plage, daß man, wie der Herr Berichterstatter andeutungsweise gesagt hat, eine Tabelle anfertige, aus der zu ersehen ist, mit welchen Steuerprozenten unsere Städte arbeiten müssen. Die Herren, welche im volkswirtschaftlichen Ausschusse und im Gemeindeausschusse mitgearbeitet haben, wissen, daß es notwendig ist, die Finanzen der Gemeinden auf eine andere Basis zu stellen, aber eine derartige Kur vertragen sie nicht.

Trotzdem wurden an die Gemeinden diese bedenklichen Anforderungen gestellt. Um ein ähnliches Beispiel anzuführen, könnte ich bezüglich Feldkirch erwähnen, daß diese Gemeinde zum Baue des dortigen Kreisgerichtsgebäudes, einer staatlichen Einrichtung, über 200.000 K beizutragen hat. Was solche Auslagen bedeuten und wie lange Feldkirch bei 7 per Mille Vermögenssteuer an der Durchführung anderer Projekte gehindert ist, bedarf wohl keiner weiteren

Ausführung. Ich glaube, die Regierung war mit sich selbst nicht immer einig über die Lage der Gemeinden, denn aus dem Referate des Herrn Abg. Thurnher haben wir entnommen, daß sich die Regierung einerseits über die patriarchalischen Kreditverhältnisse Vorarlbergs ausgelassen hat, andererseits lassen die Operationen an den Finanzkörpern des Landes ganz moderne Grundzüge erkennen, so daß man mit Fug und Recht sagen kann, die Regierung kann in diesem Falle unmöglich diese patriarchalischen Kreditverhältnisse im Auge gehabt haben, sondern hatte offenbar, wie der Herr Vorredner seinen Lehrlingen nachgerühmt hat, einen breiten Strich. Wir sind nun nicht boshaft genug, der Regierung zuzumuten, daß sie im vorhinein die Absicht hatte, die verschiedenen Städte gegen einander auszuspielen, um sich selbst so zu entlasten, tatsächlich ist dies aber geschehen. Jede der einzelnen Gemeinden, welche als Standort dieser Schule möglicherweise in Betracht kommen, hat trotz der abmahnenden Stimme ihr möglichstes getan, die Schule zu erhalten. Die Folgen dieser Praxis sind zwei, eine gute und eine schlechte. Die gute ist die, daß man endlich eingesehen hat, daß keine der Gemeinden über die genügenden Mittel verfügt, um die Leistungen, welche man von ihnen verlangt, prästieren zu können, und daß keine der Gemeinden einen genügend guten Wagen hat, solche Wohltaten, wie sie von der Regierung serviert wurden, auf die Länge zu verdauen. Die schlechte Folge ist, daß die Regierung jetzt wenigstens eine Reihe von Angeboten hat, und wir können sicher sein, daß keine der Städte billiger dazu kommt, als ihr Angebot betrug. Man hat sich in eine Lage hinein geritten, aus welcher man nicht mehr heraus kommen wird. Ich begrüße das, was seitens des Herrn Berichterstatters gesagt wurde, sowie den gestellten Antrag mit Freuden. Im Berichte ist durch eine vorzügliche Statistik in einer Weise, welche einen mit dieser Wissenschaft, der man nachsagt, daß sie gestattet, auf Grund unverlässlicher Daten falsche Schlüsse zu ziehen, versöhnen könnte, ziffermäßig klar nachgewiesen, daß unsere gewerblichen Verhältnisse derartige sind, daß eine solche Schule mit Recht gefordert werden kann. Ich kann es nur begrüßen, wenn der Landtag seine Stimme erhebt, um jene Anschauung zum Ausdruck zu bringen, welche auf Tatsachen erwachsen ist, die

wir am eigenen Leibe haben verkostet müssen, und ich glaube, wenn der Landtag seine Stimme in Form des vorliegenden Antrages erhebt, wird es dazu kommen, daß die Gemeinden in Zukunft vorfichtiger sein werden, wenn man ihnen wieder mit derartigen neuen Dingen kommen wird. Weiters glaube ich, daß wir mit unserem Antrage Gehör finden, die Regierung in Zukunft von der wenigstens in diesem Falle beliebten Praxis ablassen werde, und wir uns der freudigen Hoffnung hingeben können, einen lang gehegten Wunsch erfüllt zu sehen, und nicht mehr jeder neuen Einführung mit Angst entgegensehen zu müssen. Ich empfehle den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause zur einstimmigen Annahme.

Waller: Hohes Haus! Es bleibt mir nur mehr sehr wenig übrig, was ich in vorliegender Frage vorbringen könnte, da meine Herren Vorredner die Notwendigkeit dieses Institutes schon zur Genüge geschildert haben. Ich bemerke noch dazu, daß der Genossenschaftsverband in Vorarlberg schon seit 10 Jahren immer lauter seine Stimme nach Errichtung einer Bau- und Kunsthandwerkerschule in einer der vorarlbergischen Städte erhoben hat. Die dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses beigelegte Tabelle über das gewerbliche Bildungswesen in Osterreich sagt uns deutlich, daß wir einen Anspruch auf eine solche Schule haben. Die moderne Richtung im Gewerbe z. B. fordert in immer höherem Maße technische Kenntnisse, wenn jemand den Markt noch beherrschen will. Es wird von einem solchen Gewerbsmanne nicht nur verlangt, daß er die betreffenden Lehrkurse besuche, sondern ein selbständiger Gewerbsmann muß auch ein fertiger Kaufmann, ein technisch und praktisch vollständig gebildeter Mann sei, wenn er heute noch seine Existenz behaupten will. Der fabrikmäßige Betrieb mit modernen Maschinen und die kapitalkräftige Leitung solcher Einrichtungen bildet eine große Schwächung des Gewerbebestandes, und es wird die Konkurrenz so drückend, daß viele es vorziehen, die Flinte ins Korn zu werfen und als Proletarier der Sozialdemokratie in die Arme zu laufen. Es liegen uns 54 Resolutionen vor, unterfertigt von sämtlichen Genossenschaften in Vorarlberg, in welchen hervorgehoben wird, daß Staat und Land mit allem Nachdrucke daraufhin-

wirken mögen, daß in Vorarlberg eine Schule für Kunst- und Bauhandwerk errichtet werde, jedenfalls ein bereedtes Zeugnis, daß wirklich ein Bedürfnis nach einer solchen Unterrichtsanstalt besteht. Ich empfehle aus diesen Gründen den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

Pfarrer Mayer: Hohes Haus! Aus der dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses beigegebenen Tabelle ist unter der Rubrik Schruns zu ersehen, daß dort nur 15 Maurer und 2 Gipsler angeführt sind. Daraus ist zu ersehen, wie wenige von den Montafoner Mauern und Gipslern im Lande bezw. im Montafon selbst tätig sind und dort Arbeit finden. Die meisten müssen auswärts ihren Verdienst suchen. Der Bericht führt auch an, daß jeden Frühling 900—1000 Arbeiter als Maurer, Gipsler, Maler u. s. w. ins Ausland auf Erwerb gehen und im Herbst wieder heimkehren. Von dieser Zahl sind weit mehr als die Hälfte Montafoner. Daraus geht hervor, wie wichtig eine solche Schule speziell für Montafon wäre. Diese jungen Männer, welche im Winter keine Arbeit und keinen Verdienst haben — zu landwirtschaftlichen Arbeiten eignen sie sich nicht — hätten im Winter die beste Zeit, die Kurse zu besuchen und sich besser auszubilden. Es ist ganz klar, daß viele unter ihnen auch im Auslande viel leistungsfähiger werden und einen besseren Verdienst bekommen, wenn sie eine solche Ausbildung genießen. Ich begrüße also auch von diesem Standpunkte aus den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses und würde es im Interesse der Montafoner doppelt begrüßen, wenn endlich einmal eine Kunst- und Bauhandwerkerschule in Vorarlberg zustande käme.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? —

Da sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Dr. Drexel: Ich begrüße die Einmütigkeit des hohen Hauses in dieser Frage, und nachdem dasselbe in so entschiedener Weise gesprochen hat, kann ich dem hohen Landes-Ausschusse nur empfehlen, mit gleicher Entschiedenheit an die Ausführung dessen

zu schreiten, was im Antrage niedergelegt ist. Daß der Landes-Ausschuß schon auf das erste Anklopfen ein freundliches H herein hören wird, möchte ich zwar nicht glauben, und schon deshalb möchte ich dem Landes-Ausschusse empfehlen, ein zweites Mal anzuklopfen, und wenn man nie H herein ruft, es zu machen, wie man es in solchen Fällen macht, nämlich ohne anzuklopfen in das Zimmer des betreffenden Herrn Ministers zu treten und diesem mit Ruhe und Entschiedenheit zu sagen, wie es in unserem Lande steht, daß wir eine solche Gewerbeschule notwendig brauchen, aber kein Geld haben, eine solche dem Plane der Regierung gemäß zu errichten.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sigen zu erheben.

Einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt, wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Grundbuchgesetzes.

Berichterstatter ist in dieser Angelegenheit Herr Abg. Dr. Schneider, ich erteile demselben das Wort.

Dr. Schneider: Hohes Haus! Der in Beratung genommene Gegenstand ist den Herren bereits bekannt. Es hat der volkswirtschaftliche Ausschuß seinerzeit Gelegenheit genommen, sämtliche Herren Abgeordneten zu einer Sitzung einzuladen, und es haben sich die Mitglieder des hohen Landtages zahlreich zu derselben eingefunden und an der Beratung teilgenommen, so daß wir über diesen Gegenstand vollkommen informiert sind. Nachdem sich der Bericht schon längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, werden Sie sich klar geworden sein, daß die in demselben beantragten Gesetzesänderungen den Beschlüssen, welche im Ausschusse zustande kamen und welche durch die Einmütigkeit sämtlicher Mitglieder zu Tage gefördert wurden, entsprechen. Wie erinnerlich wurde anfangs in Vorarlberg der Standpunkt vertreten, der auch im betreffenden Motivenberichte zum Gesetze deutlich ausgesprochen ist, daß nämlich das Grundbuch in größtmöglicher Vollkommenheit ein Bild über die

rechtlichen Beziehungen einer Realität biete, so daß insbesondere jeder, welcher in das Grundbuch Einsicht nimmt, vollkommen weiß, mit welchen Belastungen er ein Grundstück übernimmt. Nun hat es sich aber schon anfangs bei der Grundbucheinführung namentlich im Bezirke Bregenz gezeigt, daß die Bestimmung, nach welcher sämtliche Servituten in das Grundbuch aufzunehmen sind, zweischnidig ist. Es hat sich ergeben, daß eine außerordentliche Zahl von Servituten speziell von Wegservituten besteht. Wenn man in die Katastralmappe von Vorarlberg einsieht, fällt es sofort auf, daß in einem großen Teile des Landes und zwar nicht nur in der Ebene, sondern auch in hohen Lagen sehr kleine Parzellen bestehen, und durch diese Parzellen gehen selbstverständlich die verschiedensten Wege, meistens Privat- oder Interessentenschaftswege. An den wenigsten Stellen sind ausgesprochene Straßenanlagen. Jede dieser Parzellen ist nun berechtigt, beziehungsweise belastet, durch diese Wegrechte, und diese Berechtigungen und Belastungen erscheinen in die betreffenden Grundbucheinlagen aufgenommen. Nun halte man sich gegenwärtig, daß ein Weg vielleicht 100 Parzellen durchzieht, und bei jeder Parzelle eine zweifache Eintragung erforderlich ist, nämlich einerseits die Last der Durchgangsberechtigung zu Gunsten anderer Parzellen, andererseits das Recht der Wegbenützung durch andere Parzellen. Daraus kann man entnehmen, wie umfangreich derartige Eintragungen ausschauen; im betreffenden Lastenblatte erscheint eine unübersehbare Reihe von Eintragungen. Dasselbe, was bezüglich der Wegservituten zutrifft, trifft natürlich auch bezüglich der Wasserleitungsservituten zu, welche sich ebenfalls auf eine große Zahl von Parzellen erstrecken, gerade so wie die Holzriesenservituten. Wenn nun an einer solchen Parzelle eine Veränderung vorgenommen wird, z. B. eine Teilung, so sind alle in Bezug auf diese Parzelle gemachten Eintragungen abermals vorzunehmen. Dies bringt aber nicht nur eine ungeheure Belastung der betreffenden Beamten, sondern auch eine außerordentliche Verwirrung des ganzen Grundbuchstandes mit sich, so daß es tatsächlich nicht mehr möglich ist, sich in einer halbwegs absehbaren Zeit ein Bild über die eigentliche Belastung des Grundbuchkörpers zu verschaffen. Der Zweck des Grundbuches ist aber, die Eigentums- und Pfandrechts-

verhältnisse in einer Weise festzustellen und evident zu halten, daß man nicht, wie in den Verfabüchern stundenlang nachsuchen muß, sondern bereits einen klaren Ueberblick hat. Wenn man nun diese Wegservituten ins Grundbuch aufnimmt, ist dies einfach unmöglich, und ist aus demselben nicht zu ersehen, welche Art von Belastung vorliegt. Es ist leicht möglich, daß bei einem Grundbuchs-körper 100 Servituten eingetragen sind, die aber weiters gar nichts bedeuten, und man müßte sich doch an Ort und Stelle noch informieren, ob diese Belastungen für die Grundbewertung eine Bedeutung haben oder nicht. Auch wird es eine geraume Zeit brauchen, um die Hypotheken heraus zu bringen, da diese mit den Servituten gemengt sind.

Deshalb ist man in Bayern auf den Ausweg gekommen, die Servituten wie die Hypotheken auf je einem eigenen Teile des Lastenblattes zu verzeichnen, sodaß es möglich ist, beide Formen der Belastung auseinander zu halten. Dies ist bei uns nicht der Fall, sondern da ist alles untereinander eingetragen. Dadurch wird naturgemäß der Realkredit beeinträchtigt, denn je einfacher ein Grundbuchsauszug aussieht, je leichter man sich einen Ueberblick über die Belastung verschaffen kann, desto leichter wird es sein, Kredit zu bekommen. Wenn man mit einem solchen Grundbuchsauszug, der 3 bis 4 Bogen stark ist, zu einem Kreditgeber kommt, wird es dieser außer im Falle eines ganz besonderen Interesses nicht der Mühe wert finden, eine Wertschätzung der einzelnen Belastungen vorzunehmen, sondern er wird sagen, bei einem derartigen Grundbuchsstande bin ich nicht in der Lage, Kredit zu gewähren. Ich glaube nun, daß es am einfachsten wäre, diese Servituten von der Eintragung ins Grundbuch auszunehmen, es würde dadurch niemand zu Schaden kommen. Wer in Zukunft ein Reale erwerben oder Kredit auf ein solches geben will, kann aus dem Grundbuche entnehmen, welchen Preis er bieten kann oder welches Kapital er darauf geben kann, und dies kann auch geschehen, wenn die Servituten weggelassen werden. Wer ein Reale erwirbt, kann die genaue Beschaffenheit desselben doch nicht aus dem Grundbuche entnehmen, er muß doch die Mappe einsehen und die Qualität des Grundstückes an Ort und Stelle beurteilen. Bei dieser Gelegenheit kann er auch leicht erfahren, ob Wegservituten vorliegen

oder nicht, und der Besitzer wird sich auch genau informieren, ob derartige Belastungen vorhanden sind oder nicht.

Es drängt sich nun die Frage auf, in welcher Weise in jenen Ländern vorgegangen wurde, in welchen in den Grundbüchern tatsächlich die Bestimmung aufgenommen ist, daß alle Servituten eingetragen werden müssen, also eine Ausnahme nicht stattfinden kann. Nun, bei der Neuanlage der Grundbücher wurden diese Servituten nicht wesentlich erhoben.

Man strengte sich nicht an zu erfahren, welche Wegerechte bestehen, sondern man nahm nur die wirklich verzeichneten herüber und kümmerte sich nicht weiter um die neuen. So kam es, daß die wenigsten der Servituten, welche wir hier im Auge haben, in den Grundbüchern erscheinen; sie werden beim Grundkaufe einfach mitgenommen, ohne daß im Grundbuche eine Bemerkung gemacht wird. Es findet jeder für selbstverständlich, daß derartige notwendige Wegerechte bestehen und mit in Kauf genommen werden, ohne eine Eintragung zu veranlassen, ein Zeichen, daß diese nicht notwendig erscheint.

Endlich wird durch den Zwang, derartige Belastungen der Realitäten zur Eintragung zu bringen, eine große Reihe von Rechtsstreiten entstehen, was sonst nicht der Fall wäre. Es ist oft nicht genau fixiert, in welchem Umfange solche Servituten bestehen, aber wenn kein Mißbrauch getrieben wird, wird die Benützung der Wege einfach freigelassen, während sich in dem Falle, daß diese Wegerechte von ihrem Ursprunge an beschrieben werden sollen, die Parteien vielleicht einigen, oft aber auch nicht, und das Endergebnis werden Rechtsstreite sein. Weiters ist hervorzuheben, daß durch die Eintragung diese Servituten ein für allemal festgesetzt und fixiert werden, wodurch es unmöglich wird, daß sich das Recht auf kurzem Wege einer späteren wirtschaftlichen Veränderung des Grundstückes anpasse, und eine Veränderung findet bei diesen kleinen Wegen in den verschiedensten Formen statt z. B. durch Teilung der Realität, oder durch eine Verschiebung, indem ein Wegerecht vielleicht etwas weiter oben angewiesen und das alte Recht fallen gelassen wird, wenn dadurch nicht eine Beeinträchtigung der Rechte anderer eintritt. Bei dem freien nachbarlichen Verkehr kann man solche Veränderungen täglich beobachten.

Wenn nun ein solches Recht eingetragen war, muß, um die Veränderung durchzuführen, eine umständliche Planskizze angefertigt und ein langwieriger, sowie auch erhebliche Kosten verursachender Vorgang beobachtet werden. In Wirklichkeit würde das nicht so gemacht; jeder, welcher in Verfaßbuchfachen zu tun hatte, wird beobachtet haben, daß die Leute nicht einmal erstoffene Einantwortungen verfassen lassen. Ein derart wichtiges Geschäft wird übersehen, umsoweniger wird eine Veränderung an solchen Wegerechten zur Eintragung gebracht werden. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Verhältnisse mit dem Grundbuche würde dadurch natürlich zerstört, und wir hätten das, was wir eben bei den Grundbüchern wollen, nicht erreicht, sondern das Gegenteil würde erreicht. Ferner wäre darauf hinzuweisen, daß durch den Eintragungszwang ein großer Teil der Servituten verloren geht, weil eben die Anmeldung häufig vergessen wird. Außerdem gehen derartige Servituten im Exekutions- und Konkursverfahren verloren, wenn nämlich das Meistbot durch die vorhergehenden Hypotheken erschöpft ist, kommen die nachstehenden Servituten nicht mehr zum Zuge, werden also nicht übernommen und erlöschen. Dies ist besonders unangenehm für Servituten, welche auf Erstzuehung beruhen, indem die Priorität der Servituten gewöhnlich vom Tage der Eintragung datiert wird. Gelegentlich einer Versteigerung würde sich dann die Notwendigkeit ergeben, die Priorität solcher Servituten gegenüber den Hypotheken nachzuweisen, was voraussichtlich ebenfalls eine große Zahl von Rechtsstreitigkeiten zur Folge hätte. Alles dies entfällt, wenn wir diese Wegerechte von der Eintragungspflicht ausnehmen, dann kommen derartige Exekutionen nicht weiter in Betracht und werden die Servituten von dem Erstzueher übernommen werden. Aus allen diesen Gründen ist der volkswirtschaftliche Ausschuss zur Anschauung gekommen, daß diese Wegerechte von der grundbücherlichen Eintragungspflicht ausgenommen werden und zwar die eigentlichen Wegerechte, die Wasserleitungsservituten und die Holzrieftenservituten, da bei allen die gleichen Verhältnisse zutreffen. Hierauf bezieht sich Artikel I des Gesetzentwurfes. (Liest denselben aus Beilage LVII B.)

Ich glaube, daß diese Form der Textierung angenommen wird, weil sie vollkommen übereinstimmt mit der Regierungsvorlage, welche die

Regierung im Jahre 1896 dem Tiroler Landtage vorlegte und in welcher ebenfalls die Bestimmung aufgenommen war, daß die Wegerechte vom Eintragungszwange ausgenommen sind. Nun entsteht natürlich die Frage, was mit den bisherigen Eintragungen geschehen soll, denn in den bisher in Vorarlberg eröffneten Grundbüchern erscheint ein großer Teil dieser Servituten, welche wir ausschließen wollen, bereits eingetragen. Die diesbezügliche Bestimmung enthält Artikel II, (liest denselben.)

Nachdem die Eintragung dieser Servituten nicht so wesentliche Bedeutung und nicht jenen hohen Wert hat, die ihr ursprünglich beigemessen wurde, kann nichts dagegen sprechen, daß diese grundbücherliche Änderung in der Form vorgenommen werde, daß die bereits eingetragenen Servituten als unwirksam erklärt und infolge dessen die betreffenden Grundbuchsblätter neu angefertigt werden. Diese Neuanfertigung empfiehlt sich deshalb, damit in Zukunft nicht wieder Verwirrung eintritt, daß nämlich ein Teil der Servituten gelöscht erscheint, während ein anderer Teil dennoch geduldet würde. Dies würde der Übersichtlichkeit Eintrag tun, und deshalb empfiehlt sich die Neuanfertigung der Grundbuchsblätter, abgesehen davon, daß dies keine unerschwingliche Arbeit ist. Wenn die jetzige Grundbucheintragung bliebe, so würde ein Zustand für Gemeinden mit Grundbüchern eintreten, der für dieselben unangenehm ist, indem ein Teil der Servituten noch nicht eingetragen ist, da eine zehnjährige Anmeldefrist stattgegeben wurde. Im Laufe dieser Zeit wurden nun verschiedene Servituten zur Anmeldung gebracht. Dann hätten wir aber zweierlei Servituten, nämlich verbücherte und nicht verbücherte in derselben Katastralgemeinde, und das wäre selbstverständlich nur schädigend.

Dann ist feinerzeit im Vorarlberger Grundbucheintragungsgesetze die Bestimmung aufgenommen worden, daß bei Anlegung des Grundbuches die Servituten zu ermitteln sind. Damals war gedacht, daß alle Servituten eingetragen werden, und deswegen ist natürlich die Bestimmung getroffen worden, daß die Ermittlung sich auf diese Servituten zu beziehen habe. Nachdem diese drei Arten der Servituten nun nicht mehr eintragungsfähig sind, so entfällt eine Ermittlung derselben. Dies bedeutet eine bedeutende Veränderung des Anlegungsgesetzes und ist

dieselbe in folgender Weise beantragt: (liest Artikel I aus Beilage LVII A.)

Das sind also jene Servituten, die von der Eintragungspflicht ausgenommen sind.

Zur Geschichte der ganzen Angelegenheit möchte ich bemerken, daß sie durch den Herrn Gerichtsfekretär Dr. Schöpf eingeleitet wurde, der eine diesbezügliche Eingabe an den Landes-Ausschuß gerichtet hat. Herr Schöpf hat in einer ausführlichen, trefflichen und überzeugenden Weise alle Nachteile geschildert, die ein derartiger Eintragungszwang hat. Der Landes-Ausschuß hat Gelegenheit genommen, auf dieses Gutachten weiter einzugehen und hat auch von der Grundbuchskommission ein Gutachten darüber eingeholt. Dieselbe war ebenfalls der Anschauung, daß diese Servituten weggelassen werden sollen und zwar mit einer Begründung, wie sie konform hier im Berichte gegeben ist. Wie bereits im Berichte erwähnt ist, sind bisher nur wenige Grundbücher im Lande eröffnet worden. Für diesen Fall hier ist es zwar ein Vorteil, sonst aber ein großer Nachteil. Nachdem aber die Grundbücher öffentliche Bücher sind und eine wesentliche Bedeutung für das wirtschaftliche Leben haben, sollte der Übergang vom Verfabuch zum Grundbuche ein möglichst rascher sein, damit das ganze Land ein einheitliches öffentliches Buch besitzt. Es wurde deshalb auch im Antrage die Bestimmung aufgenommen, um eine Beschleunigung zu erzielen und zwar in erster Linie dadurch, daß man die Zahl der Grundbuchskommissäre vermehrt. Bisher waren deren nur zwei, woraus sich der langsame Fortschritt der Grundbuchsanlegung erklärt. Deshalb hat der volkswirtschaftliche Ausschuß einen dahingehenden Antrag aufgenommen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt demnach diese Anträge, deren Bestimmungen ich Ihnen bereits vorgelegt habe, weshalb ich sie nicht mehr zu verlesen brauche. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme dieser drei Anträge.

Landeshauptmann: Ich eröffne zunächst die Debatte über den Gesetzentwurf wegen Abänderung unseres Landesgesetzes, und im Anschlusse daran, nachdem die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf durchgeführt ist, werde ich die Verhandlung über das der hohen Regierung anzuzuschließende Reichsgesetz und über den dritten Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses einleiten. Ich muß hier

bemerken, daß das Gesetz in Beilage LVII A verfassungsmäßig vom hohen Hause in allen drei Lesungen genehmigt werden muß, während das Gesetz in Beilage LVII B nur ein Vorschlag auf Grund des § 19 L.-O. behufs eines verfassungsmäßigen Zustandekommens eines daraufhin gerichteten Reichsgesetzes ist. Wenn niemand hier das Wort zu ergreifen wünscht, kann dann in die Spezialdebatte eingegangen werden.

Thurnher: Ich beantrage die en bloc Annahme des Landesgesetzes.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Berichtserstatter die einzelnen Artikel bereits verlesen hat, kann ich den Antrag des Herrn Abg. Thurnher auf en bloc Annahme zur Abstimmung bringen. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? —

Dies ist nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, die dem Entwurfe des Landesgesetzes in zweiter Lesung en bloc ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun käme der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Reichsgesetzes, der auf Grund des § 19 L. O. der hohen Regierung übermittelt werden soll, behufs Zustandekommens der verfassungsmäßigen Genehmigung. Auch bei diesem Gesetzentwurfe sind die wesentlichen Artikel vom Herrn Berichtserstatter verlesen worden; ich könnte daher vielleicht den ganzen Gesetzentwurf unter einem zur Abstimmung bringen, falls keine Einwendung dagegen erhoben wird. Wünscht jemand das Wort?

Stz: Ich habe zu dem Gesetzentwurfe selbst nichts zu bemerken, denn ich teile ganz die Anschauungen des Herrn Berichtserstatters, wie er sie ausgeführt hat und ich glaube, wir teilen wohl alle dieselben. Ich hätte nur den einen Wunsch und möchte den Landes-Ausschuß und unsere Herren Reichsratsabgeordneten bitten, alle ihnen möglichen Schritte zu tun, daß dieses Gesetz, wenn möglich noch vor Neujahr zur Allerhöchsten Genehmigung komme. Bekanntlich läuft mit 1. Februar 1904 in der Gemeinde Hohenweiler die zweite Ediktalfrist ab, und ich habe die Anschauung, es wäre am Platze, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die alten Eintragungen aufgehoben werden, noch

vorher erfließen sollten. Sie sind noch nicht voll in Rechtskraft und daher könnte gegen sie Einsprache erhoben werden. Aus dem Grunde würde es mir entsprechend erscheinen, wenn diese gesetzlichen Bestimmungen möglichst schnell in Kraft treten und ich wollte nur diesen Wunsch hier vorgebracht haben.

Dr. Peer: Ich möchte nur kurz zur Begründung meines feinerzeitigen radikalen Standpunktes, den ich bei der Vorbesprechung eingenommen habe, noch etwas vorbringen. Es ist immer angenehm, wenn die Richtigkeit von früher geäußerten Anschauungen durch später auftretende Tatsachen bestärkt wird. Ich habe letzter Tage unter den Herren Abgeordneten des hohen Hauses einen Grundbuchsbescheid zirkulieren lassen, der in einem praktischen Falle erging und der jeden Tag wieder vorkommen kann. Zwei Bauern, die nebeneinander ihre Grundstücke hatten, standen hinsichtlich derselben im Miteigentumsverhältnisse. Nun konvenierte es ihnen auf einmal besser, eine physische Teilung eintreten zu lassen, daß mithin das Miteigentum gestrichen werden mußte. Ich muß da noch vorausschicken, daß durch diese Gründe ein Feldweg quer durchgeht, der zu Gunsten einiger Parzellen bestellt ist. Die ganze Sache hat so simpel ausgeschaut und doch hat diese Umänderung einen Aufwand von Arbeit verursacht, der nicht nach Stunden sondern nach Tagen zählt. Was hier in diesem Zirkulare auf vier Seiten zusammengedrängt ist, hat ebenso viele Eintragungen bei den 38 Parzellen zur Folge gehabt, und wenn noch einmal die Notwendigkeit eintreten sollte, die Grenzen zu ändern, was als wirtschaftliche Notwendigkeit stündlich eintreten kann, wird das vier- oder achtfache der Arbeit zu praestieren sein. Das war es, was ich den Herren zur Bestärkung der Anschauungen hierüber vorlegte, und was ich in einer unverbindlichen Besprechung geäußert habe.

Aber noch ein Vorfall hat dies gezeigt, der jedenfalls erwähnenswert ist. Da hat ein Pfarrer in einer Oberländer Gemeinde bei Anlegung des Grundbuches auch eine servitus processionis angemeldet. Dieses Recht wäre juristisch zwar nicht wohl denkbar, aber es muß, weil einmal angemeldet, in Verhandlung gezogen werden. Der Rechtsbegriff dieser servitus processionis besteht darin, mit der Prozeßion über all die Grundstücke

gehen zu dürfen, über die sie von jeher zu gehen pflegt, an guten und bösen Tagen, bei schlechtem und guten Wetter. Sie können sich nun ausrechnen, welche Summen von Eintragungen es zur Folge hätte, wenn die Prozeßion einmal einen anderen Weg nehmen müßte, weil z. B. auf einem dieser Grundstücke ein Haus erbaut wird; oder ebenso wenn die anderen Herren Pfarrer dem schlechten Beispiele folgend sämtliche Prozeßionswege in ihren Gemeinden anmelden würden. (Weiterkeit.)

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? Der Herr Berichterstatter wird nichts beizufügen haben? (Dr. Schneider: Nein.) Gegen das Reichsgesetz selbst ist von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden, und ich werde daher das ganze Gesetz, nachdem es sich um keine Spezialberatung handelt, unter einem zur Abstimmung bringen und ich ersuche jene Herren, die diesem Gesetzentwurfe in der Form und auf Grund des § 19 L. D. ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun hätten wir noch den dritten Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses. Wünscht jemand hierzu das Wort? —

Stz: Ich halte dafür, daß der Landes-Ausschuß hier nachdrücklich einschreiten solle. Man hat schon oft, auch im hohen Hause, davon gesprochen, daß nämlich mehr Grundbuchs-kommissäre in's Land kommen sollen. Mir scheint, es ist auch eine solche Vermehrung in Aussicht gestellt worden, tatsächlich ist dieselbe bis heute aber noch nicht erfolgt. Mir ist das ein seitens der Regierung unbegreiflicher Standpunkt. Ob die Regierung ein paar Beamte mehr oder weniger anstellt, ist eine Sache, auf die es ihr nicht ankommen kann. Dieses Etat des Justizministeriums wird doch nicht so eng begrenzt sein, daß es darauf ankommt, ob man 6—8000 Kronen früher oder später jährlich ausgibt. Es würde dem Justizministerium die Anstellung mehrerer Grundbuchs-kommissäre kein Heller mehr Kosten erwachen, denn nach und nach müssen solche Ausgaben doch gemacht werden. Was macht das also bei der Regierung aus, wenn mehr Beamte angestellt werden? Es wird vielleicht ein Beamter

später vorrücken und die ohnehin schon bedrückten Auskultanten müssen noch etwas zuwarten.

Bei einigem guten Willen der Regierung könnte daher diesem Wunsche ganz leicht entsprochen werden. Ich kann aus praktischer Erfahrung sagen, daß es sehr unheimlich ist, wenn man mit der Grundbuchsgeschichte den ganzen Tag zu tun hat, und wenn an einem Orte das Grundbuch eingeführt ist, an einem anderen Orte aber noch nicht. Diese Verhältnisse spielen gegen einander und es wäre sehr zu wünschen, wenn diese Geschäfte schneller vor sich gehen würden. Wenn nur die zwei Grundbuchskommissäre hiezu verwendet werden, so wird es, trotzdem sie ja sehr fleißig arbeiten, doch fraglich sein, ob wir alle es erleben werden, daß das Grundbuch im ganzen Lande eingeführt erscheint. Wenn der Kommissär in eine große Gemeinde kommt wie z. B. Dornbirn, Lustenau, Feldkirch, Hohenems u. s. w., so dauert die Anlegung ziemlich lange und er kommt fast nicht mehr weg. Ebenso wird es auch in manchen Bergdörfern sehr langsam gehen. Ich möchte also dringlich bitten, man solle vorstellig werden, daß endlich diesem Wunsche entgegengekommen und mehr Grundbuchskommissäre angestellt werden.

Landeshauptmann: Ich habe zu dem vom Herrn Abg. Dz Angeführten nur noch beizufügen, daß ich im Vorjahre gelegentlich der Budgetberatung im hohen Herrenhause bei diesem betreffenden Titel dringendst darauf hingewiesen habe, es sei unumgänglich notwendig, daß eine größere Anzahl von Kommissären zur Grundbuchsanlegung komme, da die Arbeiten sonst nicht vom Fleck kommen, und die Regierung möge diesbezüglich Abhilfe treffen. Ich bedauere, daß nach dieser Richtung bisher nichts geschehen ist; ich hoffe aber, daß die Anregung des heutigen Landtagsbeschlusses einen Fortschritt nach dieser Richtung erzielen werde. Wünscht noch jemand das Wort?

Wenn auch der Herr Berichterstatter nichts mehr beizufügen hat (Dr. Schneider: Nein) so schreite ich zur Abstimmung über Punkt 3 der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses und ich ersuche jene Herren, die auch diesem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun hätten wir noch die dritte Lesung über den Gesetzentwurf des Landesgesetzes vorzunehmen, falls der Herr Berichterstatter dieselbe beantragt.

Dr. Schneider: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung über diesen Gesetzentwurf.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Schneider beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Es wird dagegen keine Einwendung erhoben; ich ersuche daher jene Herren, welche diesem Gesetzentwurfe, wie er in zweiter Lesung en bloc angenommen worden ist, auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt. Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung, das ist die dritte Lesung des Gesetzentwurfes, womit ein Jagdgesetz für Vorarlberg erlassen wird. Leider ist heute der Berichterstatter über diesen Gegenstand, der Herr Abg. Jakob Fink, hier nicht anwesend. Er hat mich aber versichert, daß er diesen Gesetzentwurf noch einmal genau durchgenommen habe, um etwaige vorhandene Druckfehler noch rechtzeitig ausfindig zu machen, daß er aber keine solchen gefunden habe. Ich kann daher wohl zur Vornahme der dritten Lesung schreiten, ohne daß der Herr Berichterstatter anwesend ist. Hat vielleicht einer der Herren noch eine Bemänglung vorzubringen? Selbstredend dürfen keine meritorischen Änderungen mehr vorgenommen werden. Wer wünscht hier noch das Wort?

Dr. Drexel: Ich muß hier zwei Beistrichen, die ihr Dasein, wie ich glaube, dem Herrn Abg. Dr. Waibel verdanken, die Existenzberechtigung absprechen, und zwar wurde im Artikel I ein Beistrich nach dem Worte „Verordnung“ beantragt, dieser gehört aber wohl weg. Im Artikel III ist heute noch ein Beistrich, der ebenso wie der, den man da hineindisputiert hat, weggehört, nämlich nach den Worten „dessen“ und „Obliegenheiten.“ Ebenso ist in der zweiten Zeile von unten im Artikel III richtiger zu lesen, „vom Gemeindevorsteher als solchem“ (Rufe: Das ist schon korrigiert worden!).

Weiter bin ich nicht gekommen, wenn es rückwärts auch so ausschaut als wie auf der ersten Seite, so müßte der Herr Referent noch nachträglich manche Korrekturen vornehmen.

Landeshauptmann: Ich glaube, nach dem Landtagsbeschlusse, wie er letztes Mal gefaßt wurde, kann der Landes-Ausschuß, der mit der Regierung hierüber das Einvernehmen zu pflegen hat, wohl auch derartige Änderungen vornehmen; die Herren brauchen daher die etwa noch vorhandenen Druckfehler nicht so genau zu nehmen und wir können wohl zur dritten Lesung schreiten.

Ich ersuche jene Herren, die diesem Gesetzentwurfe in der Fassung, wie er aus den Verhandlungen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Nun käme am Schlusse der heutigen Sitzung noch als letzter Gegenstand an die Tagesordnung anzuhängen der Bericht des Gemeindeausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landesschützen. Berichtserstatter des Gemeindeausschusses für diesen Gegenstand ist der Herr Abg. Thurnher, ich ersuche denselben das Wort zu ergreifen.

Thurnher: Sowohl im Motivenberichte der Regierung wie auch in dem dem hohen Hause vorliegenden Berichte des Gemeindeausschusses ist ausgeführt, wie es gekommen sei, daß das Rekrutenkontingent von 413 auf 550 Mann also um 137 mehr, wovon etwa 17 auf Vorarlberg fallen, erhöht werden soll. Man könnte nun der Anschauung sein, daß nachdem durch § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895 die Berechnung der Grundlage für das Landesschützenkontingent bereits festgesetzt sei, und dadurch das Bewilligungsrecht des Landtages oder richtiger gesagt beider Landtage gleichsam eine Einschränkung erfahre, das Recht der beiden Länder auf eine solche gesetzliche Regelung der Landesverteidigung durch die Landesvertretungen eigentlich ohne wesentlichen Wert sei. Dem ist aber doch

nicht so. Das Gesetz über das Institut der Landesverteidigung vom Jahre 1895 enthält für beide Länder einige wertvolle Bestimmungen, die gegenüber den in den übrigen Ländern geltenden Reichsgesetzen eine wesentliche Bedeutung für uns haben. Nach § 7 unseres Gesetzes sind die Landesschützen grundsätzlich nur zur Verteidigung der beiden Länder bestimmt und dürfen außerhalb des Landes nur in ganz außerordentlichen Fällen und zwar nur insoweit verwendet werden, als es örtliche oder strategische Verhältnisse erheischen. Nur in einem Kriege, von dem die beiden Länder nicht berührt werden, wäre es unter besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen und unter Zustimmung der Landtage oder Einholung der nachträglichen Genehmigung durch dieselben gestattet, daß dieselben ausnahmsweise auch anderswo verwendet werden können. Nach § 9 des betreffenden Gesetzes fallen zwei Waffenübungen auf Grund der festgesetzten Bestimmungen weg und nach § 10 werden im zweiten Dienstjahre den Landesschützen ein dauernder oder zeitweiser Urlaub nicht nur aus Familienverhältnissen, sondern auch aus anderen berücksichtigungswerten Gründen gewährt. Das sind also immerhin wertvolle Begünstigungen, die für andere Länder gesetzlich nicht bestehen. Im Berichte ist bereits darauf verwiesen, daß sich die Heeresverwaltung den berechtigten Forderungen der Bevölkerung vielfach und zwar ungerechtfertigter Weise ablehnend verhalten hat und erst in jüngster Zeit mehr der Not gehorchend einigermassen einzulassen sucht. Es ist im Berichte auch hervorgehoben, daß einer unserer Forderungen vom Jahre 1895, betreffs der Sonntagsruhe von der Regierung wenigstens teilweise entsprochen worden ist. Hinsichtlich der Soldatenmißhandlungen kommen immer und immer wieder solche Klagen vor, obwohl die Militärverwaltung stets versichert, daß sie jede derartige ihr zur Kenntnis gelangende Soldatenmißhandlung einer strengen Bestrafung zuführen werde.

Ich glaube, daß wir soweit die Länder Tirol und Vorarlberg, überhaupt soweit der Bereich des 14. Korpskommandos in Betracht kommt, in den wir gehören, die bestimmte Hoffnung haben dürfen, daß bei einem Vorkommen solcher Mißhandlungen gewiß rasch Abhilfe getroffen wird, wenn die Klagen am rechten Orte vorgebracht werden. Das Gerechtigkeitsgefühl und die angestammte Herzensgüte des

Korpskommandanten Sr. kais. und königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Eugen und sein stets gezeigtes Wohlwollen auch gegenüber dem Kleinsten und Geringsten ist uns Bürge, daß er derartige Mißhandlungen nicht dulden und denselben stets strenge entgegentreten werde. Kommen solche Mißhandlungen vor, so wird es am besten sein, wenn dieselben am rechten Orte angebracht werden, und wir Abgeordnete werden, wenn derartige Mißhandlungen vorkommen und durch glaubwürdige Zeugen erwiesen werden können, das sicher am rechten Orte zur Kenntnis bringen.

Dadurch wird, glaube ich, am sichersten vorgeforgt, daß wir eine humane, menschliche Behandlung unserer im Dienste des Vaterlandes stehenden Söhne endlich einmal herbeiführen werden. Die Hoffnung, daß es in dieser Beziehung besser wird, dürfte sich auch darauf gründen, daß die Militärstrafgesetzgebung, deren Reform schon seit Jahrzehnten mit Recht gefordert wurde, nunmehr zum Abschlusse gebracht wurde und nur mehr der parlamentarischen Erledigung harret. Damit werden jene, aus dem vorletzten Jahrhunderte herstammenden Strafen, die unserer Zeit nicht mehr entsprechen und schon damals als tyrannisch angesehen wurden, als beseitigt erscheinen.

Angenehm hat auch berührt, daß die Militärverwaltung in jüngster Zeit gegenüber der Frage der Einführung der zweijährigen Dienstzeit eine wohlwollende Stellung eingenommen hat. Die Einführung der zweijährigen Dienstzeit würde eine mehr gleichmäßige Belastung herbeiführen und ist besonders vom sozialen Standpunkte wärmstens zu begrüßen, indem die zum Dienste Herangezogenen nicht allzu lange Zeit ihrem Berufe geradezu entfremdet werden.

Auf die anderen von uns vielfach ausgesprochenen Forderungen und Wünsche will ich heute nicht eingehen. Dieselben sind berechtigt und nach jeder Hinsicht begründet. Wir wollen hoffen, daß die Heeresverwaltung denselben ehetunlichst entsprechen werde. Von dieser Anschauung getragen, empfehle ich dem hohen Hause namens des Gemeindeausschusses die Annahme der Regierungsvorlage und das Eingehen in die Spezialdebatte über den Gesetzentwurf betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingents der Landesjungen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über den vorliegenden Gesetzentwurf die Generaldebatte. — Es meldet sich in derselben niemand zum Worte, ich schreite daher zur Spezialdebatte und ersuche den Herrn Berichterstatter § 1 zu verlesen.

Turnher: (liest § 1 aus Beilage LIII.)

Landeshauptmann: Wünscht jemand hiezu das Wort? — Das ist nicht der Fall, somit nehme ich an, daß das hohe Haus § 1 seine Zustimmung gibt.

Turnher: (verliest § 2).

Landeshauptmann: Hier möchte ich eine Druckfehlerberichtigung vornehmen, nach dem Worte „Kraft“ steht nämlich in der Regierungsvorlage ein Beistrich. Wünscht noch jemand das Wort? —

Dies ist nicht der Fall, daher erkläre ich § 2 mit der vorgenommenen Druckfehlerberichtigung für angenommen.

Turnher: (verliest Titel und Eingang des Gesetzes).

Landeshauptmann: Gegen Titel und Eingang wird keine Einwendung erhoben, ich erkläre sie daher als angenommen.

Turnher: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes in der heutigen Sitzung.

Landeshauptmann: Es wird vom Herrn Berichterstatter die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. Hat jemand dagegen eine Einwendung zu erheben? — Da eine solche nicht erfolgt, so ersuche ich jene Herren, die diesem Gesetzesentwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einmütig angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand und unsere heutige Sitzung erledigt. Bezüglich der nächsten Sitzung kann ich dem hohen Hause noch keinen bestimmten

Tag bekannt geben. Es wird, nachdem einige Berichte von den betreffenden Ausschüssen noch ausständig sind, also dormalen nichts in die Druckerei gelangen kann, und nachdem es bezüglich der Gemeindeordnung, im Gemeindeausschusse noch notwendig sein wird, den Entschliessungen der Regierung gegenüber diesem Gesetzentwurfe, in allen Punkten entgegen zu sehen, daher angezeigt erscheinen, eine Pause eintreten zu lassen, die sich jedoch nach der Zeit richten wird, wann die noch schwebenden Aus-

schuß-Beratungen alle beendet sind, daß Berichte an das Plenum gelangen können. Ich werde daher den Tag der nächsten Sitzung, sowie die Tagesordnung derselben den Herren im schriftlichem Wege bekannt geben, und bemerke, daß dieselbe, wenn möglich, Ende der nächsten Woche, eventuell anfangs der folgenden stattfinden wird. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten mittags.)

